

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Eberhard Karls Universität Tübingen
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	
Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	11.05.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule.....	4
Überblick über das Qualitätsmanagement-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	15
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	17
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	18
2.1.1 Leitbild für die Lehre.....	18
2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	22
2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	29
2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand.....	34
2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	37
2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	40
2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung	43
2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	48
2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	48
2.2.2 Reglementierte Studiengänge.....	53
2.2.3 Datenerhebung.....	57
2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung.....	59
2.3 § 20 MRVO Hochschulische Kooperationen.....	61
2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene	61
2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme.....	64
3 Ergebnisse der Stichproben	65
3.1 Lehramtsstichprobe	66
3.2 Pflege (B.Sc.)	75
3.3 Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (B.A./M.A.).....	80
3.4 Merkmalsstichprobe	83
III Begutachtungsverfahren	87
1 Allgemeine Hinweise.....	87
2 Rechtliche Grundlagen.....	87
3 Gutachtergruppe	87
IV Datenblatt	90
Glossar	91

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO): Der Prüfauftrag der externen Gutachter*innen muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO umfassen.

Auflage 2 (§ 18 Abs. 4 MRVO): Die einschlägigen Dokumente zur Information der Öffentlichkeit müssen Aussagen zur Bewertung und Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO enthalten.

Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Tübingen zählt zu den ältesten Universitäten in Deutschland und Europa. Sie wurde im Jahr 1477 von Graf Eberhard „im Bart“ von Württemberg-Urach gegründet. Die Universität Tübingen ist gemessen an den Studierendenzahlen die zweitgrößte der neun baden-württembergischen Landesuniversitäten. „Als Forschungsuniversität von internationalem Rang zeichnet sich die Universität durch ihre Vielfalt an Fächern in den Sozial- und Geisteswissenschaften sowie in den Natur- und Lebenswissenschaften aus. Die sich daraus ergebenden Chancen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichen es ihr, klare Schwerpunkte zu setzen und sich den besonderen Herausforderungen in einer globalisierten Wissensgesellschaft zu stellen. Mit einem Lehrangebot, das auf moderner und aktueller Forschung beruht, qualifiziert die Universität ihre Studierenden für Berufsfelder, die ein breites Kompetenzspektrum verlangen, darüber hinaus für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf oder als wissenschaftlichen Nachwuchs“.

An den sieben Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Juristische Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät sowie Zentrum für Islamische Theologie) lehren und forschen rund 540 Professorinnen und Professoren sowie knapp 5.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 28.159 Studierende (Stand Januar 2022) sind in den circa 350 (Teil-)Studiengängen von der Ägyptologie bis zu den Zellulären und Molekularen Neurowissenschaften eingeschrieben. Davon sind circa 13,9 % internationale Studierende (Austausch und Vollstudium). Die Universität begreift Vielfalt als Chance und ist stolz auf eine auf Diversität und Chancengleichheit beruhende Hochschulkultur, in der alle Mitglieder ihre individuellen Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Die Universität Tübingen ist international gut vernetzt und baut ihre internationalen strategischen Partnerschaften weiter aus. Zu ihrem internationalen Netzwerk gehören weltweit circa 260 Hochschulen, inklusive der Fakultätsvereinbarungen. Im Netzwerk „Matariki“ hat die Universität sechs Partner und unterhält drei eigene Außenstellen in China, Japan und Südkorea. Mit der erfolgreichen Beteiligung an der European University Initiative hat sich die Universität im Verbund mit neun anderen europäischen Universitäten (CIVIS) zu gemeinsamen Schwerpunktsetzungen verpflichtet. Darüber hinaus besitzt die Universität im Rahmen des Erasmus-Programmes Kontakte zu rund 360 Hochschulen und hat rund 120 Fakultätsvereinbarungen innerhalb und außerhalb Europas geschlossen.

Überblick über das Qualitätsmanagement-System

Das Qualitätsverständnis der Universität Tübingen orientiert sich an ihrem Leitbild und ihren etablierten Leitlinien „Research – Relevance – Responsibility“. Das Qualitätssicherungssystem mit Schwerpunkt in Studium und Lehre trägt dem Leitbild und den sich ständig ändernden Anforderungen Rechnung. Mit Hilfe ihres Qualitätssicherungssystems entwickelt die Universität ihre Studiengänge mit Blick auf die formalen und inhaltlichen Aspekte des Studiums kontinuierlich weiter.

Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre ist an der Universität Tübingen im Qualitätsmanagement-Handbuch beschrieben: Zentrale Entscheidungsträger, Akteure und Einrichtungen sind hierfür u. a. der Universitätsrat, das Rektorat, der Senat, die Senatskommission Studium und Lehre und die Kommission für Qualitätsmanagement. Die Universitätsverwaltung umfasst in der aktuellen Struktur seit dem 1. April 2018 insgesamt acht Dezernate; hinzu kommen verschiedene Stabsstellen und zentrale Einrichtungen. Für das QM-System in Studium und Lehre relevant sind insbesondere das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement (ZEQ), die Dezernate III – Studium und Lehre (mit der Abteilung 1 – Studiengangsplanung und -entwicklung) und IV – Studierende, und die Stabsstelle Controlling und Innenrevision.

In der Universitätsleitung verantwortlich für die Qualität von Studium und Lehre zeichnet der/die „Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre“. Hinsichtlich der Weiterbildung der Lehrenden wird sie/er unterstützt von der Arbeitsstelle Hochschuldidaktik im Dezernat III. Weitere Aufgabenbereiche sind die stetige Verbesserung der Studien- und Lehrsituation, die Vertretung studentischer Interessen im Rektorat sowie die Leitung der Senatskommission Studium und Lehre und der Gesprächsrunde der Studiendekane und Studiendekaninnen.

Die Qualitätssicherung im Bereich Internationales verantwortet der/die „Prorektor/in für Internationales und Diversität“. Eine entsprechende Mitverantwortlichkeit ergibt sich für den/die „Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre“ im Bereich internationaler Studiengänge. Soweit es um die Qualitätssicherung im Bereich der Internationalen Forschungsförderung und Forschung geht, trägt auch die/der „Prorektor/in für Forschung und Innovation“ die Verantwortung.

Dem Senat der Universität Tübingen gehören an kraft Amtes der/die Rektor/in, der/die Kanzler/in, der/die Gleichstellungsbeauftragte und mit beratender Stimme die weiteren Rektoratsmitglieder, die sieben Dekane bzw. Dekaninnen der Fakultäten sowie der/die Leitende Ärztliche Direktor/in und der/die Kaufmännische/r Direktor/in, soweit das Universitätsklinikum berührt ist. Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat insgesamt 18 Mitglieder aus der Wahlgruppe der Hochschullehrenden an sowie weitere 14 Mitglieder aus den übrigen statusrechtlichen Wahlgruppen akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4), Studierende (4), Promovierte/Promovierende (2) und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4). Der/die Rektor/in sitzt dem Senat vor. Die Aufgaben des Senats liegen u. a. in der Stellungnahme zu

Struktur- und Entwicklungsplänen, der Festsetzung von Zulassungszahlen und der Beschlussfassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

Die Senatskommission Studium und Lehre ist ein unabhängiger beratender Ausschuss des Senats und besteht aufgrund von Wahlen aus jeweils vier professoralen und studentischen Vertreterinnen und Vertretern sowie zwei akademischen Vertreterinnen und Vertretern. Als beratende Mitglieder sind die Studiendekaninnen und Studiendekane im Dekanat, eine Vertretung der Tübingen School of Education (TüSE), eine Vertreterin des/der Gleichstellungsbeauftragten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung wie auch des Zentrums für Evaluation und Qualitätsmanagement hinzugezogen. Der/die Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre ist Vorsitzende/r der Kommission. Die Senatskommission Studium und Lehre trifft ihre Beschlüsse unabhängig von persönlichen Interessen. Mitglieder des Senats können dabei nicht zugleich Mitglieder der beratenden Senatskommission Studium und Lehre sein. Die Aufgaben dieses Gremiums liegen im Bereich Studium und Lehre in der Diskussion, Erörterung sowie Erarbeitung von Empfehlungen zu Grundsatzfragen und Rahmenbedingungen, insbesondere zur Ausrichtung und Gestaltung des Studienangebots, zu Studienerfolg und Studierbarkeit, zum Lehrprofil der Universität sowie der strategischen Lehrentwicklung und zu studiengangübergreifenden Qualifikationszielen; im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge und der Internen Akkreditierung und Weiterentwicklung von Studiengängen. Weitere Aufgabenfelder sind die Beratung von Anträgen und Empfehlungen an den Senat bei Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie ggfs. bei Änderungen der Studiengänge und der Bereich der Auszeichnungen bei Vergabe von Preisen für gute Praxisbeispiele.

Die Kommission für Qualitätsmanagement nimmt seit ihrer Konstituierung im Sommersemester 2009 eine begleitende Rolle im Qualitätsmanagement der Universität Tübingen ein. Die Mitglieder der Kommission, die vom Senat gewählt werden, repräsentieren alle Statusgruppen der Universität. Die Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre steht der Kommission vor. Diese Kommission hat ihre Aufgaben in der Entwicklung von Qualitätsleitlinien und der Festlegung der Qualitätssicherungsstrategie der Universität.

Die Studiendekanerrunde unter dem Vorsitz des/der Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre findet zweimal im Semester statt. Zur Optimierung des Informationsflusses über die Dekanatsebene hinaus wurde die Studiendekanerrunde um die Fakultätsassistentinnen und -assistenten bzw. einzelne Studiengangbeauftragte erweitert. Die Gesprächsrunde befasst sich mit dem Austausch und der Informationslage über aktuelle Entwicklungen und Koordination in Fragen von Studium und Lehre.

Das Dezernat III – Studium und Lehre ist maßgeblich an der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre beteiligt. Es besteht aus den vier Abteilungen (Abteilung 1 – Studiengangsplanung und -entwicklung; Abteilung 2 – Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung; Abteilung 3 – Hochschuldidaktik und Abteilung 4 – Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung).

Die Abteilung 1 – Studiengangsplanung und -entwicklung ist für die Einrichtung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Tübingen zuständig. Sie fungiert dabei als Schnittstelle zwischen allen Beteiligten in den Fächern, der Verwaltung sowie der Hochschulleitung. Deren Aufgaben liegen u. a. in der Betreuung und Unterstützung der Fächer bis zur Internen Akkreditierung und bei der Entwicklung neuer und der Veränderung bestehender Bachelor- und Masterstudiengänge. Des Weiteren ist diese auch für den Ausbau der Serviceleistungen wie beispielsweise Konzeption und Weiterentwicklung von Richtlinien und Handreichungen oder Gestaltung von Prüfungsordnungen zuständig.

Die Abteilung 1 bereitet die Entscheidungsfindung der Senatskommission Studium und Lehre hinsichtlich der ausstehenden Akkreditierungsverfahren sowie zu allen Grundsatzfragen von Studium und Lehre vor. Ferner gestaltet sie die Gesprächsrunde der Studiendekaninnen und Studiendekane mit. Beide Gremien werden direkt von der Abteilung betreut. Sie übernimmt darüber hinaus federführend Verwaltung, Dokumentation und Berichtspflichten der Studiengänge im zentralen Bereich der Universität und gegenüber externen Akteuren (einschließlich des Akkreditierungsrats/ ELIAS-Datenbank), die Gremiengänge zur Verabschiedung der Studien- und Prüfungsordnungen, die Einrichtungsgenehmigung beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst (MWK) als der zuständigen Landesbehörde sowie Klärungen mit anderen betroffenen Ministerien bspw. bei Fragen der beruflichen Anerkennung. Auch für Konzeption und Umsetzung von Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre soll die Abteilung zukünftig verantwortlich sein. Ferner begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter bei der Antragstellung für die Lehrpreise und die Sonderpreise sowie bei weiteren externen Ausschreibungen rund um den Bereich Studium und Lehre.

Das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement (ZEQ) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Tübingen, die dem Rektorat, vertreten durch den/die Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre, zugeordnet ist. Das Zentrum agiert an der Schnittstelle zwischen dem Rektorat und den Fakultäten. Zu seinem Aufgabenbereich zählen insbesondere der Aufbau und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre sowie die Durchführung und Auswertung von Evaluationen in allen Bereichen der Universität. Ebenso verantwortlich ist das ZEQ für die Befragungen im Student Life Cycle, einschließlich der Absolventenbefragungen und der Konzeption der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem betreut es die Fächer bei der Internen Akkreditierung (Evaluationen, Lehrberichte, externe Sichtweise), begleitet die Commitment-Gespräche zwischen Rektorat und Fakultäten/Fachbereichen und administriert die Evaluationssoftware evasys.

Interne (Re-)Akkreditierung

Die Universität Tübingen führt bei der Einrichtung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge und für bestehende Studiengänge in einem regelmäßigen Zyklus eine sogenannte *Interne Akkreditierung* durch.

Die Interne Akkreditierung der eingerichteten Studiengänge erfolgt in einem Zyklus von acht Jahren auf der Basis einer Roadmap, die alle Studiengänge erfasst. Ausschlaggebend hierfür ist neben den auch in der StAkkrVO so vorgesehenen Fristen, dass die Qualitätssicherung von Studiengängen eine hinreichende Erfahrung mit dem betreffenden (weiterentwickelten) Studienprogramm voraussetzt. Das Ziel der Internen (Re-)Akkreditierung ist die Bewertung, Feststellung und Verbesserung der Qualität eines Studiengangs. Grundsätzlich werden hier sämtliche Aspekte eines Studiengangs betrachtet wie Qualifikationsziele, Struktur und Modularisierung, Studierenden- und Absolventenzahlen sowie Evaluationsergebnisse. Das Verfahren beinhaltet sowohl eine Überprüfung der formalen Kriterien als auch die Begutachtung nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten gemäß der Abschnitte 2 und 3 StAkkrVO. Im Zuge der Internen (Re-)Akkreditierung wird auch externe Expertise berücksichtigt. Zu betonen ist, dass das interne Verfahren des akkreditierten QM-Systems der Universität Tübingen an das Verfahren der Programmakkreditierung angelehnt ist, dieses allerdings bewusst nicht exakt abbildet. Stattdessen wurde ein Modus der Qualitätssicherung entwickelt, der die Gegebenheiten der Universität Tübingen in angemessener Weise widerspiegelt.

Der Prozess der Internen (Re-)Akkreditierung besteht aus zwei Stufen und dient der turnusmäßigen Qualitätssicherung der Studiengänge. Er ist standardisiert und im „Prozessleitfaden zur Studiengangsentwicklung“ an der Universität Tübingen festgehalten und beschrieben. Zusammen mit den ebenfalls verbindlichen „Richtlinien für Bachelor- und Masterstudiengänge“ verfolgt der Prozessleitfaden vor allem zwei Ziele: Einerseits eine strukturelle Angleichung der an der Universität Tübingen angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, um größtmögliche Transparenz zu fördern und Vergleichbarkeit sowie Austausch zu gewährleisten. Gleichzeitig sind in diesen Leitlinien die Vorgaben der StAkkrVO umgesetzt und universitätseinheitlich verankert. Andererseits dienen die Dokumente als Anleitung und Informationshilfe bei der Qualitätssicherung und (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen durch die Fakultäten. Sie dienen somit als Konkretisierung u.a. des „Qualitätsmanagement-Handbuchs“, der Studienakkreditierungsverordnung und des Landeshochschulgesetzes (LHG) als verbindliche Arbeitsgrundlagen für die Prozesse und Entscheidungen des Qualitätsmanagementsystems.

Zunächst wird vier Jahre nach der letzten Internen Akkreditierung der Lehrbericht Stufe I angefertigt, in welchem das Fach zum aktuellen Stand und (Weiter-)Entwicklungen in Studium und Lehre im Fach Stellung nimmt. Der Lehrbericht wird vom Akkreditierungsgremium (Senatskommission Studium und Lehre) zur Kenntnis genommen, bei Bedarf können Empfehlungen für die weitere Entwicklung im Fach ausgesprochen werden.

Das ZEQ bereitet den Lehrbericht als fachspezifisches Template vor und stellt dieses der verantwortlichen Person im Fach für die Bearbeitung zur Verfügung. Der Lehrbericht beinhaltet u. a. Angaben zu Studierenden- und Absolventenzahlen, und studiengangsspezifische Fragestellungen. Zudem werden dem Fach Angaben zu den vorhandenen Ressourcen und aufbereitete Ergebnisse aus zentralen

Studierenden- und Absolventenbefragungen für Analysezwecke zur Verfügung gestellt. Ergänzt wird der Lehrbericht durch eine Darstellung der erfolgten Lehrevaluation sowie durch eine von Studierenden verfasste Stellungnahme. Die Erstellung des jeweiligen Lehrberichts durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan und die Studienkommission unter Beteiligung der Lehrenden und Studierenden sorgt im Fach für Kommunikation über Lehre und Studium und ist Ausgangspunkt für eine kontinuierliche Diskussion und kritische Analyse der in einem Studiengang gemachten Erfahrungen. Stärken und Schwächen sowie ggf. Maßnahmen zur Veränderung werden formuliert und Konsequenzen abgeleitet. Der Lehrbericht wird in der jeweils zuständigen Studienkommission diskutiert und beschlossen. Die Beschlussfassung durch die dezentralen Gremien wird zur Kenntnis dem ZEQ übermittelt und im Lehrbericht vermerkt. Der Lehrbericht wird der Senatskommission Studium und Lehre zur Verfügung gestellt und von dieser diskutiert. Die Senatskommission Studium und Lehre kann Empfehlungen an die Studiengangsverantwortlichen bzw. die Universitätsleitung aussprechen. Am Ende des folgenden Lehrberichtszyklus muss dargelegt werden, wie mit den Empfehlungen verfahren wurde.

In einem zweiten Schritt, im achten Jahr nach der letzten Akkreditierung, findet das Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung statt. Die Abteilung III 1 Studiengangsplanung und -entwicklung und das ZEQ informieren die jeweiligen verantwortlichen Personen in der Fakultät über den Zeitplan und die Meilensteine. Bei einem Auftaktgespräch der Abteilung III 1 und dem ZEQ mit den verantwortlichen Personen in der Fakultät wird die Erstellung des Lehrberichts, die Einholung externer Expertise, sowie die formale und fachlich-inhaltliche Überprüfung der Studiengänge und deren jeweilige Bedeutung für die Qualitätsentwicklung dargelegt und offene Fragen geklärt. In der Regel wird ein Zeitraum von einem Jahr – vom Auftaktgespräch (*Kick Off*) bis zur Internen Akkreditierung durch die Senatskommission Studium und Lehre – veranschlagt. Falls gewünscht werden für die Interne Akkreditierung die Studiengangsdokumente von den Fächern aktualisiert und ggf. die Studiengänge weiterentwickelt. Dabei werden die Fächer von der Abteilung III 1 Studiengangsplanung und -entwicklung unterstützt. In der Abteilung erfolgt eine Vorprüfung der Einhaltung externer und interner formaler und bestimmter fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß der Abschnitte 2 und 3 StAkkrVO. In der „Checkliste der Vorprüfung für die Interne Akkreditierung“ werden die Ergebnisse der Vorprüfung festgehalten. Das ZEQ gibt ergänzend eine Einschätzung bezüglich der Analyse der Evaluationsergebnisse (Lehrveranstaltungsevaluation, Studierenden- / Absolventenbefragung) ab.

Auch für das Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung wird ein Lehrbericht (Stufe II) verfasst, der neben einer Auswertung des zur Verfügung gestellten statistischen Datenmaterials zusätzlich die Beantwortung akkreditierungsrelevanter Fragen erfordert. Das Akkreditierungsverfahren beinhaltet externe fachwissenschaftliche, berufspraktische und studentische Stellungnahmen sowie eine interne Begutachtung durch das Akkreditierungsgremium, dem auch fachfremde Studierende angehören. Entsprechend der Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 25 Abs. 1 Sätze 3-5 StAkkrVO werden fallbezogen die entsprechenden Stellen beteiligt.

Bei der Internen Akkreditierung von neu einzurichtenden Studiengängen muss zusätzlich der „Antrag zur Anfrage auf Einrichtung eines neuen Studiengangs“ eingereicht werden. Die Erstellung eines Lehrberichts entfällt.

Während der Lehrbericht Stufe I in erster Linie einem fach- und universitätsinternen Monitoring der Studiengänge dient, erfüllt der erweiterte und umfangreichere Lehrbericht Stufe II die Funktion eines Selbstberichts eines Studiengangsclusters in der Akkreditierung, der den universitätsinternen und -externen Sachverständigen für ihre Beurteilung der Studiengänge zur Verfügung gestellt wird.

Die Einbeziehung der externen Expertise in das Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung wurde ab Oktober 2020 an die StAkkrVO angepasst und insoweit verändert, als dass die Fächer im Vorfeld potenzielle Sachverständige kontaktieren können, um deren Bereitschaft auszuloten, an einem Internen Akkreditierungsverfahren mitzuwirken. Das Fach schlägt im Anschluss je drei Sachverständige aus der Fachwissenschaft, der Berufspraxis und (das ist neu ab Oktober 2020) hochschulexterne Studierende pro Studiengang vor; das Rektorat wählt konkrete Personen aus und lädt diese zur Begutachtung ein. Die bislang geltende Anonymisierung wird nun aufgehoben und damit ein direkter Austausch ermöglicht. Das neue Verfahren wurde erstmals im Wintersemester 2020/21 im Rahmen der Reakkreditierung von drei Studiengangsclustern angewendet und ist inzwischen in allen Verfahren regelhaft eingeführt.

Die akkreditierungsrelevanten Unterlagen werden in der Senatskommission Studium und Lehre mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan und Studiengangsverantwortlichen beraten; des Weiteren werden Studierende des Fachs zugezogen. In einer nicht öffentlichen Sitzungsteil fasst die Kommission in Abwesenheit der Fachvertreterinnen und Fachvertreter ihren Beschluss: Bei einer positiven Akkreditierungsentscheidung (ggf. unter Auflagen) ergeht seitens der Kommission eine Beschlussempfehlung an den Senat über etwaige Änderungen, welche im Zuge des Verfahrens der Internen (Re-)Akkreditierung vorgenommen wurden. Nach Beschlussfassung durch den Senat erfolgt die Stellungnahme des Universitätsrats, soweit erforderlich. Auflagen sind nach einer mit dem Fach vereinbarten Frist i. d. R. innerhalb eines Studienjahres zu erfüllen. Die Aufлагenerfüllung ist gegenüber Abteilung III 1 Studiengangsplanung und -entwicklung anzuzeigen. Die formelle Feststellung der Aufлагenerfüllung erfolgt durch die Senatskommission. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die vorläufige Akkreditierung. Wird die Akkreditierung nicht ausgesprochen oder erlischt diese, ergeht eine Beschlussempfehlung zur Schließung des Studiengangs an das Rektorat.

Weiterentwicklungen an Studiengängen sollen anlässlich der in der Roadmap der Internen Akkreditierung festgelegten Zeitpunkte stattfinden, also entweder anlässlich der Stufe I – Lehrbericht oder der Stufe II – Interne (Re-)Akkreditierung, sodass sie im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse verstanden und dort verankert werden. Weiterentwicklungen werden an der Universität Tübingen in drei Ausprägungen kategorisiert: Weiterentwicklungen ohne und mit Satzungscharakter, sowie Weiterentwicklungen mit Akkreditierungsrelevanz. Je nach Ausprägung unterscheiden sich Prozessablauf und

Gremienweg. Ein Sonderfall der Weiterentwicklung mit Akkreditierungsrelevanz sind Änderungen des Studiengangs i. S. v. § 30 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG), die der Zustimmung des MWK als der zuständigen Landesbehörde bedürfen.

Mit dem Abschluss der Internen (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs wird die Einhaltung der geltenden externen und internen Rahmenvorgaben festgestellt und die Erfüllung der Qualitätsstandards der StAkkrVO und der Universität Tübingen bescheinigt. Darüber hinaus verpflichtet die Interne (Re-)Akkreditierung alle betroffenen Akteursgruppen, den jeweiligen Studiengang bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sowie die Qualität in Studium und Lehre zu gewährleisten und voranzutreiben.

Sollte es im Zuge einer Internen Akkreditierung zu einem Dissens kommen, haben die zuständige Studiendekanin oder der Studiendekan im Konflikt- oder Beschwerdefall die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde gegen die durch die Senatskommission Studium und Lehre ausgesprochenen Akkreditierungsentscheidungen oder gegen Auflagen einzureichen. Vorausgesetzt wird, dass die Beschwerde nicht zuvor im Dialog mit der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung und ggfs. auch weiteren Beteiligten geklärt werden konnte. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und bei dem/der Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre als dem/der Vorsitzende/n der Senatskommission Studium und Lehre einzureichen. Die Senatskommission Studium und Lehre ist über das Beschwerdeverfahren zu informieren. Der/die Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre bittet die zuständige Studiendekanin bzw. den Studiendekan und ggf. weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Studierende zum klärenden Gespräch; kann hier keine Lösung erzielt werden, wird das Beschwerdeverfahren entsprechend weitergeführt und das Verfahren der Internen Akkreditierung wird bis zur Klärung der Beschwerde ausgesetzt. Das Rektorat der Universität Tübingen fungiert als oberste Instanz und entscheidet über den Fortgang des Verfahrens.

Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

Als Akteure fungieren hier Fakultäten bzw. Fachbereiche, Studiendekaninnen und -dekane, Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren, Modulverantwortliche, Dezernat III Studium und Lehre, ZEQ, Rektorat, Senatskommission Studium und Lehre, Senat und Universitätsrat, sowie das MWK als zuständige Landesbehörde.

Die Prozesse der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sind standardisiert und im „Prozessleitfaden zur Studiengangsentwicklung“ an der Universität Tübingen festgehalten und beschrieben. Zusammen mit den ebenfalls verbindlichen „Richtlinien für Bachelor- und Masterstudiengänge“ verfolgt der Prozessleitfaden vor allem zwei Ziele: Einerseits eine strukturelle Angleichung der an der Universität Tübingen angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, um größtmögliche Transparenz zu fördern und Vergleichbarkeit sowie Austausch zu gewährleisten. Gleichzeitig sind in diesen Leitlinien die Vorgaben der StAkkrVO umgesetzt und universitätseinheitlich verankert. Andererseits

dienen die Dokumente als Anleitung und Informationshilfe bei der Qualitätssicherung und (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen durch die Fakultäten. Sie dienen somit als Konkretisierung u.a. des „Qualitätsmanagement-Handbuchs“, der Studienakkreditierungsverordnung und des Landeshochschulgesetzes als verbindliche Arbeitsgrundlagen für die Prozesse und Entscheidungen des Qualitätsmanagementsystems.

Bei der Neueinrichtung eines Studiengangs erfolgt eine strategische Entscheidung des Rektorats über die grundlegende Befürwortung des Studiengangs. Der ausgearbeitete Studiengang wird später in den zuständigen Gremien verabschiedet, intern akkreditiert und bei der zuständigen Landesbehörde (MWK) zur Einrichtung beantragt. Die Entwicklung und Interne Akkreditierung von neuen Studiengängen verläuft in drei Phasen. In der Anfragephase wird vorab ein erstes Konzept über die Fakultät bei der Abteilung III 1 eingereicht. Unter Einbeziehung des Fachs und der Fakultät folgen eine Klärung grundlegender Fragen und schließlich die Entscheidung des Rektorats, ob die Ausarbeitung eines detaillierten Studiengangskonzepts erfolgen soll. In der sich anschließenden Antragsphase werden in Abstimmung mit der Zentralen Verwaltung die Einrichtungsunterlagen erstellt. Diese Entwürfe werden zu einem geeigneten Zeitpunkt externen fachwissenschaftlichen, berufspraktischen und studentischen Expert/innen zur Begutachtung vorgelegt. Nach Beendigung des Abstimmungsprozesses erfolgen die Beschlussfassungen in den Fakultäts- und Universitätsgremien einschließlich der Internen Akkreditierung durch die Senatskommission Studium und Lehre unter Einbeziehung externer Expertise (Konzeptakkreditierung). Anschließend erfolgt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beim MWK. In der sich anschließenden Umsetzungsphase wird das beschlossene Studiengangskonzept technisch und administrativ umgesetzt, einschließlich der Bewerbungsphase der ersten Studierendekohorte.

Bei vorzeitigen Änderungen erfolgt nach Prüfung der Änderungswünsche und des Verfahrens der Anpassung der Unterlagen durch die zuständigen Dezernate der Zentralen Verwaltung die Zustimmung der zuständigen Gremien und ggf. die Weiterleitung an die zuständige Landesbehörde. Von besonderem Interesse ist hier die Weiterentwicklung mit Akkreditierungsrelevanz, welche vorliegt, wenn sich grundlegende Parameter des Studiengangs ändern, welche die Akkreditierung fachlich-inhaltlich oder formal berühren. In diesem Fall befasst sich nach den Gremien der Fakultät die Senatskommission Studium und Lehre mit der Änderung und bestätigt die Interne Akkreditierung ohne Fristverlängerung (oder entzieht diese); sodann folgt der Beschluss durch den Senat. Im Fall einer Änderung i.S.v. § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG wird eine Stellungnahme des Universitätsrats und die Genehmigung des MWK eingeholt. Ändern sich nahezu alle Parameter eines Studiengangs grundlegend, wird der bestehende Studiengang aufgehoben und ein neuer eingerichtet; dieser durchläuft als neu einzurichtender Studiengang eine vollwertige Interne Akkreditierung.

Auch die Aufhebung eines Studiengangs muss zunächst vom Rektorat befürwortet werden. Nachdem ggf. die notwendigen Übergangsregelungen für noch immatrikulierte Studierende erarbeitet wurden,

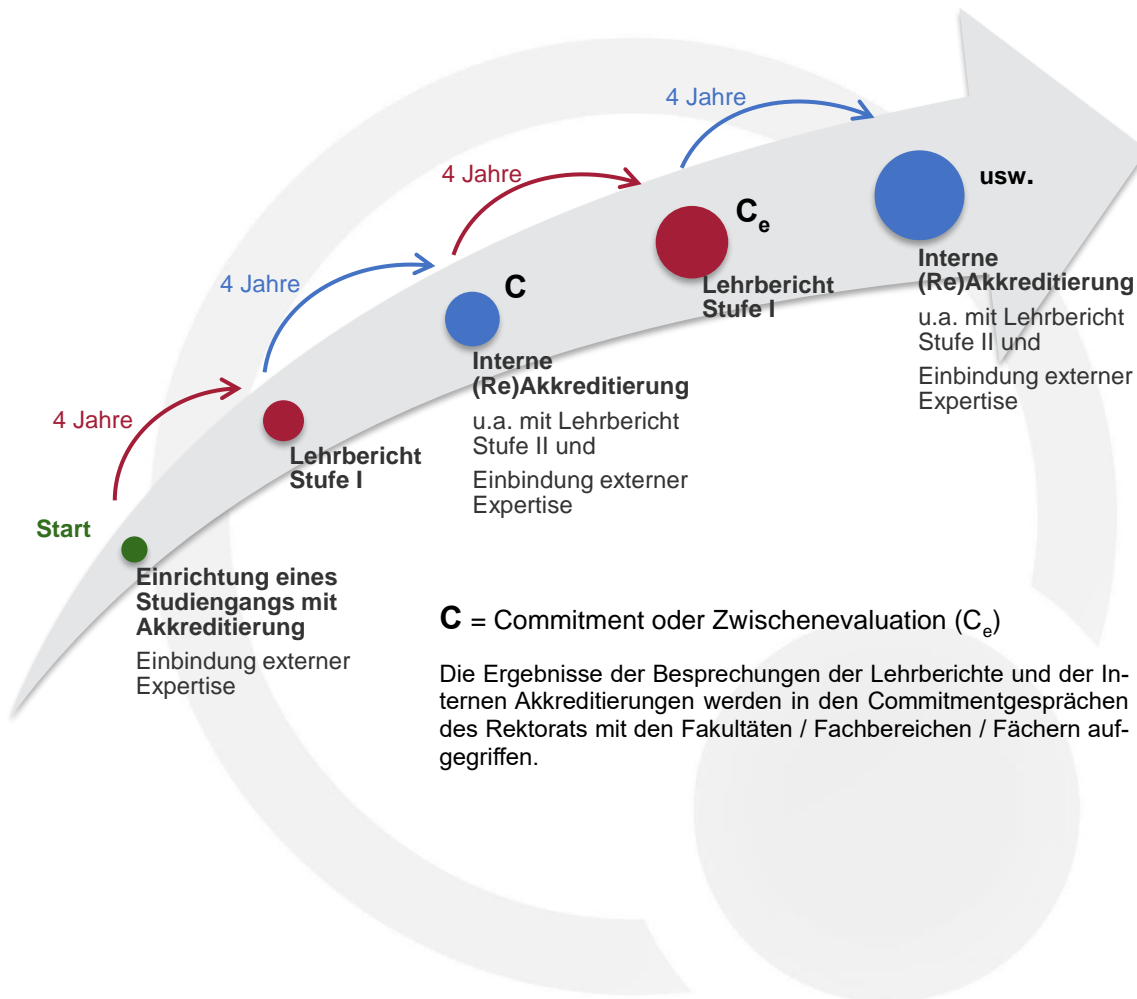
wird die Aufhebung in den zuständigen Gremien beschlossen und bei der zuständigen Landesbehörde beantragt. Die Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des MWK. In diese Studiengänge werden nach der Aufhebung keine Einschreibungen mehr vorgenommen. Bereits eingeschriebene Studierende haben die Möglichkeit, das Studium in diesen Studiengängen durch Prüfung abzuschließen. Hierfür ist ein letztmaliger Zeitpunkt zur Durchführung der Abschlussprüfung festzulegen (z.B. im Rahmen einer Satzung zur Regelung der Aufhebung eines Studiengangs). Danach wird grundsätzlich das Lehrangebot in den Studiengängen eingestellt, und es werden grundsätzlich keine Prüfungen mehr abgenommen.

Commitment-Gespräche

Auf der Ebene der Hochschulleitung und der Fakultäten bzw. Fachbereiche spielen die Commitment-Gespräche eine zentrale Rolle als Instrument der strategischen Hochschulsteuerung und der gemeinsamen Qualitätssicherung. Als Follow-up der Qualitätssicherung in Studium und Lehre fließen Ergebnisse der Besprechungen der Lehrberichte und der Internen (Re-)Akkreditierungen in die Commitment-Gespräche mit ein. Die Commitment-Gespräche werden deshalb nach Möglichkeit zeitnah im Anschluss an die Interne (Re-)Akkreditierung der Studiengänge terminiert. Im Gespräch stimmen die Commitment-Partner ihre Ziele und Entwicklungsperspektiven in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Internationalisierung, Struktur und Organisation sowie Gleichstellung aufeinander ab und legen diese schriftlich fest.

Im Bereich Studium und Lehre spielen insbesondere die Qualitätssicherung und strategische Weiterentwicklung der Studiengänge eine wichtige Rolle. Die Resultate der Internen (Re-)Akkreditierung durch die Senatskommission Studium und Lehre sind wesentliche Bestandteile des Verfahrens. Das Rektorat lädt den Gesprächspartner in der Regel im Nachgang der Internen (Re-)Akkreditierungen zu dem Commitment-Gespräch ein. Das ZEQ und das Dezernat Forschung stellen ein Kennzahlenset und weitere (fachbereichsspezifische) Materialien zusammen. Diese Informationen werden beiden Commitment-Partnern zur Verfügung gestellt. Dieses Set basiert u. a. auf Informationen zur personellen und finanziellen Ausstattung, zu Drittmitteleinnahmen, zu Ergebnissen von Forschungsrankings (DFG, CHE), Studierenden- und Absolventendaten, Betreuungsverhältnissen, Studierenden- und Absolventenurteilen sowie auf den Ergebnissen der Internen Akkreditierung. In Vorbereitung auf das Commitment-Gespräch stellt das Fach anhand eines Leitfadens die wichtigsten Eckpunkte und Anliegen in einer Präsentation oder in einem Bericht zusammen. Das ZEQ fertigt ein Ergebnisprotokoll an, zu dem beide Commitment-Partner Stellung nehmen. Das Protokoll wird anschließend als Grundlage für weiterführende bilaterale Gespräche verwendet, in denen konkrete Ergebnisse, insbesondere Zusagen ausgehandelt werden. Schließlich bestätigen der Rektor und die Dekanin oder der Dekan bzw. die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher mit ihren Unterschriften auf dem Dokument die Verbindlichkeit der vereinbarten Ziele und Entwicklungsperspektiven.

Das Commitment wird dabei jeweils für einen Zeitraum von acht Jahren abgeschlossen und zur Hälfte der Laufzeit (zwischen-)evaluiert, um eventuelle Nachjustierungen im Hinblick auf die Ziele vornehmen zu können. Im Zuge der Systemreakkreditierung wurden sowohl der Zyklus der Akkreditierungen als auch der Zyklus der Commitment-Gespräche ab dem 1. Oktober 2020 sukzessive von bisher sechs auf acht Jahre gestreckt, wie in der StAkkrVO vorgesehen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Eberhard Karls Universität Tübingen strebt nach Exzellenz in allen Leistungsbereichen. Aus diesem Grund ist die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lehre und Forschung eine fortlaufende Aufgabe, welche die Universität Tübingen mit großem Engagement nachhaltig verfolgt. Die Eberhard Karls Universität Tübingen adressiert an ihre Studierenden ein Qualitätsversprechen und ist bestrebt, durch einen offenen Qualitätsdiskurs innerhalb der Hochschule eine Qualitätskultur stets weiterzuentwickeln. Dafür ist es erforderlich, dass alle Beschäftigten der Hochschule – die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein Qualitätsbewusstsein entwickeln und nach fortlaufender Qualitätsentwicklung streben.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird die Eberhard Karls Universität Tübingen diesem Qualitätsversprechen gerecht und verfügt über ein gut etabliertes Qualitätsmanagementsystem und mit erkennbar funktionierenden Qualitätssicherungsinstrumenten und klar definierten Verantwortlichkeiten. Maßgebliches Element des QM-Systems für bereits bestehende Studiengänge ist der zweistufige Prozess der Internen (Re-)Akkreditierung mit der Stufe I: Lehrbericht und Stufe II: Interne Akkreditierung (einschließlich externer Expertise und Lehrbericht), sowie den sich als strategisches Follow-Up daran anschließenden Commitment-Gesprächen.

Die internen Akkreditierungsverfahren der Universität Tübingen orientieren sich dabei an den Verfahren der Cluster- bzw. Programmakkreditierung, bilden diese jedoch absichtlich nicht exakt ab. Insbesondere nehmen die externen Expertinnen und Experten keine formale Prüferrolle ein, sondern bewerten die fachliche und inhaltliche Adäquatheit der Studiengänge. Die Commitment-Gespräche werden als äußerst kollegial und dialogorientiert beschrieben. Es wäre wünschenswert, diese Gespräche noch bewusster in die Akkreditierungsprozesse einzubinden. Das Qualitätsmanagementsystem ist in den Fakultäten verankert und die beteiligten Statusgruppen kennen ihre Positionen und Aufgaben im Qualitätsprozess. Alle Hochschulmitglieder verfügen über eine ausgeprägte Kommunikationskultur, die eine stetige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems ermöglicht.

Die einzelnen Akteure sind auf unterschiedlichen Ebenen eingebunden und wirken sehr gut zusammen. Umfangreiche Datenerhebungen (Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangbefragung, Absolventenbefragung, Kennzahlenerhebung etc.) zur Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die Vorbereitung und Beratung für den internen Akkreditierungsprozess werden verlässlich vom ZEQ und der Abteilung III 1 Studiengangsplanung und -entwicklung aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

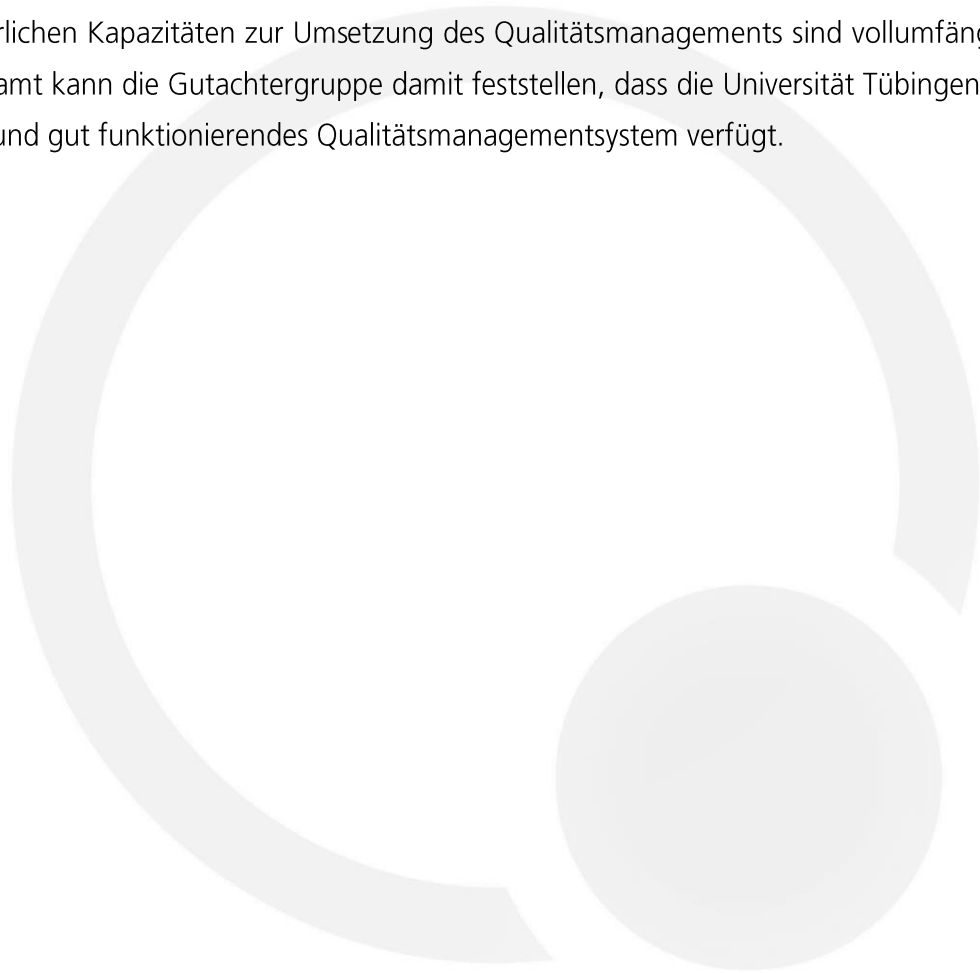
Umfangreiche Datenerhebungen und deren Auswertung bieten in Kombination mit den Bewertungen der hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern eine solide Basis für die Bewertung der Studiengänge. Der Prüfauftrag der externen Gutachterinnen und Gutachter muss allerdings sämtliche fachlich-inhaltliche Kriterien der StAkkrVO umfassen. Des Weiteren müssen die einschlägigen Dokumente

zur Information der Öffentlichkeit Aussagen zur Bewertung und Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO enthalten.

Die Stichprobenbegutachtung hat die Funktionsweise des Qualitätsmanagements differenziert dargestellt. Die Prozesse in den Fakultäten könnten dabei noch prominenter und nachdrücklicher vermittelt werden, wenn diese jeweils eine Person mit der Verantwortung für Qualitätsfragen benennen würden.

Zudem wäre es wünschenswert, dass Studierende noch stärker in die Interne Akkreditierung eingebunden werden und auch leichter ihren Weg in die universitären Gremien fänden.

Die erforderlichen Kapazitäten zur Umsetzung des Qualitätsmanagements sind vollumfänglich vorhanden. Insgesamt kann die Gutachtergruppe damit feststellen, dass die Universität Tübingen über ein dynamisches und gut funktionierendes Qualitätsmanagementsystem verfügt.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Grundsätzlich haben alle Studiengänge, für die von der Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen werden kann, das interne Qualitätsmanagementsystem einmal durchlaufen. Dies dokumentiert die Universität Tübingen in einem Anhang des Selbstberichtes (siehe Roadmap Anlage 4). Neu eingerichtete Studiengänge durchlaufen das Verfahren der Internen Akkreditierung bei Einrichtung; entsprechend haben alle Studiengänge das interne Qualitätssicherungssystem ebenfalls durchlaufen (siehe Anlage 2 des Selbstberichtes).

Eine Besonderheit stellen die Bachelor- und Masterstudiengänge im Lehramt dar, die ab dem Wintersemester 2015/16 in Baden-Württemberg flächendeckend eingerichtet wurden. Diese Studiengänge und ihre ca. 120 Teilstudiengänge haben bei Einrichtung ebenfalls das interne Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen. Dabei wurden die besonderen Anforderungen an Lehramtsstudiengänge als 3-Fächer-Studiengänge entsprechend berücksichtigt. Sie erfüllen damit die formalen Kriterien an einen Studiengang, wurden jedoch von der Universität Tübingen nicht bei Einrichtung intern akkreditiert. Eine fachbezogen adäquate externe Begutachtung der Teilstudiengänge in den einzelnen Studienfächern ist aus Sicht der Universität Tübingen ausschließlich im Gesamtzusammenhang des jeweiligen Fachs sinnvoll, weswegen die Interne Akkreditierung nachlaufend mit dem jeweiligen Fach-Cluster erfolgt und teilweise bereits erfolgt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Qualitätsmanagements an der Universität Tübingen lag besonderes Augenmerk auf der Weiterentwicklung des Systems. Darüber hinaus wurden die Änderungen im System im Hinblick auf die neuen Regelungen im Akkreditierungswesen sowie die Einbeziehung der Studierenden thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Das Qualitätsverständnis der Universität Tübingen orientiert sich an ihrem Leitbild und ihren etablierten Leitlinien „Research – Relevance – Responsibility“. Das Qualitätssicherungssystem mit dem Schwerpunkt in Studium und Lehre trägt dem Leitbild und den einem ständigen Wandel unterworfenen Anforderungen Rechnung. Mit Hilfe ihres Qualitätssicherungssystems entwickelt die Universität ihre Studiengänge mit Blick auf die formalen und inhaltlichen Aspekte des Studiums kontinuierlich weiter.

Als Teil des Wissenschaftssystems und der wissenschaftlichen Gemeinschaft trägt die Universität eine besondere gesellschaftspolitische Verantwortung, zu der sie sich in ihren übergeordneten, strategischen Zielen und in ihrem aktuellen Leitbild bekennt. Sie will ihren Studierenden exzellente Lehre, studierbare Curricula und hervorragende Studienbedingungen bieten und sie befähigen und dazu ermuntern, wissenschaftliche, ökonomische und gesellschaftliche Herausforderungen anzunehmen.

Die Gesamtstrategie für eine exzellente Kultur des Lehrens und Lernens wird daher ergänzt um ein wettbewerbsfähiges Angebot an attraktiven und innovativen Studiengängen, individuelle Gestaltungsmöglichkeiten in den Studiengängen, die Sicherung der Studierbarkeit der Studiengänge in ihrer Fächervielfalt sowie die Herstellung der Chancengleichheit.

Die strategischen Ziele exzellente Lehre, studierbare Curricula und hervorragende Studienbedingungen bilden die Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie spiegeln sich bei der Einrichtung und der Weiterentwicklung der Studiengänge in den Qualitäts- und Qualifikationszielen wider, die je nach Disziplin und Studiengang in den Fächern differenziert umgesetzt und erreicht werden.

Das Leitbild der Universität aus dem Jahr 2010 beschreibt u. a. die Ziele für den Bereich Studium und Lehre und ist somit für die Studiengangsplanung und -entwicklung maßgeblich. Im Zuge der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems war zum Zeitpunkt der Abgabe des Selbstberichts im Juli 2020 geplant, ein explizites Leitbild für die Lehre zu formulieren. Erste Ideen für einen Leitbildentwurf wurden unter der Federführung der Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre zunächst in einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Fakultäten, Wissenschaftlichen und Zentralen Einrichtungen diskutiert. Das neue Leitbild sollte so formuliert sein, dass es für eine fachspezifische Ausgestaltung der Studiengänge genutzt werden kann, und die Fakultäten anregt, eigene spezifische Leitbilder für die Lehre zu entwickeln. Der Entwurf für das neue Leitbild Lehre der Universität befand sich zum Zeitpunkt der ersten Onlinebegehung Anfang Dezember 2020 nach verschiedenen Diskussionsrunden mit dem Rektorat, den Fakultäten, den Studiendekanaten, der Studierendenvertretung und der Senatskommission Studium und Lehre in einem Abstimmungsprozess. Im Juni 2021 wurde dem Senat ein erster Entwurf vorgelegt, der nach intensiver Diskussion und einigen Änderungswünschen mit breiter Mehrheit zunächst vom Senat und anschließend vom Universitätsrat verabschiedet wurde und nunmehr veröffentlicht und in Kraft ist (vgl. nachgereichte Unterlagen).

In diesem bekennt und verpflichtet sich die Universität Tübingen in Hinblick auf Studium und Lehre, die Studierenden für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Tätigkeiten zu qualifizieren und zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu befähigen. Das vorliegende Leitbild Lehre formuliert allgemeine Grundsätze, wie zum Beispiel, „die Befähigung der Studierenden zu einem fundierten und bedachten Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen“, deren fachspezifische Ausgestaltung den Fächern obliegt: Die Studierenden werden hierbei an der Forschung beteiligt und dabei unterstützt, eine plurale demokratische Gesellschaft mitzugestalten. Dies gilt im Besonderen für die Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer.

Die Leitlinien aus lösungsorientierter Forschung und gesellschaftlicher Verantwortung „Research – Relevance – Responsibility“ gelten daher auch für die Lehre.

Auch hat der Aspekt der „Responsivität“ eine elementare Bedeutung: „Responsivität“ repräsentiert die Fähigkeit und Bereitschaft, sich von der Vielfalt der Wissensgegenstände begeistern zu lassen sowie für die Gestaltung des Studiums gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Die Verbindung von Fachwissenschaft und gesellschaftlichem Engagement schlägt sich in Konzepten des „Service Learning“ oder „Social Engagement“ im Sinne einer Gemeinwohlorientierung nieder. In den exemplarischen Bereichen

Diversität, Nachhaltigkeit und Wissenschaftsethik sowie Ökonomie hat die Universität studentische Initiativen aufgegriffen und hat diese gemeinsam mit den Studierenden als Lehrformate institutionalisiert.

Als Volluniversität bietet die Universität Tübingen das gesamte Spektrum von Lehrformaten an. Für alle Formate gilt – unter Achtung der akademischen Freiheit – die Förderung einer offenen, vertrauensvollen und lebendigen Lehr- und Lernatmosphäre und der wechselseitigen Wertschätzung sowie Angebote von Gestaltungs- und Experimentierspielräumen. Neben der Verpflichtung der Universität, die fachliche universitäre Bildung auf hohem Niveau zu gewährleisten, ist die Bildung der Persönlichkeit vor dem Hintergrund globaler Zusammenhänge ein hohes Ziel und eine zentrale Querschnittsaufgabe der Universität Tübingen. Studierende erfahren daher ein breites Angebot an Möglichkeiten, um sich ein eigenes Bildungsprofil zu schaffen.

Als klassische Präsenzuniversität betont die Universität Tübingen die Bedeutung der direkten Kommunikation und des Austauschs zwischen Dozierenden und Studierenden in der Lehre. Zudem nutzt die Universität die Möglichkeiten digitaler Lehre- und Lernformate und treibt deren Weiterentwicklung aktiv voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Leitbild Lehre beschreibt als identifikatorische Prinzipien die gesellschaftliche Verantwortung der Universität Tübingen, die Studierenden für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Tätigkeiten zu qualifizieren und sie zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu befähigen, um eine plurale demokratische Gesellschaft mitzugestalten. Die Leitlinien aus lösungsorientierter Forschung und gesellschaftlicher Verantwortung „Research – Relevance – Responsibility“ sind in die Studiengänge integriert. Dem Aspekt der Responsivität sowie dem positiven Umgang mit Irritationen und Herausforderungen wird ebenso angemessene Rechnung getragen. Die Realisierung von überfachlichen und berufsorientierten Angeboten neben der Vermittlung von fachlichen Inhalten und Kompetenzen ist weiterer basaler Bestandteil des Leitbildes Lehre. Diese Prinzipien werden durch den Aspekt der „Lehre als Kommunikation unter Anwesenden“ integrierend ergänzt. Hierin wird aussagekräftig die klassische Präsenzuniversität mit Rückgriff auf innovative Formate der digitalen Lehre betont, sowie die Kommunikation und der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden und auch die Notwendigkeit der hochschuldidaktischen Weiterbildung und die Orientierung und Integration von Gender- und Diversitätsdimensionen in der Lehre reflektiert.

Die Universität Tübingen verfügt über ein Leitbild Lehre, welches u. a. von den Kernprinzipien forschendes Lernen, Vermittlung von fundiertem Fach- und Methodenkompetenzen mit neuesten didaktischen Methoden und kritischer Reflexion getragen wird. Zur Umsetzung einer attraktiven und exzellenten Lehre verpflichtet sich die Universität zu einer leistungsfähigen, lernfördernden und nachhaltigen Infrastruktur. In diesem Zusammenhang wird die Weiterbildung der Lehrenden durch entsprechende

hochschuldidaktische Angebote gefördert ebenso sowie die individuelle Profilbildung der Studierenden durch ein breites Angebot an fachlichen, überfachlichen und interdisziplinären Möglichkeiten. Ein gutes Angebot der Universität im Bereich der Hochschuldidaktik zeigt, dass das Leitbild Lehre auch in den für die Lehre unterstützenden Prozessen verankert ist und so die Umsetzung in die Studiengänge mit ermöglicht. Mit Blick auf die Studierenden ist die Gewährleistung einer sehr guten fachlichen Ausbildung, in Verbindung mit der Fähigkeit, in den Dialog mit anderen Disziplinen zu treten und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, der Universität Tübingen sehr wichtig und bildet sich entsprechend in der Überprüfung des Studienangebots durch die internen Qualitätssicherungsprozesse ab.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist für die Universität Tübingen bedeutend, dass sich das Profil und das Selbstverständnis der Universität im Leitbild Lehre deutlich abbilden. Das Leitbild für die Lehre interagiert mit dem allgemeinen Leitbild der Universität Tübingen und besitzt das Potential z. B. für die Entwicklung von fachlichen und überfachlichen Qualitätskriterien. Das Leitbild Lehre setzt damit den strategischen Impuls für die Ausgestaltung der Lehre an der Universität Tübingen und bildet den allgemeingültigen Rahmen für Lehren und Lernen.

Das Leitbild Lehre wurde im Sommersemester 2021 im Senat verabschiedet und die verabschiedete Fassung der Gutachtergruppe vorgelegt (siehe Nachreichungen). Es ist öffentlich auf der Website der Universität verfügbar. Für die Gutachtergruppe bleibt allerdings nur partiell umrissen, wie dieses neu verabschiedete Leitbild in Zukunft in die Lehre wirken wird. Die Gutachtergruppe regt daher an, die Übersetzungsprozesse des Leitbildes Lehre in Studium und Lehre regelmäßig zu reflektieren. Das interne Qualitätsmanagementsystem wird erkennbar als Unterstützung für die Bewertung, Überprüfung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienangebots angesehen. Die Überprüfung der Kernelemente des Leitbildes Lehre in den Studienprogrammen könnte daher beispielsweise durch die Überprüfung des Erwerbs übergreifender Kompetenzen, personaler Fähigkeiten, Wahlmöglichkeiten, Interdisziplinarität oder der Umsetzung forschungsorientierter Lehre erfolgen.

Die Prinzipien des Leitbilds sind für die Fächer und Disziplinen handlungsleitend und orientierend. Da das Leitbild noch verhältnismäßig jung ist, möchte die Gutachtergruppe anregen, dieses nach einer gewissen Zeit innerhalb der Universität zu reflektieren und zur Diskussion zu stellen und ggf. anzupassen, um somit Entwicklungen im Bereich Studium und Lehre nach außen auch entsprechend mit abzubilden. Einer zukünftigen Wirksamkeit des Leitbildes auf Studiengangsebene sieht die Gutachtergruppe hinsichtlich einer dynamischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge wohlwollend entgegen. Aus den einzelnen Gesprächen mit den Hochschulangehörigen wurde deutlich, dass das neue Leitbild bekannt ist und sich die Hochschulangehörigen grundlegend mit dessen Prinzipien identifizieren und diese auch als gelebte Praxis bezeichnen.

Es scheint zugleich, als sei die Einbindung der Studierenden noch ausbaufähig. Die Einbindung der Studierenden ist, dies wurde in den geführten Gesprächen deutlich, weiterhin eine Herausforderung und

wird von der Studierendenschaft auch als solche benannt. Die im Leitbild beschriebene Rolle beziehungsweise definierte Status der Studierenden sieht die Studierendenschaft noch nicht vollständig umgesetzt. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, dringend die noch intensivere Auseinandersetzung mit den Studierenden.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass das Leitbild Lehre gut das Profil der Universität im Bereich Studium und Lehre und ihres Studienangebots abbildet. Es ist in seinen Prinzipien klar formuliert und bietet Studierenden, Lehrenden und allen am Qualitätsmanagementsystem beteiligten Akteuren eine grundlegende Orientierung für die Gestaltung, Bewertung und Weiterentwicklung der Lehre und findet angemessene Berücksichtigung im Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Einbindung der Studierenden in das Qualitätsmanagementsystem jenseits der formalen Vorgaben sollte verstärkt werden.

2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Die Universität Tübingen verfügt über etablierte Verfahren der Studiengangsplanung und -entwicklung, die darauf abzielen, die inhaltliche (Weiter-)Entwicklung von Curricula von vornherein mit der Qualitätssicherung zu verzahnen und so eine systematische Umsetzung der Akkreditierungskriterien zu gewährleisten. Zentrale Akteure sind dabei die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung im Dezernat Studium und Lehre, das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement und die Senatskommission Studium und Lehre, welche die Prozesse etablieren, anleiten, koordinieren und umsetzen sowie dafür Sorge tragen, dass die zahlreichen weiteren inner- und außeruniversitären Akteure in die Prozesse eingebunden werden.

Prozesse der Studiengangsentwicklung

Die Universität Tübingen hat sich mit ihrem „Prozessleitfaden zur Studiengangsentwicklung“ eine klar strukturierte Prozesslandschaft im Bereich der Studiengangsplanung und -entwicklung sowie der Qualitätssicherung im Bereich der Studiengänge gegeben. Er war in seiner bisherigen Form seit 2015 Grundlage der Studiengangsentwicklung und der internen Akkreditierungsverfahren. Im Jahr 2019 wurde er

anhand der bisher gemachten Erfahrungen grundlegend überarbeitet und in die für die Onlinebegehungen vorliegende Form gebracht. In dieser Form gelangt er seit dem 1. Oktober 2019 für neu beginnende Verfahren (Akkreditierungsentscheidung ab 1. Oktober 2020) zur Umsetzung. Aus den Rückmeldungen der beiden Onlinebegehungen heraus wurde der „Prozessleitfaden für die Studiengangsentwicklung“ im Wintersemester 2021/22 nochmals ohne Veränderungen an den Prozessen an sich überarbeitet und befindet sich nunmehr in dieser Fassung in Kraft. Unterschieden wird im Prozessleitfaden in die Regelprozesse der Einrichtung und Internen Akkreditierung neuer Studiengänge, sowie der Internen (Re-)Akkreditierung, der Weiterentwicklung und der Aufhebung bestehender Studiengänge. Alle Prozesse werden von zentraler Seite angeleitet und koordiniert.

Der Prozess der Einrichtung und Internen Akkreditierung von Studiengängen richtet sich an neu einzurichtende Studiengänge. Er stellt sicher, dass Studiengänge in einem geregelten, für alle Akteure handhabbaren Verfahren eingerichtet und bereits im Zuge der Einrichtung extern begutachtet und intern akkreditiert werden, und somit sowohl konzeptionell als auch formal bereits ab Aufnahme des Studienbetriebs qualitätsgesichert sind (Konzeptakkreditierung). Diesem Prozess gegenüber steht der Prozess der Aufhebung von Studiengängen, der sicherstellt, dass auch die Schließung von Studiengängen geregelt abläuft. Dabei sind jeweils alle innerhalb und außerhalb der Universität zu befassenden Akteure geeignet in den Prozess eingebunden.

Der Prozess der Internen (Re-)Akkreditierung richtet sich an Studiengänge, die bereits eingerichtet und inzwischen auch flächendeckend erstmals intern akkreditiert sind (Ausnahme: Lehramtsstudiengänge). Er besteht aus zwei Stufen und dient der turnusmäßigen Qualitätssicherung der Studiengänge. Im vierten Jahr nach der letzten Internen Akkreditierung eines Studiengangsclusters wird dazu ein Lehrbericht (Stufe I) verfasst, der zu aktuellem Stand und (Weiter-)Entwicklungen in Studium und Lehre im Fach Stellung nimmt und vom Akkreditierungsgremium zur Kenntnis genommen wird, das bei Bedarf Empfehlungen für die weitere Entwicklung im Fach aussprechen kann. Im achten Jahr nach der letzten Internen Akkreditierung findet das Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung statt. Auch hierfür wird ein Lehrbericht (Stufe II) verfasst, ergänzt durch externe fachwissenschaftliche, berufspraktische und seit 1. Oktober 2020 auch studentische Stellungnahmen sowie eine interne formale und fachlich-inhaltliche Begutachtung durch das Akkreditierungsgremium, dem auch fachfremde Studierende angehören. Das Verfahren beinhaltet sowohl eine Überprüfung der formalen Kriterien als auch eine Begutachtung nach fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten. Dabei werden seit der letzten Internen Akkreditierung im jeweiligen Cluster neu eingerichtete Studiengänge ebenfalls berücksichtigt, um den Akkreditierungszyklus des Clusters zu synchronisieren. Das Verfahren der Internen Akkreditierung kann durch Auflagen und/oder Empfehlungen auch unmittelbarer Anlass für Weiterentwicklungen an den Studiengängen sein, die im Falle von Auflagen binnen eines Jahres (d.h. bis zum Ende des auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres) umzusetzen sind und durch das Akkreditierungsgremium geprüft

werden. Eine unter Auflagen ausgesprochene interne Akkreditierung gilt dabei als vorläufig und erlischt, wenn die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden.

Im Gegensatz zu den turnusmäßigen Prozessen der internen Akkreditierung ist der (aus Sicht der Studiengänge / Fächer) eigenmotivierte Prozess der Weiterentwicklung hinsichtlich des Zeitpunkts nicht festgelegt und in seiner Dauer flexibel ausgestaltet. Dies gründet auf der Erfahrung, dass Studiengangsentwicklung grundsätzlich evolutionär und nur in besonderen Ausnahmesituationen revolutionär stattfindet (Letzteres in der Regel nur aufgrund externer Faktoren). Hinzu kommt, dass in der Studiengangsentwicklung eine hohe Pfadabhängigkeit besteht, welche die (materiellen und immateriellen) Kosten revolutionärer Entwicklungen immens erhöht. Diese Pfadabhängigkeit besteht sowohl aufgrund eigener früherer Entscheidungen des Fachgebiets bzw. der Fachkultur als auch aufgrund externer (Struktur-)Vor-entscheidungen. Dieser Zusammenhänge ist sich das Qualitätssicherungssystem bewusst und setzt sich dementsprechend zum Ziel, sie geeignet zu berücksichtigen. Gleichwohl strebt die Universität Tübingen an, umfassende Weiterentwicklungen an Studiengängen sowohl im sachlichen und inhaltlichen Zusammenhang aller Studiengänge eines Fachgebiets als auch zeitlich in angemessen großen Zeitabständen zu ermöglichen. Dadurch soll einerseits ein nachhaltiger Blick auf das große Ganze in der fachbezogenen Studiengangsentwicklung betont werden sowie die Flexibilität gegeben werden, auf neue gesellschaftliche Herausforderungen reagieren zu können. Andererseits soll die Handlungsfähigkeit der fachlichen und übergeordneten Akteure der Studiengangsentwicklung sichergestellt werden – Letzteres auch mit Blick auf die fast 350 (Teil-)Studiengänge der Universität Tübingen.

Dementsprechend ist der Prozess der Weiterentwicklung von Studiengängen flexibel angelegt und kann in drei Varianten unterschieden werden: Weiterentwicklungen ohne Satzungscharakter finden im Rahmen der vorhandenen Module eines Studiengangs statt (z. B. durch evolutionäre Weiterentwicklung von Lehr- oder Prüfungsformaten oder der Qualifikationsziele). Sobald sich grundlegende Parameter von Modulen ändern (etwa deren Titel oder Umfang) oder Module ausgetauscht werden, ist eine Weiterentwicklung mit Satzungscharakter gegeben, d. h. die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs muss geändert werden. Ändern sich darüber hinaus grundlegende Parameter des Studiengangs selbst (etwa das Profil des Studiengangs oder zentrale Elemente der Studiengangsstruktur), ist eine Weiterentwicklung mit Akkreditierungsrelevanz gegeben. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die Akkreditierung des Studiengangs weiterhin gegeben ist bzw. diese vom Akkreditierungsgremium angesichts der Änderungen bestätigt werden muss. Sind Änderungen an einem Studiengang grundlegender Natur (z. B. bei einer Änderung des Gesamtumfangs des Studiengangs), kann auch die Aufhebung des bestehenden und die Einrichtung und Interne Akkreditierung eines neuen Studiengangs angezeigt sein.

In allen genannten Fällen wird von der Weiterentwicklung des Studiengangs auch dessen Administration, insbesondere im Bereich der Prüfungsverwaltung betroffen sein, d. h. es muss eine Versionierung / Aktualisierung des elektronischen Abbilds des Studiengangs im Campus-Management-System

stattfinden. Hierbei sind immer Gremien der Universität zu befassen – deren Anzahl variiert mit der oben skizzierten Intensität der Änderungen und ist im „Prozessleitfaden für die Studiengangsentwicklung“ differenziert und verbindlich festgelegt. Weiterhin sollten größere Weiterentwicklungen wie erwähnt im Gesamtzusammenhang des Studienangebots eines Fachs gesehen werden. Daher sieht die Universität Tübingen für derartige Änderungen im weiterentwickelten Verfahren des achtjährigen Akkreditierungszyklus zwei Zeitpunkte vor, anlässlich derer Weiterentwicklungen vornehmlich stattfinden sollen, nämlich den Lehrbericht Stufe I und die Interne (Re-)Akkreditierung selbst. Weiterentwicklungen können entweder im Vorfeld oder nachlaufend zur Akkreditierung stattfinden, ggf. auf Basis von Auflagen oder Empfehlungen aus dem Verfahren. Nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die Strukturreformen der vergangenen zwei Dekaden eine große Unruhe und Schnelllebigkeit in die Curriculumsentwicklung der Fächer und damit auch in die deutsche Universitätslandschaft gebracht haben, sollte das Ziel allerdings sein, höchstens eins dieser Fenster pro Akkreditierungszyklus für umfassende Weiterentwicklungen in diesem Sinne zu nutzen. Dies lässt sich schon aus der einfachen Tatsache ableiten, dass Studiengänge eine gewisse Zeit gelaufen sein müssen, um verlässliche Daten über deren Funktionalität und Sinnhaftigkeit ableiten zu können; mindestens eine Kohorte von Studierenden sollte die Studiengänge jeweils durchlaufen haben, ehe sie erneut angepasst werden. Hinzu kommen die nicht unerheblichen materiellen und immateriellen Kosten, die jede Änderung für die Universität nach sich zieht. Unterhalb von Weiterentwicklungen in diesem umfangreichen Sinn findet selbstverständlich eine kontinuierliche Entwicklung des Lehrangebots innerhalb der Lehrveranstaltungen statt, die von diesen Prozessen nicht erfasst wird und die auch nicht zeitlich getaktet ist.

Vorgaben zur Gestaltung von Studiengängen

Die Universität Tübingen verfügt über ein Set von Handreichungen und Verfahrensweisen, die für eine einheitliche formale, strukturelle und z. T. fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Bachelor- und Masterstudiengänge sorgen. Zentral zu nennen sind hier die „Richtlinien für Bachelor- und Masterstudiengänge“, das „Modulbezogene Prüfungskonzept“, das „Rahmenkonzept Sprachen im Studium“, das „Rahmenkonzept Lehramtsstudiengänge“, das „Rahmenkonzept Fachdidaktik“, sowie die einheitlichen Rahmenprüfungsordnungen mit den allgemeinen Studien- und Prüfungsregelungen für jeweils alle Studiengänge einer Ausprägung (z.B. für alle Master of Arts/Science). Darüber hinaus existiert ein Bestand an (dokumentiertem) Erfahrungswissen, Handreichungen, Beschlüssen, Vorlagen und Mustern zu den verschiedenen Anwendungsfällen (von einer einheitlichen Modulhandbuch-Vorlage über verbindliche Vorlagen für das Diploma Supplement bis hin zu Lehrkooperationsvereinbarungen), der sich auf alle bislang vorgekommenen Aspekte der Studiengangsentwicklung erstreckt und diese einheitlich handhabt, und so zu einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung der Studiengänge beiträgt.

Die „Richtlinien für Bachelor- und Masterstudiengänge“ legen die Struktur von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Tübingen fest. Diese entsprechen dem in der

„Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg“ (StAkkVO) und den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ festgeschriebenen Rahmen, erweitert um eigene ergänzende Festlegungen der Universität Tübingen. Unter diesen besonders hervorzuheben ist der Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen (übK) im Umfang von 21 ECTS-Leistungspunkten, der in allen Bachelorstudiengängen berücksichtigt ist. Als weiteres Beispiel sei genannt, dass in allen Kombinationsstudiengängen feste Punkteverteilungen auf die einzelnen Semester existieren, um die Studierbarkeit auch bei weitgehend freier Kombinierbarkeit der Fächer untereinander zu verbessern. Die Richtlinien werden flankiert und ergänzt durch weitere Dokumente, die sowohl regelnden als auch erläuternden Charakter haben. In erster Linie zu nennen ist das „Modulbezogene Prüfungskonzept“, welches das Grundprinzip des modulbezogenen Prüfens verankert und anhand von Beispielen und Fallkonstellationen operationalisierbar macht. Entstanden anlässlich einer Auflage der Systemakkreditierung hat das Modulprüfungskonzept dafür gesorgt, dass in den Studiengängen der Universität Tübingen der Grundgedanke der Modularisierung von Studiengängen nicht nur in Bezug auf Prüfungen, sondern auf diesem Umweg über die Lernzielkontrollen auch generell in der Lehrkonzeption Einzug gehalten hat und inzwischen in fast allen Fachbereichen durchgängig verankert ist.

Stärker erklärenden Charakter besitzt das „Rahmenkonzept Sprachen im Studium“, das die Akteure der Studiengangsentwicklung in das komplexe und – im Licht sowohl der zunehmenden Internationalisierung als auch der zunehmend heterogenen Studierendenschaft – immer stärker ins Blickfeld rückende Themenfeld der sprachlichen Ausgestaltung von Studiengängen einführt und gleichzeitig für die Universität Tübingen bestimmte Herangehens- und Verfahrensweisen festlegt. Das International Office beabsichtigt zudem die Entwicklung einer Handreichung „International orientiertes Studium“ für die Studiengangsplanung und -weiterentwicklung. Die „Handreichung Qualifikationsziele“ erfüllt demgegenüber das Ziel, die Fachvertreterinnen und Fachvertreter dabei zu unterstützen, sich im oft ungewohnten Umfeld der Qualifikationszielformulierung sicher zu bewegen. Das „Rahmenkonzept Lehramtsstudiengänge“ fasst im Zuge der Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf Bachelor und Master of Education-Abschlüsse die von den durchführenden Gremien verabschiedeten Rahmen-Beschlüsse zusammen und bringt sie in die Form eines verbindlichen Leitfadens für die Gestaltung der Lehramtsstudiengänge. Es verfolgt dabei das Ziel, Akteuren der Studiengangsentwicklung, die an der zurückliegenden Reform nicht (direkt) beteiligt waren, die für die Universität Tübingen gefundenen Rahmenstrukturen und Festlegungen zu erläutern und es ihnen so zu ermöglichen, in diesem Rahmen die Lehramtsstudiengänge zielgerichtet weiterzuentwickeln. Gleichzeitig können aber festgeschriebene Regeln niemals die Komplexität und Vielfalt einer Volluniversität restlos abdecken. Hier sind die Akteure der Qualitätssicherung und insbesondere das Akkreditierungsgremium als kompetente Ansprechpartner und Entscheider befähigt, im Einzelfall begründete Ausnahmen zu entwickeln und zu unterstützen, dementsprechende

Entscheidungen zu treffen sowie diese zu dokumentieren. Dies trifft auf den Bachelorstudiengang „Pfleger“ (B.Sc.) zu, wie die Stichprobenbegutachtung in Kapitel 3 verdeutlicht.

Die bisherigen Muster-Prüfungsordnungen sowie neu die sogenannten Rahmen-Prüfungsordnungen schreiben für Sets von strukturell affinen Studiengängen einheitliche rechtliche Regelungen und Rahmenbedingungen fest. Diese werden ergänzt um einen jeweils fachspezifischen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der in seiner Gestaltung je einem einheitlichen Muster folgt. Eine ähnliche Struktur existiert in den Lehramtsstudiengängen mit aktuell fünf fächerübergreifenden, allgemeinen Teilen der Studien- und Prüfungsordnungen, die um (teil-)studiengangsbezogene Besondere Teile ergänzt werden.

In der Gesamtschau hat die Universität Tübingen somit eine Dokumentationsgrundlage geschaffen, die für die überwiegende Mehrzahl von Studiengängen klare und einheitliche Vorgaben für deren Gestaltung festschreibt. Für die darüber hinaus gehenden Sonderfälle, wie etwa die Theologischen Vollstudiengänge, werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen, die das oben genannte entsprechend zur Anwendung bringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen hat sich bis zum Zeitpunkt der nun anstehenden Reakkreditierung zu einem tragfähigen System entwickelt. Das Gutachtergremium konnte einen guten Eindruck von sowohl der systemischen Überprüfung und Umsetzung der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien gewinnen. Das Qualitätsmanagementsystem ist durch gleichsam individuelle, identitätsstiftende Praktiken sowie gelebte Praxis der Universität Tübingen gekennzeichnet und ermöglicht Fächer- und Disziplinspezifika in der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre. Es ist sehr diskursiv. Dadurch wird die Akzeptanz des Qualitätsmanagementsystems bei allen Akteuren der Universität Tübingen gesichert. Nach Bewertung der Gutachtergruppe funktioniert das interne Akkreditierungsverfahren zufriedenstellend. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagement für Studium und Lehre, das in der Lage ist, sich selbst weiterzuentwickeln und umfassend auf Änderungen in den äußeren Bedingungen reagieren zu können. Es ist festzuhalten, dass die Kenntnislage über die Wirkungsprinzipien des Qualitätsmanagementsystems überwiegend, aber nicht bei allen Hochschulangehörigen in gleicher Weise vorzufinden ist. Die Entwicklung eines noch stärker systemischen Bewusstseins zur Qualitätsentwicklung ist daher anzuregen.

Grundsätzlich begrüßt werden die für die externen Gutachterinnen und Gutachter bereit gestellten Leitfragen, die als hilfreich für die Evaluation der fachlich-inhaltlichen Kriterien beurteilt werden. Allerdings sind diese bisher nicht an die MRVO bzw. StAkkrVO angepasst worden. Hier muss daher nachgebessert werden. Ob sich diese Leitfragen für die Begutachtung von weiterbildenden Studiengängen oder Double/Joint-degree Programmen unterscheiden, konnte zum Zeitpunkt der Begehung nicht begutachtet

werden, da Weiterbildungsstudiengänge und Double/Joint Degree-Studiengänge nicht Gegenstand der Stichprobenbegutachtung waren. Dies darzulegen wäre daher ebenfalls anzuregen.

Grundsätzlich ist das Zusammenspiel von zentralen und dezentralen Institutionen in den Qualitätsprozessen gewährleistet. Das Dezernat III sowie die ZEQ spielen dabei eine entscheidende und treibende Rolle. Die Gutachtergruppe hebt daher vor allem die wichtige und gewinnbringende Arbeit des Dezernats III und des ZEQ z. B. in der Prüfung der eingereichten Unterlagen oder des Monitorings der laufenden Qualitätsprozesse hervor.

Die Senatskommission Studium und Lehre ist der zentrale Ort der Akkreditierung. Deren vielfältige Funktionen werden intern nicht als Herausforderung gesehen, sondern die Kommission wird einheitlich von den Hochschulangehörigen als kritisches und gut funktionierendes Gremium bezeichnet.

Die Aufgaben der einzelnen Akteure sind klar abgegrenzt. Eine gute Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten gewährleistet einen zudem friktionslosen Prozessablauf. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen ist durch eine sehr gute Dialogorientierung gekennzeichnet.

Im Kontext der Reakkreditierung eines Studiengangs spielen die Lehrberichte sowie die – nach der Akkreditierung folgenden – sogenannten Commitment-Gespräche mit dem Rektorat eine wichtige Rolle bei der Qualitätsentwicklung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe begrüßt den Status und das Design aller Qualitätsmanagement der relevanten Dokumente.

Die durch die Senatskommission Studium und Lehre ausgesprochenen internen Akkreditierungsentscheidungen führen zu regelhaften Ergebnissen. Dabei kommt die Kommission zu unabhängigen und eigenständigen Entscheidungen, was sich u.a. darin zeigt, dass diese gegebenenfalls von der Beschlussempfehlung abweichen. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen von dieser gelebten Praxis und einem transparenten Verfahrensweg überzeugen.

Auch möchte die Gutachtergruppe den Hinweis geben, den Fokus der Commitment-Gespräche noch stärker auf die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre zu lenken. Diese fungieren zwar auch als das Follow-Up für die Ergebnisse der Internen Akkreditierung, dienen in erster Linie bisher den strategischen Planungen in allen Leistungsbereichen.

Die Regelkreise für das Zusammenspiel der zentral-dezentralen Qualitätsprozesse könnten auch noch transparenter beschrieben werden.

Auch wenn die Universität Tübingen dezentral organisiert ist, könnten verbindliche Mobilitäts- und Anerkennungsmodalitäten systemisch noch stärker verankert sein – hier passiert viel personenabhängig auf Fakultätsebene und hängt auch von dem Engagement der Studierenden ab.

Für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements regt die Gutachtergruppe eine noch stärkere systemische Einbindung der Studierenden an, da die Studierenden den Wunsch danach in den Gesprächen reflektiert haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Prüfauftrag der externen Gutachterinnen und Gutachter muss sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StkrVO umfassen.

2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Im Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen agieren verschiedene interne und externe Akteure, die dabei klar umrissene Rollen einnehmen und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wahrnehmen, die ihnen gemäß „Prozessleitfaden für die Studiengangsentwicklung“ und „Qualitätsmanagement-Handbuch“ übertragen sind.

Rolle der Senatskommission Studium und Lehre

Die Senatskommission berät als zentrales fachbereichsübergreifendes Gremium den Senat und empfiehlt ihm Beschlussfassungen zu allen Grundsatzfragen im Bereich Studium und Lehre. Sie begutachtet und bewertet die Qualität der einzelnen Studiengänge und spricht die jeweiligen internen Akkreditierungsentscheidungen aus. Sie gibt somit den Fachbereichen Anregungen zur Reflexion und Weiterentwicklung des Studienangebots. Sie ist aber auch die legitimierte Instanz, um die Einhaltung der Richtlinien und Vorgaben (einschließlich der formalen und fachlich-inhaltlichen Vorgaben der Abschnitte 2 und 3 StAkkrVO) zu überwachen und deren Einhaltung von den Fachbereichen einzufordern. Im Rahmen der internen Akkreditierung betrachtet sie sämtliche Aspekte des Studienfaches / Studienganges, u. a. die Qualifikationsziele, die Struktur, die Modularisierung und die Ergebnisse der laufenden Qualitätssicherung und -entwicklung aus dem Lehrbericht und berücksichtigt dabei die Einschätzung der externen Expertisen aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Sicht. Mit dem Abschluss der internen Akkreditierung werden für das Studienfach die Einhaltung der geltenden externen

und internen Rahmenvorgaben und die Erfüllung der Qualitätsstandards der Universität Tübingen durch die Senatskommission Studium und Lehre bescheinigt.

Die Senatskommission Studium und Lehre befasst sich außerdem mit der Diskussion, der Erörterung sowie der Erarbeitung von Empfehlungen zu Grundsatzfragen und Rahmenbedingungen im Bereich Studium und Lehre. Weiterhin ist das Gremium zuständig für die Vergabe der Lehr- und Sonderpreise sowie die Identifizierung und den Transfer guter Praxisbeispiele in der Lehre. Die Aufgaben der Senatskommission Studium und Lehre sowie ihre Zusammensetzung und Mitgliedschaft werden in den Grundsätzen der Gremienarbeit sowie in den „Aufgaben der Senatskommission Studium und Lehre“ detailliert erläutert.

Rolle der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung begleiten und beraten die verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter bei allen Studiengangsentwicklungsprozessen gemäß Prozessleitfaden, also der Einrichtung, Weiterentwicklung, Internen Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen. Dabei stehen sie den verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertretern bei allen Fragen hinsichtlich des Studienangebotes wie beispielsweise zur Modularisierung, Kompetenzorientierung, Gestaltung von Prüfungsordnungen, Kooperationen sowie Widerspruchsverfahren zur Seite. Sie unterstützen die Fächer dabei, die relevanten Aspekte der Weiterentwicklung, wie insbesondere hochschuldidaktische, prüfungs- und akkreditierungsrechtliche aber auch Verwaltungsaspekte zu berücksichtigen, um optimale Curricula zu entwickeln. Sie berücksichtigen dabei zudem gesellschaftliche und wissenschaftliche Anforderungen an die Curricula. Sie bilden auch die zentrale Schnittstelle für einen Austausch mit weiteren Verwaltungseinheiten sowie der Hochschulleitung. In einem regelmäßigen Turnus bietet die Abteilung Veranstaltungen zu verschiedenen Formaten zur Studiengangsentwicklung (Curriculumswerkstatt, Lehrbar, Workshops, etc.) an. Bisher fanden diese Formate im Rahmen des Teilprojekts „Innovative Curricula“ im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts „Erfolgreich Studieren in Tübingen“ (ESIT) statt und werden seit dessen Auslaufen in Eigenregie weitergeführt. Ziel der Veranstaltungen ist es den verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertretern einen Impuls bzw. kollegialen Austausch zu verschiedenen Themen der Curriculumsentwicklung zu ermöglichen.

Die Abteilung bereitet die Entscheidungsfindung der Senatskommission Studium und Lehre hinsichtlich der anstehenden Akkreditierungsverfahren sowie zu allen Grundsatzfragen von Studium und Lehre vor. Ferner gestaltet sie die Gesprächsrunde der Studiendekaninnen und Studiendekane mit. Beide Gremien werden direkt von der Abteilung betreut. Sie übernimmt darüber hinaus federführend Verwaltung, Dokumentation und Berichtspflichten der Studiengänge im zentralen Bereich der Universität und gegenüber externen Akteuren (einschließlich Akkreditierungsrat / ELIAS-Datenbank), die Gremiengänge zur Verabschiedung der Studien- und Prüfungsordnungen, die Einrichtungsgenehmigung beim Ministerium

für Wissenschaft und Kunst sowie Klärungen mit anderen betroffenen Ministerien beispielsweise bei Fragen der beruflichen Anerkennung. Auch für Konzeption und Umsetzung von Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre soll die Abteilung zukünftig verantwortlich sein. Ferner begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter bei der Antragstellung für die Lehrpreise und die Sonderpreise sowie bei weiteren externen Ausschreibungen rund um den Bereich Studium und Lehre.

Aktuell initiiert die Abteilung Projekte in weiteren Themenfeldern im Bereich Studium und Lehre, u. a. die Implementierung von Rahmenprüfungsordnungen, die Ausgestaltung von prüfungsrechtlichen Widerspruchsverfahren sowie die zukünftige Entwicklung einer/s systembasierten, computergestützten (d. h. datenbank- und nicht mehr rein textbasierten) Studiengangsentwicklung/-managements im neuen Campus-Management-System alma.

Jenseits der Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung obliegt der Abteilung auch die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen, die Bearbeitung von Fragen des Prüfungsrechts, von der Klärung einschlägiger rechtlicher Anfragen der Fachbereiche über die Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Widerspruchsverfahren bis hin zur Vertretung der Universität bei den Verwaltungsgerichten in prüfungsrechtlichen Streitfällen. Somit ist auch aus den prüfungsrechtlichen Streitfällen eine unmittelbare Rückkopplung zur Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung gegeben.

Rolle des Zentrums für Evaluation und Qualitätsmanagement

Das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement (ZEQ) ist eine zentrale Einrichtung der Universität, die dem Rektorat, vertreten durch den/die Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre, zugeordnet ist. Seine Aufgaben sind insbesondere die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, die Durchführung und Auswertung von Evaluationen in allen Bereichen der Universität, der zentralen Befragungen im Student Life Cycle einschließlich der Absolventenbefragungen, die Konzeption dezentral durchgeführter studentischer Lehrveranstaltungsevaluationen, die Administration der Evaluationssoftware evasys, die Begleitung der Fächer bei der internen Akkreditierung (Evaluationen, Lehrberichte, externe Sichtweise), die Organisation und Durchführung der Commitment-Gespräche des Rektorats mit den Fächern und Begleitung und Gestaltung des Prozesses der Systemakkreditierung sowie die Berichterstattung in den universitären Gremien über die Entwicklungen im Qualitätsmanagement.

Das ZEQ begleitet die Fächer bei der internen Qualitätssicherung der Studiengänge. Es stellt, in Abhängigkeit der Fallzahlen, studiengang- bzw. fachspezifische Befragungsergebnisse zur Verfügung und unterstützt die Fächer bei der Dateninterpretation und auf Wunsch bei der Ableitung von Maßnahmen. Die in den Lehrberichten (Stufe I und Stufe II) enthaltenen Daten und Kennzahlen werden im Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung für ein Studiengangsmonitoring genutzt und in den Commitment-Gesprächen des Rektorats mit den Fächern wieder aufgegriffen. Darüber hinaus war das ZEQ einer der

überfachlichen Partner im ESIT-Teilprojekt "Innovative Curricula" und berät die Fächer zu Aspekten der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Innerhalb der Zentralen Verwaltung arbeitet das ZEQ u. a. eng mit dem Dezernat Studium und Lehre und dessen Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung zusammen. Weitere wichtige Berührungspunkte bestehen mit den Querschnittsbereichen Lehramt / Tübingen School of Education (TüSE), Hochschuldidaktik, Internationales, Diversität und Gleichstellung.

Rolle der Fächer und Fachvertreterinnen und Fachvertreter

Die Studiengangsentwicklung berücksichtigt verschiedene Perspektiven aller Stakeholder und bezieht diese mit in die Gestaltung der Curricula ein. Zentraler Akteur einer jeden Studiengangsentwicklung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Fächer bzw. Fachbereiche einschließlich ihrer Studierenden, die sich nahezu flächendeckend in Fachschaften organisiert haben. Die Fächer bzw. Fachbereiche tragen die Verantwortung für die Studiengänge und setzen diese um; sie sind für die inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich und füllen die Studiengänge mit Leben. Insbesondere fließen relevante Faktoren aus den Studienfächern in den Entwicklungsprozess ein, wie unter anderem die Lehr- und Lernkultur, die Forschungsorientierung und die Ressourcen im Fach. Im Rahmen der Internen Akkreditierung wird diese Perspektive von den zu den jeweiligen Sitzungen zugezogenen Fachvertreterinnen und Fachvertretern in die Senatskommission Studium und Lehre eingebracht. Die zugezogenen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter bringen ihre praktischen Erfahrungen mit dem Lehr- und Studienangebot auf vielen Ebenen in die Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung ein und geben oft die entscheidenden Impulse für adressatenorientierte Weiterentwicklungen in Studium und Lehre.

Rolle der Fakultäten und Studiendekaninnen und Studiendekane

Darüber hinaus sind die Studiendekaninnen und -dekane nach § 26 Abs. 4 und 5 LHG und gemäß § 15 Abs. 5 der Grundordnung für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für die Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher und das Vorhalten eines entsprechenden Lehrangebots zuständig und somit primäre Ansprechpersonen für Studierende bei Mängeln im Lehr- und Studienbetrieb.

Unter dem Vorsitz der Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre treffen sich die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten und Fachbereiche regelmäßig zweimal im Semester zu einer Gesprächsrunde. Neben den Studiendekaninnen und Studiendekanen sind auch die zuständigen Fakultätsassistentinnen und -assistenten sowie seit Sommersemester 2020 die Vertretung der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat) eingeladen. Darüber hinaus sind die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten qua Amt Mitglieder mit beratender Stimme der Senatskommission Studium und Lehre.

Die Fakultäten haben Studiendekanate etabliert, welche die Akteure sowohl in den Fächern als auch in den zentralen Bereichen unterstützen und in Angelegenheiten von Studium und Lehre als Schnittstelle zu den Fakultäten und der Zentralen Verwaltung dienen.

Rolle anderer Einheiten der Zentralen Verwaltung und weiterer Einrichtungen

Über die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung hinaus existieren in der Zentralen Verwaltung noch weitere Einheiten, die (mittelbar) mit Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung befasst sind. Innerhalb des Dezernats Studium und Lehre kommen zentrale Impulse für die Weiterentwicklung des Lehrangebots aus der Abteilung Hochschuldidaktik. Der Career Service verantwortet das Studium Professionale, aus dem sich die zentral angebotenen Inhalte der Schlüsselqualifikationen (übK) speisen. Mit dem Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung existiert darüber hinaus ein Ansprechpartner für den gesamten Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildungsprogramme an der Universität, die zukünftig auch öfter die Form von Weiterbildungsstudiengängen annehmen werden.

Das Dezernat Studierende begleitet den gesamten Student Life Cycle administrativ, beginnend mit der Zentralen Studienberatung über die Studierendenabteilung (mit den Arbeitsfeldern Bewerbung und Immatrikulation) bis hin zum Zentralen Prüfungsamt, das für die administrative Umsetzung der (weiterentwickelten) Studiengänge verantwortlich ist. Vielgenutzte Schnittstellen bestehen darüber hinaus zum Dezernat International Office und zum Dezernat Universitätsentwicklung, Struktur und Recht, dem u. a. die Betreuung weiterer zentraler Gremien (wie Senat und Universitätsrat) obliegt.

Weitere zentrale Akteure für die Studiengangsentwicklung sind das Zentrum für Datenverarbeitung, dem aktuell die elektronische Abbildung der Studiengänge zugeordnet ist, und die Stabsstelle Controlling, die u. a. für die Kapazitätsrechnung der Fächer zuständig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Bereich Studium und Lehre – sowohl der Governancestrukturen als auch hinsichtlich des internen Qualitätsmanagementsystems – umfassend definiert und hochschulöffentlich festgelegt und veröffentlicht. Die Prozesse der Internen Akkreditierung sowie Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sind klar dokumentiert und nachvollziehbar gestaltet. Das Gutachtergremium sieht daher die Verfahren zur Internen Akkreditierung von Studiengängen vollumfänglich abgebildet. In den Onlinegesprächsrunden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die verschiedenen Akteurinnen und Akteure ihre Rollen und Verantwortlichkeiten im internen System sehr gut kennen und verstehen. Die definierten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auf normativer, strategischer und operativer Ebene sind aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut nachzuvollziehen und in ihren Wirkungsprinzipien schlüssig. Die Gutachtergruppe bewertet vor diesem Hintergrund sowohl die Durchführung als auch die Entwicklung der Verfahren positiv.

Der Prozessleitfaden sowie das Qualitätsmanagementhandbuch stellen eine sehr gute Unterstützung für alle Beteiligten im internen System dar. Die Kontinuität des Qualitätsmanagements sowie regelmäßige Anpassungen verdeutlichen, dass sich die Universität Tübingen als eine stets lernende Organisation wahrnimmt. Die Senatskommission Studium und Lehre, die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung, das Dezernat III Studium und Lehre sowie das ZEQ fungieren als eine sehr gut ineinander verzahnte und dialogorientierte Einheit und als zentrale Pfeiler des Qualitätsmanagements. Das Qualitätsmanagement der Universität Tübingen konnte dabei aus Sicht der Gutachtergruppe einen überzeugenden Eindruck hinterlassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

Sachstand

In den kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung der Studiengänge sind alle Statusgruppen über ihre jeweilige Mitgliedschaft in den Gremien der Universität (siehe Grundordnung und LHG) eingebunden, und zwar in den Studienkommissionen der Fachbereiche und Fakultäten, in den Studiendekanaten, in den Fakultätsräten und Dekanaten, im Senat mit seinen beratenden Ausschüssen, z. B. der Senatskommission Studium und Lehre, sowie im Universitätsrat, der als Aufsichtsgremium der Universität mit sieben externen Mitgliedern besetzt ist.

Zweimal im Semester tagt unter dem Vorsitz des Prorektors/der Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre die Gesprächsrunde der Studiendekaninnen und Studiendekane zusammen mit den Fakultätsassistentinnen und Fakultätsassistenten sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Studierendenrats, um über aktuelle Themen im Bereich Studium und Lehre wie beispielsweise die neuesten Ergebnisse aus Studierendenbefragungen oder den Fortschritt bei den Internen Akkreditierungen zu informieren, zu diskutieren und Verbesserungen vorzuschlagen.

Mit der Gründung der Tübingen School of Education (TüSE) zum 1. Oktober 2015 wurde die Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Universität Tübingen neu aufgestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der TüSE (School Board mit internen Mitgliedern, Teaching Board mit Vertretung der lehrerbildenden Fakultäten, der Lehramtsstudierenden und einschlägiger Verwaltungseinheiten, Advisory Board mit extern besetzten Mitgliedern und Mitgliederversammlung) sind aktiv an der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge beteiligt. In der Senatskommission Studium und

Lehre ist die TüSE mit beratender Funktion vertreten und nimmt zu den Entscheidungen über die Interne Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen Stellung.

In die Prozesse der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung sind zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Bereichen der Universität eingebunden, dazu gehören die Gleichstellungsbeauftragte, die Kolleginnen und Kollegen der Dezernate Studium und Lehre, insbesondere Abteilung Studiengangplanung und -entwicklung, der Hochschuldidaktik und des ESIT-Projektes ICPL, Studierende, International Office, aus zentralen Einrichtungen, insbesondere das ZEQ, sowie aus den Fakultäten.

Die Studierenden der Universität Tübingen haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an den regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen, an Befragungen im Student Life Cycle und an spezifischen Studiengangsevaluation hinaus aktiv in den Prozess der Qualitätsentwicklung einzubringen. Studentische Stellungnahmen sind ein essentieller Bestandteil der Lehrberichte der Fächer, die von den zuständigen Studienkommissionen verabschiedet werden. Zudem werden Studierende des Fachs bei der Internen Akkreditierung in die Sitzung der Senatskommission Studium und Lehre hinzugezogen, um ihre Sichtweise auf die Qualität der Studiengänge darzustellen. Studierende sind ferner als stimmberechtigte gewählte Mitglieder in allen Gremien der Universität vertreten.

Im Rahmen der Erstellung der Selbstdokumentation für die System-Reakkreditierung wurden studentische Mitglieder der Senatskommission Studium und Lehre sowie der Arbeitskreis Systemakkreditierung der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat) durch das ZEQ und die Abteilung III 1 einbezogen. Der Studierendenrat selbst verabschiedete zudem am 8. Juni 2020 ein „Positions-, Fragen- und Forderungspapier zur Akkreditierung von Studiengängen und der Selbstdokumentation der Universität innerhalb der Systemakkreditierung“. Das Rektorat nahm das Positionspapier der Studierendenvertretung zum Anlass, mit den Studierenden in zwei Gesprächsrunden am 24. Juni 2020 und am 8. Juli 2020 ausführlich zu diskutieren. Beide Seiten begrüßen diesen offenen, aber auch kritischen Austausch und beabsichtigen, ein entsprechendes Kommunikationsforum zu etablieren.

Die Universität Tübingen bezieht die Außenperspektive systematisch in die Internen Akkreditierungen und somit in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Universitätsexterne Sachverständige nehmen anhand eines Fragenkataloges zu den Studiengängen schriftlich Stellung. Bis Mitte Juli 2020 steuerten circa 240 externe Sachverständige aus der Fachwissenschaft und der Berufspraxis ihre Sichtweise in den Internen Akkreditierungsverfahren bei. Seit Oktober 2020 wird zudem die studentische Perspektive mitberücksichtigt.

Zudem wurde das Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen im Verfahren der Systemakkreditierung von einer externen Gutachterinnen- und Gutachtergruppe geprüft und 2014 mit dem Akkreditierungssiegel versehen.

Die Universität Tübingen beteiligt sich wiederholt erfolgreich an Audits in verschiedenen Bereichen, die in das Qualitätsmanagement mit eingebunden sind und die auch in die Studiengänge hineinwirken:

- Re-Audit „Internationalisierung der Hochschulen“ (Dezember 2018)
- Audit „Vielfalt gestalten“ – Diversity (Februar 2017)
- Re-Audit „Familiengerechte Hochschule“ (März 2020)
- Audit „Human Resources Strategy for Researchers“ (HRS4R; Dezember 2017)
- Audit EMAS (Eco-Management and Audit Scheme; seit 2011, jährliches Re-Audit)

Darüber hinaus ist die Universität Tübingen Mitglied des Arbeitskreises „Qualitätsentwicklung und strategisches Controlling“ der baden-württembergischen Universitäten (QESC_BW), deren Vertreterinnen und Vertreter sich auf Arbeitsebene regelmäßig treffen, um sich über aktuelle Themen der Qualitätsentwicklung auszutauschen, über die jeweils eigenen Qualitätsmanagementsysteme zu reflektieren und sich gegenseitig zu beraten. Zu dem Arbeitskreis „QESC_BW“ gehört auch der (Unter-)Arbeitskreis Absolventenbefragung der baden-württembergischen Universitäten.

Die Rollen und Aufgaben der an der Qualitätssicherung Beteiligten sind im Prozessleitfaden und im Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Perspektive des Gutachtergremiums wird durch die vorgelegte Selbstdokumentation als auch in den Gesprächen der Onlinebegehung ausführlich deutlich, dass interne Mitgliedsgruppen sowie externe Expertise an der Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements beteiligt sind. Bei der Governance von Studium und Lehre wird die Einbeziehung aller Statusgruppen sowie die Partizipation von Studierenden, Lehrenden, Verwaltung und externer Expertise gewährleistet. Wie bereits angeregt, formulieren die Studierenden, eine noch stärkere Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem. Die Studierendenschaft hat durch die Stellungnahmen die Möglichkeit die Entwicklung der Studiengänge sowie die interne Akkreditierung zu beeinflussen. Allerdings beschreiben die Studierenden, dass ihre Einflussnahme und Beteiligung auf Augenhöhe nur partiell umgesetzt und hoffen auf eine noch stärkere Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem (vgl. hierzu auch die Empfehlung in Kapitel 2.1.1). Es wird deutlich, dass das Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen unter der Beteiligung der internen Statusgruppen wie auch unter Einbindung externen Sachverstands kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die beratende Rolle der TÜSE bei der Weiterentwicklung aller z. B. strategischen, formalen oder curricularen Überlegungen im Lehramt wird vom Gutachtergremium entsprechend begrüßt.

Die zweimal pro Semester stattfindenden Gesprächsrunden unter dem Vorsitz des Prorektors/der Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Studiendekanaten und dem Studierendenrat erweisen sich als sehr hilfreich für die Weiterentwicklung von Studiengängen und für die Prozesse der Internen Akkreditierung.

Externe Expertise (Vertreterinnen und Vertreter der Fachwissenschaft, der Berufspraxis, sowie – neu seit Oktober 2020 in Anpassung an die StAkkVO – Studierenden) wird regelhaft bei Einrichtung, Weiterentwicklung und Interner Akkreditierung einbezogen. Allerdings muss der Prüfauftrag der externen Gutachterinnen und Gutachter sämtliche fachlich-inhaltlichen Kriterien der StrAkkVO umfassen (siehe Auflage Kapitel 2.1.2)

Bei Fragen und Auswahl der Expertise fungiert das ZEQ als verlässlicher Ansprechpartner und berät die Fächer über die Auswahlkriterien. Darüber hinaus werden die Kriterien für die Auswahl externer Sachverständiger auch auf der Website des ZEQ transparent beschrieben: Die externen Expertinnen und Experten werden vom Fach dem Rektorat vorgeschlagen und vom ZEQ angefragt. Die Begutachtung findet nach dem Versand aller relevanter Unterlagen (wie z. B. Fragenkatalog, Lehrbericht, Studiengangskonzept, Modulhandbücher, Studien- und Prüfungsordnungen, Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter) auf Dokumentenbasis statt. Die Expertise wird dem Fach für eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Auf Wunsch des Fachs kann anstatt einer Begutachtung auf Dokumentenbasis auch eine Begehung des Studiengangs bzw. der Studiengänge erfolgen; in diesem Fall wird von den externen Expertinnen und Experten eine gemeinsame Stellungnahme erstellt. Die Organisation der Begehung erfolgt durch das jeweilige Fach. Die Abteilung III 1 steht dabei in engem Kontakt mit dem Fach und berät im Hinblick auf Weiterentwicklungen des Studiengangs und dessen Akkreditierbarkeit. Sind Weiterentwicklungen bereits geplant oder ergeben sich solche aus dem Akkreditierungsverfahren, so berät Abteilung III 1 zu deren Umsetzung. Die Abteilung III 1 bindet dafür alle relevanten Stellen in das Verfahren ein (etwa ZEQ, Dezernat I, Dezernat III, Dezernat IV, Dezernat V, ZDV, Stabsstelle Controlling, etc.). Für den Beschluss der internen Akkreditierung durch die Senatskommission Studium und Lehre ist auch die externe Expertise relevant. Der grundlegende Prozess der Einholung der externen Expertise wird vom Gutachtergremium als standardisiert und gut bewertet. Die externen Expertinnen und Experten bekräftigen im Rahmen der geführten Gespräche, dass der Verfahrensablauf informativ und angemessen kommuniziert wird. Neben einer ausreichenden und umfassenden verfahrensspezifischen Informationsgrundlage sind genügend Ansprechpersonen vorhanden, die bei Fragen weiterhelfen. Ein Kontakt mit dem Fach sowie zwischen den externen Gutachterinnen und Gutachtern kann bei Bedarf über das ZEQ ebenfalls vermittelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Die Akkreditierungsentscheidungen werden verbindlich von der Senatskommission Studium und Lehre ausgesprochen. Um die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen der internen Beteiligten zu sichern, sind alle Mitglieder der Senatskommission verpflichtet, sich an die „Grundsätze der Gremienarbeit in der SK-SL“ zu halten. Abschnitt E dieser Grundsätze regelt die Unabhängigkeit der Mitglieder der Senatskommission. Zudem wird von jedem stimmberechtigten Mitglied vor Beginn eines Akkreditierungsverfahrens erwartet, sich selbst auf eine eventuelle Befangenheit – auch über Fächergrenzen hinweg – zu prüfen.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung aus der Systemakkreditierung 2014 hat der Senat seine Geschäftsordnung geändert. Da die Senatskommission Studium und Lehre ein beratender Ausschuss des Senats ist, wurde eine Personenidentität zwischen einer Mitgliedschaft im Senat und in der Senatskommission Studium und Lehre ausgeschlossen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Unabhängigkeit universitätsexterner Expertise wird in einem zweistufigen Prozess gewährleistet. Bevor der Rektor die ausgewählten Expertinnen und Experten zur schriftlichen Begutachtung auf Dokumentenbasis einlädt, recherchiert das ZEQ zu einer möglichen Befangenheit. Zudem setzt die Beteiligung an einem Begutachtungsprozess voraus, dass jede bzw. jeder externe Sachverständige eine Erklärung zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit unterzeichnet. Die Kriterien für die Auswahl der universitätsexternen Sachverständigen sind in einer Handreichung entsprechend beschrieben.

Sollte es im Zuge einer Internen Akkreditierung zu einem Dissens kommen, besitzen die zuständige Studiendekanin oder der Studiendekan im Konflikt- oder Beschwerdefall die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde gegen die durch die Senatskommission Studium und Lehre ausgesprochenen Akkreditierungsentscheidungen oder Auflagen einzureichen. Vorausgesetzt wird, dass die Beschwerde nicht zuvor im Dialog mit der Abteilung Studiengangplanung und -entwicklung und ggfs. auch weiteren Beteiligten geklärt werden konnte. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und bei dem/der Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre als dem/der Vorsitzenden der Senatskommission Studium und Lehre einzureichen. Die Senatskommission Studium und Lehre ist über das Beschwerdeverfahren zu informieren. Der/die Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre bittet die zuständige Studiendekanin bzw. den Studiendekan und ggf. weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Studierende zum klärenden Gespräch; kann hier keine Lösung erzielt werden, wird das Beschwerdeverfahren entsprechend weitergeführt und das Verfahren der Internen Akkreditierung wird bis zur Klärung der Beschwerde ausgesetzt. Das Rektorat der Universität Tübingen fungiert als oberste Instanz und entscheidet über den Fortgang des Verfahrens. Dieser Fall ist noch nicht eingetreten.

Bislang aufgetretene Schwierigkeiten in den Internen Akkreditierungsverfahren führten lediglich zur Aussetzung des Verfahrens bzw. zur Einräumung eines Aufschubs, um dem Fach mehr Zeit für die Weiterentwicklung und Vorlage der relevanten Studiengangsdokumente einzuräumen. Die

Senatskommission Studium und Lehre hat bis zum Berichtszeitpunkt in fünf Verfahren die Akkreditierungsentscheidungen ausgesetzt und die Fristen verlängert. Alle fünf Verfahren wurden mittlerweile erfolgreich zu Ende gebracht.

Darüber hinaus können die zuständige Studiendekanin bzw. der Studiendekan schriftlich Einspruch gegen die formalen Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens einlegen. Die Senatskommission Studium und Lehre bewertet den Einspruch und trifft im Fall eines berechtigt erscheinenden Einspruchs einen neuen Akkreditierungsbeschluss. Auch dieser Fall ist bislang noch nicht eingetreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen aufgrund der durch die Universität Tübingen klar definierten und während der Onlinebegehung erläuterten Prozesse und Verfahren als gewährleistet. Insbesondere ist der Prozess der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter für interne Akkreditierungsverfahren geeignet, einerseits qualifizierte professorale, berufspraktische und studentische Fachexpertinnen und -experten für diese Verfahren zu gewinnen und andererseits deren Unbefangenheit sicherzustellen.

Wesentliche Beiträge zur Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen leisten die Institutionen des QM-Systems der Universität Tübingen. Hervorzuheben ist vor allem die Senatskommission Studium und Lehre unter dem Vorsitz des Prorektors/der Prorektorin für Studium und Lehre als Entscheidungsgremium bei internen Akkreditierungsverfahren. Nach erfolgter Prüfung der formalen Kriterien durch die Abteilung III.1 Studiengangsplanung und -entwicklung sowie der Beteiligung externer Expertise aus allen relevanten Gruppen (Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden) beschließt die Senatskommission über die interne Akkreditierung der Studiengänge. Dabei ist sichergestellt, dass grundsätzlich stimmberechtigte Kommissionsmitglieder nicht an der Abstimmung beteiligt werden, sofern ein Studiengang aus ihrem jeweiligen Fach zur Debatte steht.

Sofern ein Fach, das einen zu akkreditierenden Studiengang verantwortet, mit einer Akkreditierungsentscheidung der Senatskommission Studium und Lehre nicht einverstanden ist, besteht zunächst die Möglichkeit, unter Einbeziehung aller Verfahrensbeteiligten den Konflikt ohne offizielles Beschwerdeverfahren zu lösen. Sofern dies nicht gewünscht oder nicht erfolgreich ist, steht jedoch auch ein angemessenes und definiertes Beschwerdeverfahren zur Verfügung, bei dem die Rektorin/der Rektor als letztlich über die Beschwerde entscheidende Instanz agiert. Bisher hat es keinen Anlass zur Anwendung des Beschwerdeverfahrens im Kontext interner Akkreditierungsverfahren gegeben.

In diesem Kontext ist beachtenswert, dass grundsätzlich eine Vielzahl von Anlaufstellen im Falle von Beschwerden (auch und vor allem unabhängig von Akkreditierungsverfahren) für sämtliche Hochschulangehörigen existiert: Zu nennen sind hier beispielsweise Studiendekane (gem. LHG), Prüfungsausschüsse (gem. Prüfungsordnung) oder als oberster Instanz für den Bereich Studium und Lehre, der/die

Prorektor/in. Im Rahmen der Onlinebegehung wurden daneben weitere potenzielle Ansprechpersonen auf zentraler und dezentraler Ebene erwähnt. Die Verzahnung der einzelnen Beschwerdemöglichkeiten, -wege und -instrumente sind im Hinblick auf die Internen Akkreditierungsverfahren daher systemisch erkennbar und geregelt. Das Gutachtergremium gelangt vor diesem Hintergrund zu der Ansicht, dass das Beschwerdesystem der Universität Tübingen grundsätzlich funktioniert, da es zu entsprechenden Lösungen führt und in der Lage ist, Abhilfe bei Problemstellungen zu schaffen. Allerdings kann das interne Beschwerdesystem an einzelnen Stellen noch weiter optimiert werden: Erweitert werden sollte das Beschwerdesystem um einen Ombudsmann bzw. eine Ombudsfrau, der bzw. die zusammen mit möglichen Qualitätsbeauftragten in die Qualitätssicherung der Fakultäten miteinbezogen wird.

Zudem könnten die Eskalationsstufen des Beschwerdemanagements den Studierenden transparenter dargestellt werden, da diese vornehmlich dezentrale Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen auf Fakultätsebene benennen konnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Das Beschwerdesystem sollte um einen Ombudsmann bzw. ein Ombudsfrau ergänzt werden, der bzw. die zusammen mit möglichen Qualitätsbeauftragten in die Qualitätssicherung der Fakultäten miteinbezogen wird.

2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem für den Bereich Studium und Lehre wird von zahlreichen Akteuren und Leistungsbereichen innerhalb der Universität Tübingen getragen, die teilweise bereits in früheren Abschnitten genannt und beschrieben wurden. Eine umfassende Übersicht und die Beschreibung der Entscheidungsträger, Akteure und Einrichtungen kann darüber hinaus dem „Qualitätsmanagement-Handbuch“ entnommen werden.

In erster Linie sind hier die Fakultäten mit ihrem Studienangebot und ihren sonstigen Angeboten und Dienstleistungen rund um das Studium (wie z. B. die Fachstudienberatungen) zu nennen. Vier der sieben Fakultäten – die Medizinische, Philosophische, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – verfügen über eigene Ressorts und dementsprechend über

Referentinnen und Referenten für den Bereich Studium und Lehre. In den kleineren Fakultäten (Evangelisch-Theologische, Katholisch-Theologische sowie Juristische Fakultät) und dem Zentrum für Islamische Theologie ist der Bereich Studium und Lehre der jeweiligen Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mit dementsprechend geringerer Ausstattung zugeordnet.

Innerhalb der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen sind die Dezernate, Stabsstellen und Zentralen Einrichtungen entsprechend ihren spezifischen Aufgaben unterschiedlich stark in das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre eingebunden. Hervorzuheben sind hier insbesondere:

- das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement als zentrale Einrichtung, dessen Rolle und Aufgaben bereits weiter oben ausführlich beschrieben wurden und in dem derzeit sieben Beschäftigte (5,35 Vollzeitäquivalente (VZÄ)) tätig sind;
- das Dezernat III Studium und Lehre, das mit seinen Abteilungen Studiengangsplanung und -entwicklung (dauerhaft 1 VZÄ Leitung, 5,0 VZÄ Studiengangsentwicklung, 2,5 VZÄ Volljuristen), Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung sowie dem Bereich Diversitätsorientiertes Schreibzentrum maßgeblich an der Qualitätssicherung und -entwicklung beteiligt ist;
- das Dezernat V International Office mit den drei Abteilungen Austauschprogramme, Deutsch als Fremdsprache und interkulturelle Programme sowie Fremdsprachenzentrum. Das International Office begleitete das Re-Audit Internationalisierung, in dessen Kontext u. a. der Ausbau englischsprachiger international orientierter Studiengänge und englischsprachiger Lehrveranstaltungen einzuordnen ist. Darüber hinaus unterstützt das Dezernat die Prorektorin für Internationales u. a. bei der Umsetzung der Verpflichtungen im CIVIS-Verbund, der Aktualisierung der Internationalisierungsstrategie und einer institutionellen Sprachenpolitik für die Universität.
- das Dezernat I Universitätsentwicklung, Struktur und Recht, das die Fakultäten bei der Struktur- und Entwicklungsplanung, in Berufungsverfahren und rechtlichen Angelegenheiten unterstützt. Das Dezernat betreut u.a. den Universitätsrat und den Senat.
- das Dezernat VI Personal und Innere Dienste, in dem seit Sommer 2018 die neue Abteilung Personalentwicklung angesiedelt ist, und das im Bereich Innere Dienste für die Raumvergabe für die Lehrveranstaltungen und die Medientechnik zuständig ist.
- die Stabsstelle Controlling und Innenrevision, zu deren Aufgabenbereich u. a. die Kapazitätsrechnung (Grundlage für die Zulassungszahlen) sowie der Aufbau eines universitätsweiten Berichtswesens und Einführung des Informationsportals Universität Tübingen (InPUT) zählen.

Eine ausdifferenzierte Aufstellung über die Anzahl aller Personen an der Universität Tübingen, die direkt oder indirekt in das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre eingebunden sind, ist aufgrund der zahlreichen und vielfältigen Querschnittsaufgaben kaum abschließend möglich. Hierzu zählen u. a. auch

die Bereiche Gleichstellung und Diversität, Hochschulkommunikation, die Tübingen School of Education, das Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung, die Universitätsbibliothek sowie das Zentrum für Datenverarbeitung.

Im Zuge der (Weiter-)Qualifizierung ihrer Beschäftigten unterstützt die Universität Tübingen die Teilnahme an internen und externen Weiterbildungsangeboten. Beispielsweise nehmen die Mitarbeitenden des ZEQ und der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung regelmäßig das Weiterbildungsangebot der Evaluationsagentur Baden-Württemberg und anderer einschlägiger Anbieter in Anspruch.

Im Dezernat VI Personal und Innere Dienste ist die Abteilung Personalentwicklung u. a. für das Fort- und Weiterbildungsprogramm verantwortlich. Für neue Beschäftigte gibt es ein Onboarding-Programm und eine Einführungsveranstaltung, für neue Professorinnen und Professoren findet ein Neuberufenen-Tag statt, an dem sich die Universitätsverwaltung mit ihren Aufgaben vorstellt – darunter zentral der Bereich Qualitätsentwicklung.

Für Lehrende an der Universität bietet die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik im Dezernat Studium und Lehre vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten an. Ziel ist es, die Qualität der Lehre an der Universität kontinuierlich weiterzuentwickeln und Lehrende in ihrer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen. Auf Anfrage bietet die Arbeitsstelle auch spezifische Fortbildungen für Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche der Universität an. Diese Veranstaltungen eignen sich dazu, neben hochschuldidaktischen Kompetenzen der Einzelnen z. B. auch die Zusammenarbeit der Lehrenden zu fördern. Darüber hinaus kann die Expertise der Hochschuldidaktik bei der Entwicklung innovativer Curricula und Module, die eine didaktische Herausforderung darstellt, zu einer substanziellen und nachhaltigen Weiterentwicklung der Lehre beitragen.

Im Dezernat II Forschung kümmert sich die Abteilung Akademische Personalentwicklung neben dem Aufbau und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Graduiertenakademie der Universität Tübingen um ein Weiterbildungsangebot für Postdoktorandinnen und -doktoranden und um die Umsetzung und Koordination zentraler und dezentraler Personalentwicklungsmaßnahmen und das Audit „Human Resources Strategy for Researchers“ (HRS4R).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grund der Größe und Komplexität des Gesamtsystems Universität und der damit verbundenen Vielfalt und Heterogenität der Prozesse sind eine Vielzahl von Bereichen am Akkreditierungsprozess beteiligt, was Koordinations- und Entscheidungsprozesse komplex und aufwändig macht. Vor diesem Hintergrund arbeitet das Gesamtsystem mit bemerkenswerter Effizienz und nur geringen Störungen. Die Ressourcenausstattung wird in allen Bereichen als ausreichend angesehen, einzelne Bereiche (z. B. E-Learning) wurden in letzter Zeit darüber hinaus pandemiebedingt noch verstärkt.

Dass vier der sieben Fakultäten über eigene Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre verfügen, ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr begrüßenswert. Die Universität Tübingen verfügt insgesamt über geschlossene Regelkreise, die transparent, verlässlich und nachhaltig zur Qualitätsverbesserung des Studienangebots beitragen. Geschlossene Qualitätszyklen und eine dialog- beteiligungsorientierte Qualitätskultur kennzeichnen die Partizipation aller Statusgruppen in den entsprechenden Gremien. Die Umstrukturierung des Dezernats „Studium und Lehre“ in zwei Dezernate „Studium und Lehre“ und „Studierende“ hat sich im Hinblick auf die Qualitätsverbesserung des Qualitätsmanagementsystems als sehr sinnvoll erwiesen.

Die EDV-Ausstattung für die Bereitstellung von aussagekräftigen Daten ist angemessen, und weitere noch notwendige Anpassungen innerhalb des neuen Campus-Management Systems „alma“ werden – dies wurde in den geführten Gesprächen nachvollziehbar dargestellt – zeitnah erfolgen.

Insgesamt wird die Qualität der Leistungsbereiche aus Sicht der Gutachtergruppe damit als sehr gut und die Ressourcenausstattung als ausreichend sowie nachhaltig betrachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

Sinn und Ziele interner Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre sind inzwischen in der Universität etabliert; Entscheiderinnen und Entscheider sowie andere Akteure auf allen Ebenen haben laut Aussagen der Universität Tübingen gelernt, mit ihren Ergebnissen umzugehen und die kontinuierliche Weiterentwicklung auf der Basis des Qualitätsregelkreises voranzutreiben.

Studiengangsbezogene Ergebnisse der Internen Akkreditierung in Form von Auflagen und Empfehlungen werden routinemäßig und schnell umgesetzt. Im Ablauf der Verfahren entstehen allenfalls Verzögerungen, wenn größere Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit auftreten oder das Akkreditierungsverfahren zeitlich eine schwierige Phase im Fachbereich trifft, etwa durch personelle Engpässe auf professoraler Ebene in kleinen Fächern. Derartige Fälle haben in einigen wenigen Studiengangsclustern zur Aussetzung des Verfahrens geführt, das aber bisher jeweils nach Wiederaufnahme erfolgreich zu Ende gebracht werden konnte.

Inhaltlich und formal konnten bisher für alle aufgetretenen Komplexitäten mit den beteiligten Fächern einvernehmliche, gute Lösungen gefunden werden. Besondere Schwierigkeiten treten nur dann auf,

wenn externe Vorgaben und Beschränkungen den Anforderungen der Qualitätssicherung entgegenstehen. In jeder Hinsicht bewährt hat sich dabei, die Qualitätssicherung innerhalb der Universität zu verankern, da in schwierigen Fällen durch das Hinzuziehen der Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu den Akkreditierungssitzungen bereits im Vorfeld der Internen Akkreditierung erfolgreich Lösungen gefunden werden können und es gar nicht erst zu nicht umsetzbaren Auflagen oder Ähnlichem kommt. Diese Stärke bei der Konsensbildung hat u. a. auch dazu geführt, dass bisher keine interne Akkreditierungsentscheidung formal angefochten wurde. Somit kann festgehalten werden, dass nach dem ersten Durchlauf aller Studiengänge durch das interne Qualitätssicherungssystem die formalen Akkreditierungsvorgaben gemäß StAkkrVO in den Studiengängen eingehalten werden.

Auch die etablierten Prozesse der Studiengangsentwicklung und internen Qualitätssicherung haben sich weitestgehend bewährt, sind aber sowohl strukturell als auch kapazitätsmäßig an Grenzen gestoßen, die Weiterentwicklungen geboten erscheinen lassen. Daher wurde im Vorfeld der Systemreakkreditierung ein Veränderungsprozess angestoßen, der einerseits die über den gesamten Zeitraum seit 2015 gesammelten Eindrücke und Erfahrungen bündelt, andererseits auch gezielt die Akteure (Akkreditierungsgremium, Zentrale Einheiten, Fächer, Fakultäten) um ihre Rückmeldung gebeten hat. So hat beispielsweise das ZEQ alle Mitglieder der Senatskommission Studium und Lehre – einschließlich der beratenden – im April 2018, um ihre Einschätzung zu ihrer Arbeit in der Kommission, zu den Abläufen der Internen Akkreditierungsverfahren sowie zu Optimierungsmöglichkeiten gebeten. Die Ergebnisse der Befragung wurden in einem Workshop mit der Senatskommission, der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung und dem ZEQ diskutiert und aufgearbeitet.

Der bisherige Prozess der „Weiterentwicklung und Internen Akkreditierung“ war darauf ausgerichtet, im Zuge der Internen Akkreditierung *immer* auch eine Weiterentwicklung der Studiengänge durchzuführen. Angesichts der Situation, in der sich die Universität Tübingen bei der Erstakkreditierung befand (bis dato nur einzelne Programmakkreditierungen von Studiengängen; diverse Studiengänge, die trotz guter inhaltlicher Grundkonzeption aus formalen Gründen nicht unmittelbar akkreditierbar waren), und angesichts der zur Umsetzung mit Blick auf effiziente Ressourcennutzung in der Studiengangsentwicklung notwendigen Planbarkeit, war dies seinerzeit eine naheliegende Verschränkung der Prozesse, die sich aber teilweise als zu starr und nach dem Durchlaufen eines ganzen Akkreditierungszyklus auch als nicht mehr angemessen herausgestellt hat.

Als hinderlich stellte sich zudem heraus, dass geplante Weiterentwicklungen in den Fächern entweder auf das interne Akkreditierungsverfahren warten mussten oder von diesem vor sich hergetrieben wurden – nicht selten haben sich dabei beide Prozess-Teile gegenseitig blockiert. Darüber hinaus ließ sich beobachten, dass seitens verschiedener Akteure oftmals wenig Verständnis dafür bestand, gut funktionierende und formal akkreditierbare Studiengänge ohne konkreten inhaltlichen Anlass weiterentwickeln zu „müssen“. Die Anregung, sich zu einem vorgeschriebenen Zeitpunkt mit den eigenen Studiengängen

kritisch auseinanderzusetzen, wird gelegentlich als übergriffig erlebt; ein Umstand, welcher der Entstehung eines eigenmotivierten, gelebten Qualitätsverständnisses der kontinuierlichen Verbesserung entgegenwirkt. Daneben wurde die Prozessstruktur von vielen mittelbar Betroffenen und sogar manchen unmittelbar Beteiligten als schwer durchschaubar empfunden. Zu oft wurde auf „die Akkreditierung“ und „die Verwaltung“ geschoben, was vielmehr mehrheitlich vom Fach selbst gewünschte und angestoßene Innovationen waren. Daher wird diese Verschränkung zukünftig nicht bzw. nur hinsichtlich des Zeitpunkts umfassender Weiterentwicklungen des Studienangebots eines Fachs beibehalten.

Zum anderen hat sich die Bearbeitungskapazität des Akkreditierungsgremiums als stark limitierender Faktor erwiesen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass interne Akkreditierungsentscheidungen aufgrund der zugezogenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter und der Beteiligung von Studierenden nur während der Vorlesungszeit sinnvoll sind. Bei in der Regel vier 90-Minuten-Sitzungen pro Vorlesungszeit ergab sich daher aus der bisherigen Roadmap der Internen Akkreditierung mehrfach die Notwendigkeit, mehr als ein Cluster von Studiengängen pro Sitzung intern zu akkreditieren. In diesen Sitzungen blieb auch bei Verlängerung der Sitzungszeit und anderen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung nicht immer genug Zeit, mit den zugezogenen Fachvertreterinnen und Fachvertretern ausführlich ins Gespräch zu kommen oder die zu begutachtenden Studiengänge angemessen zu würdigen. Es ist dem Engagement der Kommissionsmitglieder laut Aussage der Universität Tübingen entsprechend hoch anzurechnen, dass dennoch in der Regel auf die Belange und Besonderheiten der Cluster bzw. Studiengänge eingegangen und eine sinnstiftende Diskussion erreicht werden konnte, was auch unter diesen Bedingungen fundierte Akkreditierungsentscheidungen ermöglicht hat.

Hier kommt der Universität Tübingen die Verlängerung der Akkreditierungsfrist auf acht Jahre entgegen, die es in der neuen Roadmap der Internen Akkreditierung ermöglicht, grundsätzlich nicht mehr als vier Studiengangcluster pro Semester und damit nicht mehr als eines pro Sitzung vorzusehen – und im Fall von „großen“ Clustern mit vielen Studiengängen auch deutlich weniger. Als positiver Nebeneffekt ist zu erwarten, dass das Akkreditierungsgremium damit auch wieder mehr Zeit für Grundsatzdiskussionen im Bereich Studium und Lehre sowie für Reflexionen des eigenen Handelns und der eigenen (Akkreditierungs-)Grundsätze besitzt, welche in den letzten Jahren nicht selten zu kurz gekommen sind.

Jenseits der Prozessebene werden auch inhaltliche Elemente der internen Verfahren weiterentwickelt. Wie oben bereits dargestellt, hat sich die Universität Tübingen entschlossen, allgemeingültige Regelungen zu den Studiengängen in übergreifenden Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen zu formulieren, die inzwischen in Kraft sind, und diese bei Neueinrichtungen oder Weiterentwicklungen von Studiengängen verpflichtend umzusetzen. Somit wird ein Nebeneinander bestimmter, einzelner Regelungen zugunsten einheitlicher Vorgaben aufgegeben und es können vielfach Synergieeffekte genutzt werden.

Die im Rahmen der bisherigen Verfahren der internen Akkreditierung angeschobenen Änderungen müssen nicht nur in Kraft treten und umgesetzt werden, sondern die Studiengänge müssen erst einige Semester nach den neuen Bedingungen laufen; im Idealfall sollte eine ganze Studierendengruppe nach den neuen Bedingungen studiert haben. Zu einem Feedback zu den seit den ersten Akkreditierungsverfahren im Sommer 2015 in Gang gesetzten Veränderungen können die Lehrberichte Stufe I und Stufe II inklusive der kontinuierlichen Beteiligung der Studierenden beitragen. Die Lehrberichte spielen verschiedene Rollen im System der Qualitätssicherung: Während der Lehrbericht Stufe I in erster Linie einem fach- und universitätsinternen Monitoring der Studiengänge dient, erfüllt der erweiterte und umfangreichere Lehrbericht Stufe II die Funktion eines Selbstberichts eines Studiengangsclusters in der Akkreditierung, der den universitätsinternen und -externen Sachverständigen für ihre Beurteilung der Studiengänge zur Verfügung gestellt wird. Bis zum Ende des Sommersemesters 2022 werden circa 25 Fächer bereits zum zweiten Mal Lehrberichte der Stufe I verfasst haben. Darüber hinaus werden 10 Studiengangscluster mit insgesamt knapp 100 Studiengängen zum zweiten Mal das Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung ihrer Studiengänge inklusive neuer Lehrberichte der Stufe II durchlaufen haben (30% aller Studiengänge der Universität Tübingen); ferner befinden sich acht Studiengangscluster in der Vorbereitung auf die Reakkreditierung ihrer Studiengänge im Wintersemester 2022/23 bzw. Sommersemester 2023.

Die Einbeziehung der externen Expertise wurde ab dem 1. Oktober 2020 – auch wegen der Anpassung an die StrAkkrVO – insoweit verändert, als dass die Fächer im Vorfeld potenzielle Sachverständige kontaktieren können, um deren Bereitschaft auszuloten, an einem Internen Akkreditierungsverfahren mitzuwirken. Das Fach schlägt anschließend, wie bisher, je drei Sachverständige aus der Fachwissenschaft, der Berufspraxis und (nun neu) hochschulexterne Studierende pro Studiengang vor, das Rektorat wählt die Personen aus und lädt sie zur Begutachtung ein. Die Anonymisierung wird aufgehoben und damit ein direkter Austausch ermöglicht. Das neue Verfahren wurde erstmals im Wintersemester 2020/21 im Rahmen der Reakkreditierung von drei Studiengangsclustern getestet und wird seitdem systematisch in allen internen Akkreditierungsverfahren umgesetzt. Die Senatskommission Studium und Lehre berücksichtigt bei ihrer Akkreditierungsentscheidung die externen Expertisen und die obligatorische schriftliche Stellungnahme des Fachs dazu.

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass sich das gewählte Verfahren der Einholung schriftlicher Gutachten im Rahmen der Internen Akkreditierung weitgehend bewährt hat und deshalb als Regelfall beibehalten wird. Nichtsdestotrotz steht es den Fächern frei, darüber hinaus gehende weitere Formen der externen Begutachtung zu wählen und z. B. einen Vor-Ort-Besuch durch eine Gutachterinnen- und Gutachtergruppe oder eine Videokonferenz zu organisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sind ein kontinuierlicher Prozess der Gestaltung und Neujustierung der involvierten Strukturen und Prozesse. Die Universität Tübingen hat mit dem komplexen System beteiligter Akteure und Prozesse einen Weg beschritten, den vielfältigen und interdependenten Anforderungen gerecht zu werden und zugleich einen Status erreicht, der die Funktionsfähigkeit mit Bezug auf die Sicherung der Studienqualität auf hohem Niveau sichert. Eine regelhafte Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagements findet statt. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements erfolgt hierbei auf strategischer wie auf operativer Ebene. Auf operativer Ebene werden Verfahren effizienter gemacht und die strategische Ebene zielt darauf ab, das Qualitätsmanagement an veränderte Rahmenbedingungen und Vorgaben anzupassen. Mit dem/der Prorektor/in für Studierende, Studium und Lehre ist das Qualitätsmanagement als Handlungsfeld organisatorisch verankert und auf der Stufe der Universitätsleitung sichtbar.

Gleichwohl bleiben Entwicklungspotenziale erkennbar, die bei einer zukünftigen Weiterentwicklung des Systems Berücksichtigung finden sollten. So sollte insgesamt der Gedanke der Qualitätsentwicklung als systemisches Element im Rahmen sich kontinuierlich verändernder Bildungsanforderungen noch deutlicher in den Mittelpunkt gerückt werden, auch unter noch stärkerer Bezugnahme auf externe Expertise, sowohl auf System- als auch auf Prozessebene. Die Einrichtung eines externen Beirats könnte hier Abhilfe schaffen.

Die Möglichkeit, dass die Fächer potentielle externe Expertinnen und Experten selbst anfragen können und die damit einhergehende Aufhebung der Anonymität erhöhen erkennbar die Flexibilität der internen Akkreditierung.

Gleichwohl kann dem System bereits jetzt ein so hohes Maß an Wirksamkeit und Funktionalität attestiert werden, dass das Kriterium als erfüllt zu betrachten ist. Das Gutachtergremium konnte sich im Gespräch mit allen Hochschulbeteiligten der verschiedenen Anspruchsgruppen davon überzeugen, dass die Universität Tübingen eine systematische Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagements erfolgreich betreibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Weiterentwicklung des Systems sollte der Qualitätsentwicklungsgedanke stärker integriert werden.
- Es sollten zusätzliche Orte und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des QM-Systems geschaffen werden (z. B. durch die Einrichtung eines externen Beirats zur Weiterentwicklung).

2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Das wichtigste Verfahren, um die Qualität der Studiengänge an der Universität Tübingen festzustellen, zu sichern und weiterzuentwickeln, ist die interne Akkreditierung. Fester Bestandteil des Verfahrens ist der Lehrbericht Stufe II, der über den Lehrbericht Stufe I hinaus den akkreditierungsrelevanten Abschnitt 2 „Angaben zu den Studiengängen“ enthält.

Der Lehrbericht dokumentiert zusammenfassend die Situation und Entwicklung von Studium und Lehre in einer Fakultät bzw. einem Fachbereich oder Fach. Er wird alle vier Jahre von den Fächern verfasst. Die Erstellung des jeweiligen Lehrberichts durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan und die Studienkommission unter Beteiligung der Lehrenden und Studierenden sorgt im Fach für Kommunikation über Lehre und Studium und ist Ausgangspunkt für eine kontinuierliche Diskussion und kritische Analyse der in einem Studiengang gewonnenen Erfahrungen.

Circa ein Jahr vor dem Berichtszeitpunkt „Lehrbericht Stufe I“ in der Senatskommission Studium und Lehre erhält das Fach vom ZEQ eine entsprechende Vorlage des Lehrberichts, die bereits Daten zu den Studiengängen, zu Studierenden- und Prüfungsfällen und zur Ausstattung des Faches enthält. Die zur Verfügung gestellten Daten werden um Ergebnisse aus der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation, der zentralen Studierenden- und Absolventenbefragungen und, sofern vorhanden, einer Studiengangsevaluation ergänzt. Der Bericht ermöglicht dem Fach den Überblick über alle angebotenen Studiengänge im Cluster und somit die Möglichkeit, sich mit den Leistungsdaten zu befassen und sich kritisch mit der Situation in Studium und Lehre auseinanderzusetzen, um Stärken und Schwächen zu identifizieren.

Analog in der Erstellung, im Umfang jedoch erweitert, ist in Vorbereitung auf die Interne Akkreditierung der Lehrbericht der Stufe II durch das Fach zu verfassen.

Das Verfahren der Internen Akkreditierung wird ebenfalls ungefähr ein Jahr vor dem Gremientermin in der Senatskommission Studium und Lehre mit einem Kick Off-Gespräch zwischen der Universitätsverwaltung und den Akteurinnen und Akteuren aus den Fächern gestartet. Die Ansprechpersonen aus der Verwaltung stehen den Fächern während des gesamten Verfahrens beratend zur Seite. Die in den Prozess einbezogenen universitätsexternen Sachverständigen erhalten die für eine Begutachtung nötigen

Unterlagen. Lehrbericht, Modulhandbücher, Studien- und Prüfungsordnungen u. a. ermöglichen es ihnen, einen Überblick über das gesamte Lehrangebot im Fach zu gewinnen und sich ein Urteil über den zu begutachtenden Studiengang bzw. die zu begutachtenden Studienprogramme zu bilden. Die eingeholten Gutachten sowie die Stellungnahmen des Faches, der Lehrbericht, die studiengangspezifischen Unterlagen sowie sämtliche weiteren benötigten Informationen werden durch die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung und das ZEQ aufbereitet und den Mitgliedern der Senatskommission Studium und Lehre zur Verfügung gestellt. In der Sitzung der Senatskommission stehen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für Rückfragen und eine aktive Diskussion zur Verfügung. In Abwesenheit des Faches entscheiden die Mitglieder der Senatskommission sodann über die Interne Akkreditierung der Studiengänge.

Nach der Internen Akkreditierung der Studiengänge führt das Rektorat Commitment-Gespräche mit den Fächern. Die thematisch vorstrukturierten Gespräche spielen eine wichtige Rolle als Instrument der strategischen Hochschulsteuerung und der gemeinsamen Qualitätssicherung und werden vom ZEQ betreut. Ziele und Entwicklungsperspektiven in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium sowie Gleichstellung, Diversität, Internationales, Struktur, Organisation und Ressourcen werden zwischen den Commitment-Partnern in einem offenen Austausch diskutiert und festgelegt. Im Bereich Studium und Lehre werden die Gespräche insbesondere genutzt, um dem Fach ein Feedback zum durchlaufenen Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen, um Ergebnisse aus dem Verfahren aufzugreifen und eventuelle abgeleitete Maßnahmen in der Commitment-Vereinbarung festzuhalten. Der Qualitätsregelkreis wird somit geschlossen.

Die Commitment-Partner/innen legen zudem einen Zeitpunkt für die Zwischenevaluation der Zielerreichung fest. Die Zwischenevaluation dient der Bestandsaufnahme und ggf. der Nachjustierung vereinbarter Ziele oder Vorhaben. In der Regel findet die Zwischenevaluation zur Hälfte der Laufzeit des Commitments statt, im Idealfall nach der kritischen Besprechung des Lehrberichts Stufe I in der Senatskommission Studium und Lehre.

Für die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden der Universität Tübingen stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die im Folgenden skizziert werden.

Lehrveranstaltungsevaluation

Ziel der studentischen Veranstaltungsbewertung (LVE) ist es, eine Rückmeldung aus Studierendensicht hinsichtlich der Lehrqualität einer Veranstaltung sowie über das eigene Lernverhalten zu erhalten. Die LVE kann die Lehrenden bei der Selbstreflexion der Lehre unterstützen und den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden über Lehr- und Lernprozesse fördern.

Die Lehrveranstaltungsevaluation wird dezentral in den einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereichen organisiert. Die Universität stellt den Fakultäten ein einheitliches Evaluationssystem (evasys von Electric Paper) zur Verfügung. Das ZEQ berät die Evaluationsbeauftragten der Fakultäten beim Einsatz von evasys und

bei der Organisation und Durchführung der Befragungen. Die Lehrveranstaltungsbewertungen werden sowohl in Papierform als auch online durchgeführt. Seit dem Sommersemester 2019 wird in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Pilot das Verfahren „Online in Präsenz“ getestet. Dies bedeutet, dass die Studierenden die Fragebögen in der zu evaluierenden Lehrveranstaltung mit ihren eigenen mobilen Endgeräten (Smartphone, Tablet, Laptop) ausfüllen. Die Erfahrungen mit dieser Methode können Interessenten aus anderen Fakultäten für die Weiterentwicklung der eigenen Verfahren dienen. Für Veranstaltungen mit kleinen Teilnehmendenzahlen kann darüber hinaus auf qualitative Verfahren zurückgegriffen werden. Das ZEQ bietet den Fachbereichen hierfür Unterstützung an. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen können beispielsweise sog. Teaching Analysis Polls (TAP) durchgeführt werden.

Die studentische Befragung zu Lehrveranstaltungen bietet ein kontinuierliches Monitoring im Bereich von Studium und Lehre. Als Feedback-Instrument ermöglicht es individuelle Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen an die Dozierenden. Auf der Grundlage aggregierter Daten können auch Aussagen zur Qualität der Lehre auf Ebene des Studiengangs getroffen werden (Darstellung im Lehrbericht). Ferner dienen diese den Studiendekaninnen und Studiendekanen als Grundlage für gegebenenfalls erforderliche Gespräche mit weniger gut evaluierten Lehrenden.

Individuelle Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbewertungen können auch herangezogen werden, um Maßnahmen der Beratung und didaktischen Weiterqualifizierung in Anspruch zu nehmen.

Studierendenbefragungen

In universitätsweiten Studierendenbefragungen werden Studierende zu verschiedenen Zeitpunkten ihres Studiums zu ihrer Einschätzung der Studienbedingungen befragt. Hierdurch können auf Fachebene Schwächen in der Studiengangsgestaltung entdeckt und bedarfsgerechte Studienangebote entwickelt werden, während auf gesamtuniversitärer Ebene übergeordnete Themen adressiert werden. Standardmäßig werden zwei universitätsweite Befragungen in einem dreijährigen Turnus durchgeführt: Die *Erstsemesterbefragung* sowie die Folgebefragung *Sechstsemester*.

In der Erstsemesterbefragung werden am Ende des ersten Semesters alle Studierenden, die ein Studium an der Universität Tübingen aufgenommen haben, befragt. Sie dient der Gewinnung von relevanten Informationen u. a. über die Entscheidungsgründe für ein Studium an der Universität Tübingen und für die Studienfachwahl. Die Untersuchung soll Aufschlüsse über die Erwartungen der Studienanfänger an den Studienverlauf und zukünftige Studienplanungen geben, beispielsweise im Hinblick auf eine sich anschließende Masterphase. Die Befragung der Studienanfänger der Masterstudiengänge umfasst Fragen zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium, sodass mögliche Übergangsprobleme erfasst werden. Weiterhin wird noch die Nutzung von und Zufriedenheit mit Serviceangeboten (z. B. Zentrale Studienberatung, Career Service, Fachstudienberatung und Tübingen School of Education) der Universität Tübingen abgefragt.

Die Bachelorstudierenden, die an der Befragung sechs Semester nach Studienbeginn teilnehmen, stehen in der Regel kurz vor dem Abschluss ihres Studiums an der Universität Tübingen. Entsprechend liegt der Fokus dieser Befragung auf der rückblickenden Bewertung und Beurteilung des Studiums. Von besonderem Interesse sind Fragen zur Möglichkeit eines Auslandsstudiums, zur Studierbarkeit der Studiengänge, einem möglichen Verzug in der Studienplanung, zum Arbeitsaufwand (Workload), der Zusammensetzung der Module, der Pläne bezüglich des Anschlusses eines Masterstudiums oder für den Einstieg in den Beruf.

Die Ergebnisse der Befragungen geben Impulse, um die aktuellen Prozesse in Studium und Lehre zu hinterfragen und zu diskutieren. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen erfolgt dabei sowohl auf zentraler Ebene wie beispielsweise in der Runde der Studiendekaninnen und Studiendekane als auch auf Fachebene. Die Befragungsergebnisse dienen den Fächern weiterhin als Grundlage für ihre Ausführungen in den Lehrberichten.

Bestehen besondere Evaluationsbedarfe, beispielweise im Rahmen von Projekten zur Verbesserung von Studium und Lehre oder zur Evaluation neu eingeführter Abschlüsse, können weitere Fragestellungen aufgenommen oder gesonderte Befragungen durchgeführt werden, wenn es die Kapazitäten des ZEQ zulassen.

Absolventenbefragungen

Die Absolventenbefragungen an der Universität Tübingen werden seit 2015 in Kooperation mit anderen baden-württembergischen Universitäten jährlich durchgeführt und vom ZEQ selbst administriert. Zuvor wurden die Befragungen im Kooperationsprojekt mit INCHER Kassel durchgeführt.

Das ZEQ beteiligt sich regelmäßig am Arbeitskreis Absolventenbefragung der baden-württembergischen Universitäten, u. a. zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Befragung. In den vergangenen Jahren wurde der Fragebogen der Absolventenbefragung mehrfach angepasst, um auf die Erfahrungen vergangener Jahrgänge zu reagieren. Aufgrund der Umstellung der Lehramtsstudiengänge von Staatsexamen auf Bachelor und Master of Education wurden für die Befragung im Wintersemester 2017/18 neue Fragen zum Lehramt aufgenommen. Um die Unterscheidung zwischen den beiden gleichwertigen Hauptfächern im Lehramt Gymnasium zu gewährleisten, wurde der Fragebogen im Sommer 2019 noch einmal erweitert.

Die Ergebnisse der Absolventenbefragung geben Impulse, um mittels retrospektiver Bewertung die Qualität von Studium und Lehre zu hinterfragen, zu diskutieren und zu verbessern. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen erfolgt dabei sowohl auf zentraler Ebene wie beispielsweise in der Runde der Studiendekaninnen und Studiendekane als auch auf Fachebene. Die Fächer erhalten ihre individuellen Auswertungen im Rahmen der Erstellung der Lehrberichte. Auf Grundlage der Ergebnisse der Absolventenbefragung können die Fächer die Regelstudienzeiten ihrer Studiengänge, die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums, den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang, die

Stellensuche und den Berufserfolg sowie die Passung zwischen Studium und Beruf besser beurteilen. Die Ergebnisse dienen neben dem Erkennen von Schwierigkeiten und Problemfeldern auch der Bestätigung des bereits eingeschlagenen Wegs. Bei Bedarf werden Maßnahmen auf Fachebene formuliert.

Die Studierenden- und Absolventenbefragungen werden wie die Lehrveranstaltungsevaluationen mit der Software evasys von Electric Paper durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Tübingen hat ein sehr umfassendes Qualitätsmanagement aufgebaut. Es sind viele Gremien und Personen in das Qualitätsmanagementsystem eingebunden und die Prozesse weitestgehend gut definiert. Es erfolgt eine regelmäßige Evaluation von Studium und Lehre. Dabei werden umfassende Instrumente eingesetzt und die verschiedenen Gruppen einbezogen. Die Abläufe sind insgesamt positiv zu bewerten.

Die Qualitätsentwicklung verläuft einerseits in den Fächern bzw. Fakultäten und wird andererseits durch die zentrale Verwaltung unterstützt. Auf zentraler Ebene sind insbesondere das ZEQ sowie die Abteilung Studiengangplanung und -entwicklung des Dezernats III Studium und Lehre involviert; diese beiden Bereiche bieten tragfähige Strukturen und tragen damit maßgeblich zum Funktionieren des an der Universität Tübingen etablierten Qualitätsmanagementsystems bei. Bei Fragen der Lehrerausbildung ist die TüSE, die ebenfalls geeignete Verfahrensweisen aufgebaut hat, überzeugend eingebunden.

Als Ergebnis der Zwischenevaluation und Monitorings des Lehrberichts I können Empfehlungen ausgesprochen werden, was nach Einschätzung der Gutachtergruppe sehr zu begrüßen ist. Der Lehrbericht II fungiert in diesem Zusammenhang als Selbstbericht, in dem sich der jeweilige Studiengang hinsichtlich bestimmter Akkreditierungskriterien darstellt. Ein besonderes Element der Qualitätssicherung an der Universität Tübingen sind die vom ZEQ betreuten Commitment-Gespräche zwischen Rektorat und Fakultäten bzw. Fächern, in denen verschiedene Themenbereiche angesprochen werden. Die Commitment-Gespräche bilden den geeigneten Rahmen, um die strategische Weiterentwicklung der Studiengänge eines Fachs zu diskutieren. Das Format dieser Commitment-Gespräche wurde an der Universität Tübingen entwickelt und wird von den Mitgliedern der Universität offensichtlich als wichtig und hilfreich eingestuft und uneingeschränkt angenommen. Die Commitment-Gespräche werden deshalb als sehr positiv und wertvoll eingeschätzt.

In den Gesprächsrunden der Onlinebegehung wurde deutlich, dass zwar sehr selten, aber dennoch vereinzelt Akkreditierungsentscheidungen ausgesprochen wurden, ohne die externe Expertise der Gutachterinnen und Gutachter zu berücksichtigen, da die Gutachtenteile der externen Expertinnen und Experten die Universität Tübingen nicht rechtzeitig vor der Entscheidungsfindung erreicht haben. Laut Prozessleitfaden kann die Senatskommission Studium und Lehre auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen aber eigentlich nicht zu einer Akkreditierungsentscheidung gelangen, wenn entscheidende

Unterlagen fehlen oder nicht vollständig sein. Die im Prozessleitfaden ebenfalls geregelte Option der Aussetzung des Verfahrens für einen Zeitraum von in der Regel von nicht mehr als sechs Monaten wurde in den betreffenden Fällen aber nicht in Anspruch genommen. Eine interne Akkreditierungsentscheidung darf jedoch nur auf Grundlage einer externen Bewertung erfolgen. Bestenfalls könnte eine Akkreditierung ohne vorliegende externe Expertise als eine vorläufige Akkreditierung ausgesprochen werden oder eine Verlängerung der Akkreditierung erfolgen, die anschließend jedoch auf die Laufzeit des Akkreditierungszeitraums anzurechnen wäre. Die Universität Tübingen hat auf diesen Kritikpunkt der Gutachtergruppe reagiert und in den Onlinegesprächen betont, dass die externe Expertise nachweislich eingebunden wird. Es handelt sich daher nach Aussagen der Hochschule also um eine vorläufige, befristete Akkreditierung. Ebenfalls als Reaktion auf die Kritik der Gutachtergruppe wurde die Beschreibung dieses Vorgehens im „Prozessleitfaden zur Studiengangsentwicklung“ klargestellt. Die Gutachtergruppe kann diese Argumentation nachvollziehen, rät der Universität in solchen speziellen Akkreditierungsfällen die Aussetzung des Verfahrens in Anspruch zu nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Sachstand

Reglementierte Studiengänge unterliegen besonderen staatlichen Vorgaben. Diese reglementierten Studiengänge der Universität Tübingen (Lehramt Gymnasium und berufliche Schulen; Katholische und Evangelische Theologie für Pfarr-/Priesteramt und Lehramt; Gesundheitsfachberufe (Hebammenwissenschaft, Pflegewissenschaft, zukünftig auch Psychotherapie); Soziale Arbeit) werden dabei entsprechend den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung und anderer einschlägiger Verordnungen in die internen Akkreditierungsverfahren eingebunden.

Lehramt

Entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg wurden die Lehramtsstudiengänge seit 2015 auf die Abschlüsse Bachelor und Master of Education umgestellt (und damit nachdem die

Universität Tübingen erstmalig die Systemakkreditierung erlangt hatte). Gemäß Landesvorgabe sollen Lehramtsstudiengänge zu den fachbezogenen Studiengängen polyvalent sein und sind ferner nach ihrer Einrichtung nachlaufend zu akkreditieren. Die Universität Tübingen ist sich bewusst, dass bei Lehramtsstudiengängen – wie bei allen Kombinationsstudiengängen – sowohl fachbezogene als auch fächerübergreifend studiengangsbezogene Aspekte zu berücksichtigen sind, aber interne wie externe Akkreditierungsverfahren jedoch grundsätzlich Cluster fachlich affiner Studiengänge umfassen. Es wurde bei der Konzeption der Lehramtsstudiengänge von vornherein sowohl auf die Übereinstimmung der Studiengänge mit den Akkreditierungsvorgaben als auch auf eine im Zusammenspiel der beiden gewählten Fächer und der Bildungswissenschaften ausgewogene, studierbare und Querschnittsthemen berücksichtigende Studiengangskonzeption geachtet und diese lehramtsbezogene und kombinationsbezogene Konzeption im Zuge der Einrichtung der Studiengänge vom Akkreditierungsgremium verabschiedet. Für die formale Akkreditierung wurde beschlossen, die Lehramtsstudiengänge im jeweiligen Fachcluster zusammen mit den zu ihnen polyvalenten (Bachelor-)Studiengängen der Fächer fachbezogen zu betrachten, da nur dann eine angemessene fachliche Begutachtung der Studiengänge möglich ist, welche die geforderte Polyvalenz der lehramtsbezogenen Studiengänge zu den nicht-lehramtsbezogenen Fachstudiengängen im Blick behält. Jedoch sind bei der Internen Akkreditierung die zusätzlichen Rahmenvorgaben für die Lehramtsstudiengänge zu erfüllen, die im „Rahmenkonzept Lehramtsstudiengänge“ verbindlich festgelegt sind (z. B. sog. Punkteraster). Darüber hinaus ist die Tübingen School of Education als übergeordneter Akteur der Lehramtsausbildung mit beratender Stimme an den internen Akkreditierungsentscheidungen über Lehramtsstudiengänge beteiligt und unterwirft die Studiengänge dabei einem eigenen Fragenkatalog, der insbesondere Querschnittsthemen abdeckt („Rahmenkonzept Fachdidaktik“).

Das Kultusministerium beteiligte sich bisher an den einzelnen Akkreditierungsentscheidungen nicht; es wird allerdings in die Systemakkreditierung eingebunden. Die Universität erläutert die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Sätze 3-5, sowie § 35 StAkkrVO (siehe Nachreichung): „Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (KM) sieht von einer direkten Beteiligung an internen Akkreditierungsverfahren von Lehramtsstudiengängen an systemakkreditierten Hochschulen ab. Es ist an den Verfahren der System(re)akkreditierung zu beteiligen (vgl. Protokoll vom 11.12.2015). Es erteilt darüber hinaus sein Einvernehmen zur Erteilung bzw. Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung der Studiengänge durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) nach § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG. Um über das Formalerfordernis hinaus den Lehramtsbezug der jeweiligen Studiengänge sicherzustellen, werden als Experten aus der Berufspraxis für diese Studiengänge in den einschlägigen internen Verfahren auf Vorschlag der Fächer in der Regel aktive Lehrkräfte bzw. Vertreter*innen der Staatlichen Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte bestellt. Darüber hinaus wird eine Vertretung der Tübingen School of Education beratend an der internen Akkreditierungsentscheidung beteiligt“. Diese bisherige Nicht-Beteiligung an

den internen Verfahren der systemakkreditierten Hochschulen des Landes wurde inzwischen aufgrund entsprechender Monita der Gutachtergruppen sowohl in Tübingen als auch an anderen Standorten revidiert. Wie in der entsprechend ergänzten neuesten Fassung des „Prozessleitfadens zur Studiengangsentwicklung“ dargestellt ist, werden nunmehr auf Vorschlag der Universität vom KM benannte Vertreter/innen als Gutachter/innen entsandt und an den internen Akkreditierungsentscheidungen der Universität Tübingen beteiligt. Gegen ihre Stimme kann die Akkreditierung nicht ausgesprochen werden.

Für das Lehramt hat sich damit eine faktische Zweiteilung des Qualitätssicherungsprozesses etabliert: Während eine fachlich affine, auf die Inhalte und inneren Strukturen der Studienfächer bezogene Qualitätssicherung im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren stattfindet, sind die äußere strukturelle Integrität und übergreifende Adäquatheit der Lehramtsstudiengänge insgesamt einerseits durch die Rahmenvorgaben der Universität zur (lehramtsbezogenen) Studiengangsentwicklung und andererseits die Einbindung der Tübingen School of Education in die Qualitätssicherung von vornherein gewährleistet.

Als eines der Ergebnisse der ersten Evaluation des Bachelorstudiengangs im gymnasialen Lehramt wurde zusätzlich von der Tübingen School of Education im Jahr 2019 ein auf das Lehramt bezogenes „Qualitätspaket Studium und Lehre“ gestartet. Dieses enthält neben Verbesserungen im Bereich der Kommunikation und Beratung ein Teilprojekt zur Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen, das bereits jetzt das Potenzial hat, eine tiefgreifende Verbesserung der Studierbarkeit in allen Studiengängen der Universität nach sich zu ziehen, also weit über das Lehramt hinauswirkt. Es ist zu erwarten, dass die intensive Qualitätssicherung in der Lehrerbildung auch weiterhin ein Motor für die Qualitätsentwicklung der gesamten Universität sein wird.

Katholische und Evangelische Theologie

Die Akkreditierung von Studiengängen in Katholischer bzw. Evangelischer Theologie ist entsprechend der Studienakkreditierungsverordnung bzw. der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 an besondere Vorgaben gebunden.

Entsprechend § 22 Abs. 5 StAkkrVO werden Katholisch-Theologische Vollstudiengänge mit der Agentur AKAST extern programmakkreditiert. Bei den übrigen Studiengängen mit Katholischer Theologie wird eine von der zuständigen Diözese Rottenburg-Stuttgart entsandte Vertretung an der internen Akkreditierungsentscheidung beteiligt; gegen ihre bzw. seine Stimme kann die Akkreditierung nicht ausgesprochen werden (vgl. Prozessleitfaden). Darüber hinaus bedürfen gemäß § 74 Abs. 2 LHG die Studien- und Prüfungsordnungen der Zustimmung der Diözese.

Bei Studiengängen mit Evangelischer Theologie wird eine von der zuständigen Evangelischen Landeskirche in Württemberg entsandte Vertretung an der internen Akkreditierungsentscheidung beteiligt; gegen ihre bzw. seine Stimme kann die Akkreditierung nicht ausgesprochen werden (vgl. Prozessleitfaden).

Darüber hinaus bedürfen gemäß § 74 Abs. 2 LHG die Studien- und Prüfungsordnungen der Zustimmung der Landeskirche.

Bei Studiengängen mit Islamischer Theologie sieht die StAkkrVO keine besonderen Verfahrensweisen oder Beteiligungsrechte vor. Diese werden daher im regulären Verfahren intern akkreditiert. Das Zentrum für Islamische Theologie verfügt über einen Beirat, in dem Vertretungen anerkannter islamischer Religionsgemeinschaften vertreten sind. Somit ist eine angemessene Beteiligung der Religionsgemeinschaften an der Studiengangskonzeption sichergestellt.

Berufszulassungsrechtliche Eignung von Studiengängen

Bei der berufszulassungsrechtlichen Eignung von Studiengängen definiert der Prozessleitfaden, dass entsprechend § 35 StAkkrVO die internen Akkreditierungsverfahren von einschlägigen Studiengängen an der Universität Tübingen in der Regel mit der berufsrechtlichen Zulassung verknüpft werden. Die Zusage der beruflichen Anerkennung bzw. Zulassung ist dabei ein internes Akkreditierungskriterium für die einschlägigen Studiengänge, welche diese Zulassung bzw. Anerkennung als wesentliches fachlich-inhaltliches Merkmal und Qualifikationsziel aufweisen. Hierzu wird das jeweils zuständige Landesministerium frühzeitig in die Verfahren eingebunden. Eine Beteiligung an den internen Akkreditierungsverfahren erfolgt einzelfallbezogen in Absprache mit dem jeweiligen Ministerium.

Seit dem Wintersemester 2018/19 werden die Bachelorstudiengänge „Pflege“ (in Kooperation mit der Hochschule Esslingen) und „Hebammenwissenschaft“ angeboten. Beide Studiengänge sind für die Krankenpflege bzw. Geburtshilfe berufsqualifizierend und integrieren die einschlägigen, berufsrechtlich vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen in das universitäre Curriculum. Die Studiengänge wurden mit Zustimmung des Sozialministeriums von der Universität Tübingen entsprechend den regulären Verfahren und Richtlinien intern akkreditiert. Analog wurde jüngst auch beim „polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie“ und beim Masterstudiengang „Psychotherapie“ vorgegangen, die zusammen den Zugang zum Berufsfeld Psychotherapie ermöglichen.

Der Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“ verfügt über die staatliche Anerkennung für den Bereich der sozialen Arbeit. Diese wurde *nach* Abschluss des internen Akkreditierungsverfahrens beantragt und erteilt, sodass das Sozialministerium am Verfahren nicht beteiligt werden konnte; dies erfolgt im Rahmen der internen Reakkreditierung des Studiengangs, gemäß Roadmap vorgesehen für das Sommersemester 2025.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Tübingen hat neben der berufszulassungsrechtlichen Eignung von Studiengängen für Gesundheitsberufe und Soziale Arbeit in der Beschreibung des Auswahlverfahrens für externe Gutachterinnen und Gutachter den Einbezug des Kultusministeriums im Bereich Lehramt als auch der kirchlichen Seite bei Studienprogrammen im Bereich der Theologie festgelegt. Die genannten Stellen sind

regelmäßig und obligatorisch in die internen Akkreditierungsverfahren einzubeziehen. Diese nehmen als Gutachterinnen und Gutachter der Berufspraxis teil und verfassen auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente ihr Gutachten. Auch die Zustimmungspflicht zur finalen Bewertung eines entsprechenden Studiengangs ist prinzipiell geregelt. Der Mitwirkungs- und Zustimmungsprozess wird aus Perspektive des Gutachtergremiums hinsichtlich der Akkreditierung von Studiengängen der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie daher als umgesetzt angesehen.

Die Einbindung des Kultusministeriums ist ebenso regelmäßig im Prozessleitfaden geregelt: Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kultusministeriums treten als Gutachterinnen bzw. Gutachter der Berufspraxis in der internen Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge auf. Die Einbindung der Tübingen School of Education in die internen Akkreditierungsprozesse ist sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben. Ein Großteil der erhobenen Daten fließt in die Lehrberichte (Stufe I und Stufe II) als eines der wichtigsten Instrumente der Qualitätssicherung ein. Der Lehrbericht wird alle vier Jahre von den Fächern angefertigt. Die Studiengänge werden somit regelmäßig einer kritischen Betrachtung durch die Senatskommission Studium und Lehre unterzogen.

Die Studierenden- und Prüfungsdaten werden seit dem Wintersemester 2019/20 im Wesentlichen dem neuen Campus-Management-System „alma“, das auf HISinOne aufbaut, entnommen. Bis einschließlich Sommersemester 2019 wurden die Statistiken semesterweise vom Zentrum für Datenverarbeitung mit Hilfe eigens programmierter Abfragen, ebenfalls auf der Basis der HIS-Systeme, zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Umstellung auf das neue System sind bezüglich der Darstellung der Daten noch einzelne Anpassungen erforderlich, da der Anbieter die benötigten Schnittstellen noch nicht implementiert hat.

Über die in den Lehrberichten abgebildeten Daten hinaus werden ebenfalls im Semesterturnus die gewählten Studienfachkombinationen in den Kombinationsstudiengängen im ersten Fachsemester und für alle Semester in einer Kreuztabelle ausgewertet. Diese Informationen werden u. a. den externen Sachverständigen sowie der Senatskommission Studium und Lehre im Rahmen der Internen Akkreditierung zur Verfügung gestellt. Von besonderem Interesse sind universitätsintern derzeit die gewählten

Lehramtsfächerkombinationen (Bachelor of Education und Master of Education) vor dem Hintergrund der Studierbarkeit.

Für die Commitment-Gespräche des Rektorats mit den Fakultäten bzw. Fachbereichen werden weitere Leistungsdaten erhoben und beiden Gesprächsparteien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um Finanz- und Drittmitteldaten (Dezernat VII Finanzen), Personalzahlen (Köpfe und Vollzeitäquivalente; InPUT), Daten zur Nachwuchsförderung und Gleichstellung (Gleichstellungsbüro) und – falls vorhanden – Rankingergebnisse (DFG, CHE).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der vom Senat beschlossenen Evaluationsordnung regelt die Universität Tübingen u. a. Aspekte der Datenerhebung und -verarbeitung, Rückkopplungsprozesse sowie Instrumente und Verfahren der Evaluationen im Bereich von Studium und Lehre. Das Gutachtergremium stellt dabei fest, dass die Universität Tübingen, die für das Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre relevanten Daten systematisch sowie regelmäßig erhebt, adäquat aufbereitet und unter Einbindung der betreffenden Ebenen der Universität ausgewertet. Die Befunde werden umfassend in die Qualitätsentwicklung einbezogen.

Die Begutachtung der Stichproben (vgl. Kapitel II.3) hat gezeigt, dass die während der verschiedenen Phasen des Evaluations- und Akkreditierungsprozesses erforderlichen Daten nachvollziehbar an die beteiligten Akteure weitergeleitet werden. Diese Daten sind aus Sicht des Gutachtergremiums ausreichend differenziert, um die Studiengänge qualitativ weiterentwickeln zu können. Allerdings sollten die Möglichkeiten durch die breite quantitative Erhebung aller Daten – soweit im Rahmen der einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz (DSGVO) zulässig – noch intensiver für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden.

Ebenso besteht aus Sicht der Gutachtergruppe die Chance, vorhandene Daten der Campus-Management-Systeme systematischer zu nutzen und in Entwicklungsprozesse einzubeziehen.

Hinsichtlich der Lehramtsstudiengänge könnte die Universität Tübingen zudem ihr Bemühen fortsetzen, die Studierbarkeit hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit noch weiter zu optimieren, wenngleich die breite Wahlfreiheit eine große Stärke der Universität ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die Potentiale der Nutzung der verfügbaren Daten zur Weiterentwicklung der Studiengänge sollten stärker genutzt werden.

2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Auf der Homepage der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung werden zentrale Dokumente zum internen Download für die Fachvertreterinnen und Fachvertreter, Gremienmitglieder der Senatskommission Studium und Lehre sowie weitere Verantwortliche und Interessierte in der Studiengangsentwicklung zur Verfügung gestellt. Da bei der Entwicklung von Studiengängen zahlreiche Kriterien und Richtlinien zu beachten sind, bilden hierbei Vorlagen und Handreichungen den Rahmen für die Ausgestaltung der Studiengänge. Diese Dokumente klären zentrale Begriffe, stellen Leitlinien dar und geben konkrete Anleitungen zur praktischen Umsetzung in der Konzipierung der Studiengänge. Darüber hinaus werden auf der Homepage aktuelle externe Beschlüsse und Verordnungen aufgeführt, die als Grundlage für die Entwicklung von Studiengängen sowie ihrer Akkreditierungsfähigkeit fungieren.

Die Berichterstattung der Senatskommission Studium und Lehre erfolgt über die Veröffentlichung der Protokolle über die Homepage der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung. Zudem werden die Dezernate der Zentralen Verwaltung und das Rektorat im Umlaufverfahren über die verabschiedeten Protokolle (d. h. die Akkreditierungsentscheidungen) der Gremiensitzungen informiert.

Entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sind Studiengänge zu akkreditieren (§ 30 Abs. 4 Landeshochschulgesetz). In der Praxis bedeutet dies, dass die Einrichtungsgenehmigung für Bachelor- und Masterstudiengänge jeweils befristet für den Zeitraum der (internen) Akkreditierung erteilt wird und gegen Nachweis einer erneuten Akkreditierung verlängert wird. Das Berichtswesen gegenüber dem Sitzland besteht somit auch darin, die internen Akkreditierungsentscheidungen an das Land zu übermitteln und gleichzeitig die (Verlängerung der) Einrichtungsgenehmigungen für Studiengänge zu beantragen. Dieses Verfahren hat sich inzwischen eingespielt und bewährt. Darüber hinaus ist gesondert das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zu Einrichtung, Aufhebung oder (wesentlichen bzw. akkreditierungsrelevanten) Änderungen von Studiengängen einzuholen.

Festzuhalten bleibt, dass die Akkreditierung der Studiengänge in allen Fällen eine zusätzliche Anforderung an Studiengänge darstellt; es sind dadurch keine Verwaltungsakte entfallen. Das Sitzland behält sich vielmehr regelmäßig eine davon unabhängige Überprüfung und Genehmigung aller Studiengänge

vor, was insbesondere in reglementierten Studiengängen durchaus zu widersprüchlichen Anforderungen an die Studiengänge führen kann.

Zukünftig wird die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung der Universität Tübingen entsprechend der neuen Rechtslage zudem nach erfolgter Beschlussfassung die Akkreditierungsergebnisse in der Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen des Akkreditierungsrates veröffentlichen. Zu diesem Zweck wurde das Format des Qualitätsberichts entwickelt. Dieser enthält das Ergebnis der Überprüfung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. StAkkrVO durch die Senatskommission Studium und Lehre, die Namen und das Fazit der externen Experten, sowie eine abschließende Qualitätsbewertung der Senatskommission Studium und Lehre einschließlich etwaiger Auflagen und Empfehlungen. Sobald die Reakkreditierung des Qualitätsmanagementsystems erfolgt ist und das Format damit genehmigt ist, werden die Qualitätsberichte erstellt und in der Datenbank des Akkreditierungsrates hinterlegt werden.

Das ZEQ berichtet auf seiner Homepage zu den Ergebnissen aus den zentralen Studierenden- und Absolventenbefragungen und zum Qualitätsmanagement. Darüber hinaus nimmt das ZEQ als Gast oder beratendes Mitglied an Sitzungen verschiedener Gremien sowohl auf Universitätsebene (z. B. Universitätsrat, Senat, Senatskommission Studium und Lehre, Gesprächsrunde der Studiendekaninnen und Studiendekane, Gesprächsrunde der Fakultätsmanagerinnen und Fakultätsmanager und Dezernentinnen und Dezernenten) als auch auf der Fakultäts-/Fachbereichs- oder Fachebene (z. B. Studienkommission) teil, um über die Weiterentwicklungen in der Qualitätssicherung und über Befragungsergebnisse zu informieren.

Einmal im Jahr wird in den Sitzungen des Universitätsrats und des Senats der sogenannte „Interne Jahresbericht“ mit Leistungsdaten und Kennzahlen u. a. zu den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Finanz- und Drittmittel, Personal ausführlich diskutiert. Fester Bestandteil des Berichts ist dabei eine Übersicht über den Stand der Internen Akkreditierungsverfahren.

Die Universität Tübingen ist nach dem LHG verpflichtet, „die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse“ zu unterrichten (§ 2 Abs. 8 LHG-BaWü). Dieser Verpflichtung kommt die Universität z. B. mit dem jeweils veröffentlichten Jahresbericht nach.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Tübingen dokumentiert die Bewertung der Studiengänge im Kontext der hochschulinternen Akkreditierungsverfahren grundsätzlich in angemessener Art und Weise und informiert interne wie externe Stakeholder adäquat. Insbesondere werden Mitglieder zentraler und dezentraler akademischer Gremien im Kontext protokollierter Sitzungen regelmäßig über relevante Vorgänge informiert, Gleiches gilt für zentrale Akteure der Hochschulverwaltung sowie der Studiengangsverantwortlichen. Hochschulextern erfolgt ein enger Austausch mit den zuständigen Ministerien, insbesondere mit dem

Wissenschaftsministerium im Kontext der Einrichtungsgenehmigung von Studiengängen bzw. deren Verlängerung, wobei jeweils die Ergebnisse der Erst- bzw. Reakkreditierung dem Ministerium vorzulegen sind. Auch die allgemeine Öffentlichkeit und damit auch Studieninteressierte haben seit der Umstellung auf die sogenannte *Roadmap 2.0*, also der neuen grundlegenden Strukturierung interner Akkreditierungsverfahren unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, über die Datenbank des Akkreditierungsrates, Zugang zu den Ergebnissen interner Akkreditierungsverfahren. In diesem Kontext ist allerdings zu bemerken, dass die öffentlich verfügbaren Dokumente die Resultate der internen Akkreditierungsverfahren lediglich in stark aggregierter Form beinhalten, was nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht ausreichend für eine differenzierte Darstellung ist – vielmehr müssen die einschlägigen Dokumente zur Information der Öffentlichkeit Aussagen zur Bewertung und Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO enthalten.

Es ist insgesamt deutlich geworden, dass externe Expertinnen und Experten an internen Akkreditierungsverfahren beteiligt waren. Diese werden nach dem Abschluss des Verfahrens, d.h. ggf. nach der Bestätigung der Auflagenerfüllung durch die Senatskommission Studium und Lehre vom ZEQ über den Verfahrensausgang informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die einschlägigen Dokumente zur Information der Öffentlichkeit müssen Aussagen zur Bewertung und Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO enthalten.

2.3 § 20 MRVO Hochschulische Kooperationen

2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

Die Universität Tübingen unterhält eine Vielzahl von Kooperationen mit externen (hochschulischen) Partnern bei der Erstellung eines gemeinsamen Lehrangebots. Ziel der Kooperation auf Studiengangsebene

sind vor allem die wechselseitige Stärkung und Ergänzung des Lehrangebots bis hin zur Schaffung einzigartiger Programme, die Institutionalisierung der Studierendenmobilität im jeweiligen Studiengang sowie die Stärkung der Internationalisierungsstrategie der Universität Tübingen bei der Kooperation mit ausländischen Hochschulen.

Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems der Universität Tübingen werden die Fächer bei der Entwicklung von Kooperationsstudiengängen hinsichtlich der Ziele, der Kosten, der personellen Ressourcen, der prüfungsrechtlichen Fragen bzw. der Verantwortung für die Qualitätssicherung etc. beraten. Bei der Umsetzung der Kooperation werden die Kooperationsstudiengänge bezüglich ihrer Studierbarkeit geprüft und mit den Verantwortlichen in den Fachbereichen werden unterschiedliche Modelle zur Umsetzung diskutiert und eine für den jeweiligen Einzelfall passende Lösung ausgewählt.

Für jeden Studiengang legt ein jeweiliger Kooperationsvertrag regelhaft die einzelnen Zuständigkeiten fest, der u. a. neben der Studienorganisation und der Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums auch die Qualitätssicherung des kooperierenden Studiengangs regelt. Dieser ist in das Qualitätsmanagementsystem beider Hochschulen fest eingebunden. Evaluationsbeauftragte an beiden Standorten sorgen für die regelmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen vor Ort. Die Ergebnisse für den gesamten Studiengang werden zusammengeführt. Die Verantwortung für das gemeinsame Berichtswesen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag geregelt. In die Weiterentwicklung der Studienprogramme beispielsweise hinsichtlich Studien- und Prüfungsordnungen werden die Fachverantwortlichen und Studierenden beider Hochschulen einbezogen. Je nach Vereinbarung im Kooperationsvertrag und Art der Kooperation durchlaufen alle Studiengänge entweder das interne Akkreditierungsverfahren (Lehrkooperation mit Gradverleihung durch die Universität Tübingen, Double-Degree-Studiengänge, inländische Joint-Degree-Studiengänge für die entsprechendes vereinbart ist) oder ein externes Verfahren (Programmakkreditierung, European Approach; insb. Joint-Degree-Studiengänge), wobei sich bislang kein Kooperationsstudiengang für Letzteres entschieden hat.

Im Rahmen reglementierter Berufe führt die Universität Tübingen ebenso Kooperationen, beispielsweise in „Pflege“-Studiengängen durch. Um den Standort Tübingen ebenfalls im Lehramt in einigen Fächern zu stärken, die aus eigenem Lehrangebot nicht (vollständig) abgedeckt werden, hat die Universität Tübingen für die Fächer Musik, Kunst sowie Naturwissenschaft und Technik ebenfalls Kooperationen in unterschiedlichen Varianten (etwa Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Esslingen, Hochschule für Forstwissenschaft Rottenburg) abgeschlossen. Im Fall der Hochschulen für Musik und der Kunsthochschule Stuttgart bietet die Universität Tübingen den Studierenden dieser Hochschulen das für den Schuldienst erforderliche Studium eines zweiten Faches sowie den Studienbereich Bildungswissenschaften (BWS) an. Es handelt sich um getrennte Teilstudiengänge im Rahmen der lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengänge, die gleichwohl zum Erwerb

des Abschlusses eine gleichzeitige Einschreibung an der Universität Tübingen und der kooperierenden Hochschule erfordern. Diese Studienprogramme sind in das Qualitätssicherungssystem der jeweiligen anbietenden Hochschule integriert und werden daher getrennt begutachtet. Für den Gesamtstudiengang in Kombination mit Kunst oder Musik zeichnet jeweils die Kunst- bzw. Musikhochschule verantwortlich.

Neben diesen regionalen Kooperationen unterhält die Universität Tübingen zahlreiche Programme mit europäischen und außereuropäischen Partneruniversitäten im Rahmen von Double-Degree-Programmen (wie etwa Universität Trento, Universität Aix-Marseille, Seoul National University, Universitäten Nottingham, Pavia, Lyon, Strasbourg und Rikkyo), die u. a. auch zukünftig partiell in Joint-Degree-Programme überführt werden sollen. Alle Double-Degree-Programme durchlaufen den Prozess der internen Akkreditierung. Die Fächer werden bei der Umsetzung von Double-Degree-Programmen entsprechend den Anforderungen an die Qualität der Studiengänge beraten.

Darüber hinaus verfügt die Universität Tübingen in vielen Studiengängen über langfristige internationale Partnerschaften auf der Ebene des Lehrangebots. So existieren beispielsweise mit dem Tübinger Zentrum für Japanstudien an der Dōshisha-Universität (TCJS), dem Tübingen Center for Korean Studies at Korea University (TUCKU) und dem European Centre for Chinese Studies at Peking University (ECCS) jeweils langjährig etablierte feste Partnerschaften mit Partneruniversitäten in Ostasien.

Ferner hat sich die Universität Tübingen im neu gegründeten Bündnis „CIVIS – A European Civic University“ mit neun anderen europäischen Hochschulen zusammengeschlossen, darunter auch der langjährige Partner Aix-Marseille. Im Rahmen von CIVIS ist geplant, auch die internationalen Kooperationen auf Studiengangsebene weiter zu stärken.

Eine Ausnahme gilt für Kooperationsstudiengänge, die von mehreren Universitäten gemeinsam getragen werden und bei denen ein gemeinsamer Grad verliehen wird (sog. Joint Degrees): Diese Studiengänge müssen gemäß § 33 StAkkrVO alle sechs Jahre akkreditiert werden. Führt bei einem solchen Studiengang die Universität Tübingen die Akkreditierung im Rahmen ihrer Internen Akkreditierung durch, werden diese Studiengänge alle vier Jahre reakkreditiert, um im durch die Lehrberichte vorgegebenen Zyklus zu bleiben. Dabei wird laut Prozessleitfaden alle vier Jahre die Akkreditierungsfrist in einem verkürzten Verfahren verlängert, das volle Verfahren folgt alle acht Jahre. Darüber hinaus sind bei diesen Studiengängen besondere Regeln im Verfahren zu beachten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wird entsprechend der Kooperationsvereinbarung eine Akkreditierung von der Universität Tübingen durchgeführt, kommen generell die gleichen Verfahren zur Bewertung von Kooperationsstudiengängen, wie bei den universitätsinternen Studienprogrammen zum Tragen. Die Kooperationsverträge regeln die spezifischen Anforderungen und sind dafür verantwortlich, dass Aspekte der Qualitätssicherung

verbindlich geregelt werden. Neben einer entsprechenden Datenerhebung werden Lehrende wie Studierende jeweiliger Studiengänge beider Hochschulen in Evaluationen auf qualitätsrelevante Herausforderungen bei Kooperationsstudiengängen befragt.

Das Gutachtergremium konnte sich von der regelhaften Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagements bei Kooperationsstudiengängen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO: Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da die Universität Tübingen keine formal verbindlich geregelten Kooperationen auf der Ebene ihres Qualitätsmanagements mit anderen Hochschulen durchführt.

3 Ergebnisse der Stichproben

Im Rahmen der Begutachtung der Studiengänge der Stichproben sollte nachvollzogen werden, wie die Prozesse, der von der Universität Tübingen verantworteten internen Qualitätssicherung umgesetzt werden, um ein besseres Verständnis des internen Prozesses zur Überprüfung der Studienqualität und der Einhaltung interner wie externer Vorgaben und daraus abgeleiteter Maßnahmen zu gewinnen.

Die Vorgaben der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg; StAkkrVO) determinieren an einer breit aufgestellten Volluniversität wie der Universität Tübingen stark die Auswahl der Stichproben. So sind fünf der sechs hier gewählten Stichproben durch diese Vorgaben bereits gesetzt oder in der Auswahl vorbestimmt worden. Die Auswahl der Programme stellt daher keinen repräsentativen Querschnitt der Fächerstruktur der Universität Tübingen dar. Die Gutachtergruppe hat die Studienprogramme der Evangelischen und Katholischen Theologie ausgewählt, weil dies durch § 31 Abs. 3 Satz 1 StAkkrVO verbindlich vorgegeben ist. An der Universität Tübingen, welche neben der Islamischen Theologie auch beide christlichen Konfessionen anbietet, sind allein damit bereits zwei Stichproben determiniert. Ferner ist durch § 31 Abs. 3 Satz 1 StAkkrVO vorgegeben, dass Lehramtsstudiengänge jedes angebotenen KMK-Lehramtstyps zu berücksichtigen sind. An der Universität Tübingen werden die Lehramtstypen 4 und 5 angeboten.

Die Betrachtung der Studiengänge „Lehramt Gymnasium (B.Ed./M.Ed.)“ (KMK-Lehramtstyp 4) sowie „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik (B.Ed./M.Ed.)“ (KMK-Lehramtstyp 5) erfüllt diese Vorgabe. Ausgewählt wurden die Kombinationsfächer Mathematik, Evangelische und Katholische Theologie, sowie der Studienbereich Bildungswissenschaften (alle genannten jeweils für beide Schularten) und das Hauptfach Sozialpädagogik/Pädagogik (nur berufliches Lehramt). Dabei ergibt sich in der Stichprobe die Synergie, dass sowohl das Lehramt als auch die christlichen Theologien mitberücksichtigt sind. Da die Theologien jedoch nicht miteinander kombinierbar sind, mussten als weitere Fächer die Mathematik bzw. Sozialpädagogik/Pädagogik hinzugenommen werden, um zusammen mit dem Studienbereich Bildungswissenschaften jeweils eine vollständige studierbare Fächerkombination in jedem Lehramtstyp abzubilden. Hierbei war von besonderem Interesse, wie die Einhaltung der KMK-Vorgaben in Bezug auf lehrerbildende Studiengänge und die Einbeziehung Dritter regelhaft im Qualitätsmanagementsystem der Universität Tübingen gewährleistet ist. Jeweils eine Vertretung der betreffenden beiden kirchlichen Stellen war bei der Begehung der Stichproben aktiv beteiligt. Eine Vertretung des Kultusministeriums war bei der Begehung der Stichproben ebenfalls aktiv beteiligt.

Als weiterer reglementierter Studiengang jenseits des Lehramts bzw. der christlichen Theologien wurde entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 1 StAkkrVO der interne Akkreditierungsprozess anhand des Bachelorstudiengangs „Pflege“ (B.Sc.) geprüft, bei dem es sich um eine Neueinrichtung handelte

(Konzeptakkreditierung). Eine Vertretung des zuständigen Regierungspräsidiums Tübingen war bei der Begehung der Stichproben aktiv beteiligt.

Als weitere und einzige von der Gutachter/innengruppe frei gewählte Stichprobe wurden die Studiengänge „Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (B.A./M.A.)“ ausgewählt, um das breite Fächerspektrum der Universität Tübingen wenigstens ansatzweise in der Stichprobe mit berücksichtigen zu können. Auch wurde hier die Einhaltung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien überprüft.

In der Begutachtung aller Stichproben wurden Gespräche mit Lehrenden, Programmverantwortlichen, Qualitätsmanagementbeauftragten und Studierenden geführt.

3.1 Lehramtsstichprobe

Bildungswissenschaften (einschl. Sozialpädagogik/Pädagogik)

Sachstand

Das interne Studiengangscluster „Erziehungswissenschaft“ bestand zum hier relevanten Zeitpunkt seiner letzten internen Akkreditierung aus allen Studiengängen des Instituts für Erziehungswissenschaft, nämlich den wissenschaftlichen Studiengängen in den Bereichen der Pädagogik, Bildungsforschung und Sozialen Arbeit, sowie den pädagogischen Studienanteilen der Lehramtsstudiengänge, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichtet waren. Eingerichtet sind im Lehramtsbereich der von allen Studierenden zu durchlaufende Studienbereich „Bildungswissenschaften“ in den Lehramtsstudiengängen beider Schularten (jeweils Bachelor und Master), das Hauptfach „Sozialpädagogik/Pädagogik“ im beruflichen Lehramt (Bachelor und Master) und das Erweiterungsfach „Erziehungswissenschaft“. Das Cluster durchlief in den Jahren 2017/18 das reguläre interne Akkreditierungsverfahren entsprechend des damals gültigen Prozessleitfadens aus dem Jahr 2016 (d.h. nach altem Recht noch ohne externe studentische Expertise). Die Interne Akkreditierung wurde am 16. April 2018 unter Auflagen und damit vorläufig für ein Studienjahr ausgesprochen. Nach Feststellung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen am 1. Juli 2019 wurde die Akkreditierungsfrist auf den vollen Zeitraum von 6 Jahren verlängert (altes Recht); sie gilt noch bis zum 30. September 2024.

Dabei ist anzumerken, dass die Masterstudiengänge im Lehramt zum Akkreditierungszeitpunkt noch nicht eingerichtet, aber bereits abschließend konzipiert waren und einer Konzeptakkreditierung unterzogen wurden. Für die Masterstudiengänge im Lehramt Gymnasium (Studienbereich Bildungswissenschaften und Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft; Aufnahme Studienbetrieb zum 1. Oktober 2018) lagen dabei bereits vollständige und beschlossene Studiengangsunterlagen vor, für die Masterstudiengänge im beruflichen Lehramt (Hauptfach Sozialpädagogik/Pädagogik und Studienbereich Bildungswissenschaften; Aufnahme Studienbetrieb zum 1. Oktober 2019) lag lediglich das beschlossene Modulhandbuch vor; die Studien- und Prüfungsordnung wurde universitätsweit erst im Anschluss

entwickelt und beschlossen. Die Konzeptakkreditierung war in diesem Fall sinnvoll, da der Studienbereich Bildungswissenschaften von allen Studierenden durchlaufen werden muss und im beruflichen Lehramt das Hauptfach Sozialpädagogik/Pädagogik zusammen mit diesem den überwiegenden Teil des Studiengangs ausmacht und sich die allgemein bildenden Zweifächer strukturell an diesen beiden Studienanteilen ausrichten. Im Regelfall sieht das Land Baden-Württemberg eine nachlaufende Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge vor, wovon in diesem Fall in Abstimmung mit dem Fachbereich eine Ausnahme gemacht wurde.

Als allgemeiner Hinweis ist dabei noch zu beachten: Das Lehramt Gymnasium (KMK-Typ 4) ist an der Universität Tübingen mit mehr als 3.500 in B.Ed. und M.Ed. eingeschriebenen Studierenden der dominierende Lehramtsstudiengang, während im Höheren Lehramt an beruflichen Schulen (KMK-Typ 5) insgesamt nicht einmal 150 Studierende eingeschrieben sind, dieser also ein Nischendasein führt.

Bewertung: Stärken und Schwächen

Die Umsetzung des Qualitätsmanagements funktioniert auf Studiengangsebene sehr gut. Probleme mit der Studierbarkeit (klassische Überschneidungsfreiheit, Rückfragen zu Modulen und Prüfungsordnungen) lassen sich durch eine hohe Motivation der Studienberaterinnen und -berater sowie -dekaninnen und -dekane minimieren. Bisher gibt es keine Akkreditierung des Lehramtsstudiums als Ganzes, da das Rahmenkonzept Lehramtsstudiengänge – das als integraler Bestandteil des QM-Systems Gegenstand der Systemakkreditierung ist – eine solche nicht vorsieht, die Akkreditierung wird daher innerhalb der Fächer vorgenommen. Die Kernprozesse der Bewertung und internen Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen sind für die beteiligten Statusgruppen nachvollziehbar. Eine fachgerechte Überprüfung der Umsetzung aller einschlägigen Kriterien ist gewährleistet.

Das ZEQ ist mit der TüSE vernetzt und stimmt Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen mit ihr ab. Der Aufbau der TüSE sowie u.a. die Einrichtung von 12 fachdidaktischen Professuren bieten seit einigen Jahren neue und substantielle Möglichkeiten, um die Qualität der lehrerbildungsbezogenen Forschung und Lehre zu verbessern und weiter zu entwickeln.

Das Interne Akkreditierungsverfahren könnte noch eine größere Selbstverständlichkeit werden und sich ein noch stärkeres systemisches Bewusstsein unter den beteiligten Statusgruppen aufbauen. Sehr vorteilhaft bewertet die Gutachtergruppe die mittlerweile verabschiedete Ordnung der TüSE mit anschlussfähigen Organen. Die TüSE ist mit beratender Stimme an allen internen Akkreditierungsentscheidungen von Lehramtsstudiengängen beteiligt. Die strategisch-forschungsbasierte Lehrer/-innenbildung der TüSE ist damit adäquat in den Qualitätssicherungsprozess einbezogen.

Die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wurde im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des Studiengangsclusters „Erziehungswissenschaft“ im April 2018 durch die Zentrale Verwaltung, (heutige) Abt. III.1 – Studiengangsplanung und -entwicklung anhand standardisierter Checklisten

vorgeprüft. Im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens wurden sämtliche Aspekte der Studiengänge des Clusters betrachtet wie Qualifikationsziele, Struktur und Modularisierung sowie Evaluationsergebnisse. Mit der Erteilung der Internen Akkreditierung wurden die Einhaltung der geltenden externen und internen Rahmenvorgaben und die Erfüllung der Qualitätsstandards der Universität Tübingen durch die Senatskommission Studium und Lehre bescheinigt. Bei den eingereichten Unterlagen bewerten die Gutachterinnen und Gutachter die Prüfung der formalen Kriterien als sehr gut, die fachlich-inhaltlichen könnten noch eine bessere Darstellung erfahren.

Generell lagen ausreichend (anonymisierte) Gutachten aus berufspraktischer Sicht und fachwissenschaftlicher Sicht zur Beurteilung der Kriterien vor und die externen Expertinnen und Experten haben ausreichend und umfassende Materialien zur Begutachtung erhalten.

Die externen fachwissenschaftlichen Gutachten für das Hauptfach „Sozialpädagogik/Pädagogik im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen“ konstatieren beispielsweise übereinstimmend eine etwas unklare fachliche Ausrichtung und dem erklärten Anspruch, Lehrkräfte für die gesamte Breite des sozialpädagogischen Berufsfeldes zu qualifizieren und einer faktischen Engführung auf die Pädagogik der frühen Kindheit. Jedoch muss hier auch konstatiert und relativiert werden, dass die Universität Tübingen hier den Landesvorgaben folgt und das Kultusministerium eine breitere Ausrichtung des Studiengangs nicht zulässt.

Diese Feststellung ist auch aus Sicht der Stichprobenbegutachtung zutreffend. Die starke Fokussierung auf die Pädagogik der frühen Kindheit ist zwar ein „Markenzeichen“ des Tübinger Studiengangs, kann aber durchaus kritisch gesehen werden – insbesondere dann, wenn dies dazu führen würde, dass andere Arbeitsfelder aus dem Blick geraten. Allerdings ist die Engführung den Rahmenvorgaben (RahmenVO-BS-KM) des Landes geschuldet und ergibt sich aus der vom Land vorgegebenen hochspezialisierten Ausrichtung des Studiengangs und seiner Absolventinnen und Absolventen auf die Ausbildung von Frühpädagoginnen und Frühpädagogen.

Zu den in den Gutachten getroffenen Feststellungen liegen zwar Stellungnahmen des für die Studiengänge verantwortlichen Hochschulvertreters vor. Inhaltlich wurden die z. T. fachlich gut begründeten Empfehlungen/Kritik/Änderungsvorschläge der Gutachtenden in der weiteren Qualitätsentwicklung der Studiengänge jedoch nicht alle vollumfänglich berücksichtigt. Allerdings ist die Hochschule auch nicht verpflichtet, alle Hinweise externer Expertise in der Studiengangsentwicklung zu berücksichtigen. Im Fokus steht die Erfüllung der Rahmenvorgaben des Kultusministeriums.

Im Rahmen der Cluster-Akkreditierung „Erziehungswissenschaft“ im April 2018 wurden für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen“ Auflagen und Empfehlungen ausgesprochen, darunter die Auflage einer Darlegung „wie die Stellungnahmen der universitätsexternen Gutachterinnen und Gutachter in der weiteren Qualitätsentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.“ Die Unterlagen über den Einrichtungsprozess des Masterstudiengangs „Höheres

Lehramt an beruflichen Schulen“ lagen dabei jedoch nicht vor. Denn es handelte sich um eine vom Fach explizit gewünschte Konzeptakkreditierung auf Basis der Modulhandbücher. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde später vom Senat beschlossen und die Einrichtung des Studiengangs zum Wintersemester 2019/20.

Die Studierenden sind a) über die Evaluationen der Lehrveranstaltungen und b) in Form einer „Stellungnahme der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter“ im Rahmen des Lehrberichts „Erziehungswissenschaft“ in die Qualitätsentwicklung eingebunden. Da diese Akkreditierung nach altem Recht vollzogen wurde, war eine Stellungnahme von universitätsexternen Studierenden noch kein Teil des Verfahrensprozesses.

Es ging aus der reinen Dokumentationslage zunächst nicht ausreichend genug transparent hervor, wie mit der Erfüllung der Auflagen und Empfehlungen in der Folgezeit umgegangen wurde und ob bzw. wie die Überprüfung der Erfüllung der festgestellten Mängel erfolgt ist. Der Prozess wurde aber daraufhin nachvollziehbar und umfassend erläutert. Laut Prozessleitfaden und Qualitätsmanagement-Handbuch wird die Aufлагenerfüllung von der SK SL überprüft. Die Prozesse des Qualitätsmanagements sind daher aus Sicht der Stichprobenbegutachtung in der Lage, die Überprüfung und Umsetzung der einschlägigen Kriterien, zu gewährleisten. Der Studiendekan hat die Erfüllung der Auflagen einschließlich aller dazu relevanten Unterlagen am 26.04.2019 und damit innerhalb der Frist bei Abteilung III.1 (als Geschäftsstelle der Senatskommission Studium und Lehre) angezeigt und die Senatskommission als Akkreditierungsgremium hat die Aufлагenerfüllung in ihrer Sitzung am 01.07.2019 festgestellt. Die Akkreditierung ist somit nunmehr befristet bis zum 30.09.2024.

Eine erkennbare Stärke des Akkreditierungsprozesses sind die relativ schlanken Verfahren und weitgehend standardisierten Prozesse. Die Überprüfung der formalen Minimalstandards und Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist damit generell für die Lehramtstypen 4 und 5 gewährleistet. Das Instrument des Commitment-Gesprächs mit dem Rektorat bietet gute Ansatzpunkte, um das QM-System über die reine Qualitätssicherung hinaus zu einem System für die Qualitätsentwicklung weiterzuentwickeln.

Mathematik

Sachstand

Das interne Studiengangscluster „Mathematik“ bestand zum hier relevanten Zeitpunkt seiner letzten internen Akkreditierung aus allen Studiengängen dieses Fachgebiets, nämlich den Studiengängen „Mathematik“ (B.Sc. und M.Sc.) und „Mathematical Physics“ (M.Sc.), sowie den Lehramtsstudiengängen der Mathematik, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichtet waren. Eingerichtet waren im Lehramtsbereich die Bachelorstudiengänge beider Schularten und die Masterstudiengänge im Lehramt Gymnasium, einschließlich des Erweiterungsfachs; der Masterstudiengang im beruflichen Lehramt wurde erst später eingerichtet und wird nachlaufend intern akkreditiert. Das Cluster durchlief in den Jahren

2017/18 das reguläre interne Akkreditierungsverfahren entsprechend des damals gültigen Prozessleitfadens aus dem Jahr 2016 (d.h. nach altem Recht). Entsprechend der im „Prozessleitfaden“ gegebenen Option entschied sich der Fachbereich für eine Begehung durch eine externe Gutachter/innengruppe, welche am 25./26. April 2018 stattfand. Die Interne Akkreditierung wurde am 3. Dezember 2018 unter Auflagen und damit vorläufig für ein Studienjahr ausgesprochen. Nach Feststellung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen am 9. November 2020 wurde die Akkreditierungsfrist auf den vollen Zeitraum von 6 Jahren verlängert (altes Recht); sie gilt noch bis zum 31. März 2025.

Bewertung: Stärken und Schwächen

Die Prozesse des Akkreditierungsverfahrens sind nachvollziehbar beschrieben und gut strukturiert. Die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des QM-Systems, den Expertinnen und Experten, den Lehrenden/Studiengangsverantwortlichen und den Fachbereichen/Fakultäten/Instituten erfolgt an verschiedenen Stellen des Verfahrens: a) dem Erstellen der studiengangsbezogenen Teile des angelegten Lehrberichts; b) im Rahmen der Vorprüfung für die interne ebenfalls Cluster-Akkreditierung; c) im Rahmen des Akkreditierungsberichts; d) im Rahmen des Entwicklungsgesprächs der Senatskommission Studium und Lehre mit allen Studiengangsverantwortlichen des Clusters. Die direkte und unmittelbare Zusammenarbeit des Studiengangs mit den Akteuren des QM Systems ist bei a) und auch b) gegeben.

Die Diskussion während der Onlinebegehung ergab, dass die Mathematik-Studienordnung einige eher ungewöhnliche Merkmale aufweist, beispielsweise ein sehr großes Modul zu Studienbeginn (mit insgesamt 27 ECTS-Leistungspunkten); dies ist jedoch aus hochschuldidaktischer Perspektive schlüssig durch die Besonderheiten des Faches Mathematik begründet worden. Es wurde auch deutlich gemacht, wie die Diskussion zu diesem Punkt in der Universität verlaufen ist, so dass sich diesbezüglich keine Zweifel am Vorgehen oder am Ergebnis aus Sicht der Stichprobenbegutachtung ergeben.

Beim Akkreditierungsprozess wurden externe Gutachterinnen und Gutachter bestellt, deren Zusammensetzung zukünftig noch breiter sein könnte. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe bestand aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachwissenschaft, der Berufspraxis (nicht aus dem Lehramt), des Lehramtes, der Studiengangsentwicklung (QM-Bereich) und einem Studierenden. Es hätten aus Sicht der Gutachtgruppe noch mehr professorale Vertreterinnen und Vertreter der Mathematik beteiligt sein können. Auch die Beteiligung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Fachdidaktik wäre erwägenswert gewesen. Mit diesem Hinweis soll allerdings keinesfalls die Kompetenz der gewählten Gutachterinnen und Gutachter in Frage gestellt werden – zukünftig könnte aber überlegt werden, das Profil der Gutachtergruppe fachlich noch zu erweitern.

Die Stellungnahme der Mathematik vom 30. Oktober 2018 zu den Monita der Gutachtergruppe ist durchweg gründlich und überzeugend.

Spezifische Stärken des Tübinger Mathematikstudiums werden in der Anfangsphase deutlich, die zu Beginn des Studiums benotete Prüfungen bewusst vermeidet. Es ist eine universelle Erfahrung, dass im Mathematikstudium die Studieneingangsphase zu einer radikalen Änderung der Lernprozesse im Vergleich zur Schule führt, die auch leistungsstarke Studierende oft vor Probleme stellt. Die Konzeption der höheren Semester ist ebenfalls gut und entspricht den fachlichen Standards vergleichbarer deutscher Universitäten.

Gelungen ist – gerade auch im Hinblick auf spätere Berufstätigkeit –, dass die Nutzung digitaler Werkzeuge explizit zum Thema gemacht wird; bedauerlich ist allerdings die geringe Leistungspunktzahl. Hier könnte man sich eine stärkere Schwerpunktsetzung vorstellen, bei der insbesondere auch bei weiteren Veranstaltungen (Stochastik, Differenzialgleichung, etc.) eine verbindliche Computer Nutzung mit angedacht wird.

Evangelische und Katholische Theologie

Sachstand

Das interne Studiengangskluster „Katholische Theologie“ bestand zum hier relevanten Zeitpunkt seiner letzten internen Akkreditierung aus allen Studiengängen dieses Fachgebiets mit Ausnahme der Katholisch-Theologischen Vollstudiengänge mit kirchlichem und universitärem Examen (die extern mit AKAST programmakkreditiert werden), nämlich den wissenschaftlichen Studiengängen und den Lehramtsstudiengängen der Katholischen Theologie, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichtet waren. Eingerichtet waren im Lehramtsbereich nur die Bachelorstudiengänge beider Schularten; die Masterstudiengänge beider Schularten, einschließlich des Erweiterungsfachs, wurden erst später eingerichtet und werden nachlaufend intern akkreditiert. Das Cluster durchlief in den Jahren 2016/17 das reguläre interne Akkreditierungsverfahren entsprechend des damals gültigen Prozessleitfadens aus dem Jahr 2016 (d.h. nach altem Recht noch ohne externe studentische Expertise). Die Interne Akkreditierung wurde am 9. Oktober 2017 ohne Auflagen und damit für den vollen Zeitraum von 6 Jahren ausgesprochen; eine Vertretung der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat am Verfahren mitgewirkt und der Akkreditierungsentscheidung zugestimmt. Die interne Akkreditierung gilt noch bis zum 31. März 2024.

Das interne Studiengangskluster „Evangelische Theologie“ bestand zum hier relevanten Zeitpunkt seiner letzten internen Akkreditierung aus allen Studiengängen dieses Fachgebiets, nämlich den Theologischen Vollstudiengängen mit kirchlichem und universitärem Examen, den wissenschaftlichen Studiengängen und den Lehramtsstudiengängen der Evangelischen Theologie, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichtet waren, sowie der Judaistik (welche inzwischen aus dem Cluster herausgelöst wurde). Eingerichtet waren im Lehramtsbereich die Bachelorstudiengänge beider Schularten und die Masterstudiengänge im Lehramt Gymnasium, einschließlich der Erweiterungsfächer, letztere einschließlich des Erweiterungsfachs Hebräisch; der Masterstudiengang im beruflichen Lehramt wurde erst später eingerichtet und wird nachlaufend intern akkreditiert. Das Cluster durchlief in den Jahren 2017/18 das reguläre

interne Akkreditierungsverfahren entsprechend des damals gültigen Prozessleitfadens aus dem Jahr 2016 (d.h. nach altem Recht noch ohne externe studentische Expertise). Die Interne Akkreditierung wurde am 8. Oktober 2018 für die Lehramtsstudiengänge ohne Auflagen und damit für den vollen Zeitraum von 6 Jahren (altes Recht) ausgesprochen; eine Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat am Verfahren mitgewirkt und der Akkreditierungsentscheidung zugestimmt. Die Interne Akkreditierung gilt noch bis zum 31. März 2025.

Als Besonderheit jenseits der Lehramtsstudiengänge sei noch angemerkt, dass die Universität Tübingen entsprechend einer Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und gemäß Nr. 8 der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007 auch die Evangelisch-Theologischen Vollstudiengänge mit kirchlichem und akademischem Abschluss im Rahmen ihrer Systemakkreditierung intern akkreditiert. Auch dabei finden die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse der Kirche Anwendung.

Bewertung: Stärken und Schwächen

Übergreifende Aspekte

Die für die Teilstudiengänge Evangelische bzw. Katholische Theologie Lehramt Gymnasium (B.Ed./M.Ed.) sowie Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik (B.Ed./M.Ed.) relevanten Vorgaben werden regelhaft umgesetzt.

In geregelten Beteiligungsverfahren wird die Evangelische Landeskirche Württemberg bzw. die Diözese Rottenburg-Stuttgart in alle rechtlich festgeschriebenen Vorgänge einbezogen (Beteiligung einer von der Landeskirche bzw. Diözese entsandten Vertretung an den internen Akkreditierungsentscheidungen, Zustimmung der Landeskirche bzw. Diözese zu den Studien- und Prüfungsordnungen gemäß § 74 Abs. 2 LHG, Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern der Landeskirche bzw. Diözese bei Prüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs nach Artikel 8 Abs. 4 EvKiVBW).

Die zur Verfügung gestellten Materialien für die Stichproben Evangelische und Katholische Theologie waren sehr umfangreich und vielfältig. Eine fundierte Bewertung war daher möglich, wenn auch durch die Fülle des Materials sehr aufwendig. Als insgesamt sehr positiv ist die ausgeprägte informelle Gesprächskultur zwischen den Statusgruppen zu würdigen, die sich nach Auskunft aller Beteiligten in regem Austausch befinden. Dennoch wären zur Prüfung fachlich-inhaltlicher Kriterien noch eindeutiger Strukturen und Mitbestimmungsformate, die auch universitätsrechtlich auszuweisen sind, förderlich. Allerdings muss hier betont werden, dass die Internen Akkreditierungen nach altem Recht stattfanden; die der Katholischen Theologie im Oktober 2017 noch vor Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zum 01.01.2018.

Externe Expertise wurde für die Evangelische und die Katholische Theologie eingeholt und entsprechend gewürdigt. Etwas undeutlich bleibt jedoch, wie die dort angezeigten Monita auch tatsächlich in den

Strukturen der Universität und der Fakultäten in allen Gremien und mit den Betroffenen (Lehrenden und Studierenden) weiter diskutiert werden, um einen eventuellen Steuerungsbedarf auch institutionell auf allen Ebenen abzusichern.

Nach Auskunft der Fachvertreterinnen und -vertreter der beiden christlichen Theologien sind sowohl die interkonfessionellen als auch die interreligiösen Vernetzungen in den Studiengängen auf der Ebene der praktischen Ausgestaltung gut aufgestellt. Hier wäre dennoch eine stärkere administrative Einbindung wünschenswert, um dieses „Pfund“ der Universität Tübingen auch deutlich sichtbar zu machen. Im Lehramt besteht allerdings Konfessionsbindung. Hier ist eine interreligiöse Ausbildung aufgrund der staatlichen Rahmenvorgaben weder gewünscht noch sinnvoll. Insgesamt gesehen sind die fachbezogenen Kriterien im universitätsinternen Qualitätsmanagementsystem ausreichend gewürdigt worden. Dennoch wären auf dieser Basis innovative Zugänge anzuraten und als Teil des QM-Systems zu installieren, die für die gestuften Lehramtsstudiengänge nicht die jeweilige „Volltheologie“ (Master Theologiae) als Maßstab setzen sollten, sondern auch dem Spezifikum eines Lehramtsstudiums mit mehreren Fächern gerecht werden könnten. Eine verstärkte strukturelle Zusammenarbeit mit der TüSE wäre hierbei anzuraten, um innovativ zu sein und eine berufsspezifische Ausrichtung des Lehramtsstudiums zu befördern. Dies alles wäre dann auch noch strukturell in Bezug auf die Karrierechancen des wissenschaftlichen Nachwuchses abzuklären (insbesondere für Studierende der Katholischen Theologie, die aus einem Lehramtsstudium heraus ein kanonisches Doktorat anstreben).

Auffällig erscheint, dass viele Prozesse der Überprüfung und Umsetzung der einschlägigen Kriterien im Bereich der Theologien deutlich personalisiert und operationalisiert sind, und daher strukturell noch besser abgebildet werden sollten. Es fällt auf, dass es offenbar individuell und jeweils personell vorhandene, sehr gute Unterstützung gibt. Dies gilt auch für Fragen des Beschwerdemanagements (Ombudsstelle, anonymisierte Verfahren) ebenso wie für Fragen der Organisation der Anerkennung von an anderen Studienorten erworbenen Leistungen und für die Organisation bzw. Beförderung von Studienaufenthalten außerhalb der Universität Tübingen. Die Hochschule verweist jedoch daraufhin, dass es sich bei den theologischen Fakultäten um Kleinfakultäten mit jeweils wenigen Hundert Studierenden handelt. Dazu bestehen mit den beiden Stiftungen (Evangelisches Stift und Wilhelmsstift) auch noch außeruniversitäre Betreuungseinrichtungen mit engen Verflechtungen zu den Fakultäten. Daraus ergibt sich ein erhöhter Personenbezug und ein günstiges Betreuungsverhältnis zieht eben automatisch auch eine starke Personenbindung der Betreuung nach sich. Zudem ist die Universität Tübingen historisch gewachsen stark dezentral organisiert. Viele Aufgaben lagen historisch und liegen noch bei den jeweiligen Fakultäten. Einschlägig hier ist, dass ein Zentrales Prüfungsamt sich beispielsweise gerade erst im Aufbau befindet und z.B. in den Theologien die Prüfungsamtsmitarbeiter/innen bis heute räumlich bei der Fakultät angesiedelt sind, der sie bis vor kurzem noch zugehörig waren. Daraus ergibt sich ein starker Personenbezug zu langjährigen Kräften in diesen Bereichen.

Beim internen Akkreditierungsverfahren wurden die Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion vollkommen berücksichtigt und umgesetzt. Ebenso wie das „Rahmenkonzept Lehramtsstudiengänge“ und das „Rahmenkonzept Fachdidaktik der Tübingen School of Education“.

Der zeitliche Ablauf wurde in den Akkreditierungsverfahren der Katholischen und Evangelischen Theologie eingehalten und in den Gesprächen mit den Lehrenden erläutert (Kick-Off-Gespräch, Abgabe Gutachter*innenvorschläge; Abgabe beschlossener Lehrberichte II; Versand der Unterlagen an die externen Gutachterinnen und Gutachter sowie der Versand aller externen Gutachten in das Fach; die fristgerechte Stellungnahme zu den externen Gutachten; Versand der Einladung und Unterlagen an das Akkreditierungsgremium der Senatskommission Studium und Lehre; die Akkreditierungsentscheidung, Commitment-Gespräch und Anzeige und Feststellung der Auflageerfüllung durch das Akkreditierungsgremium).

Die Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter sowie die vorliegenden Gutachten werden durch das Gutachtergremium der Stichprobenbegutachtung als angemessen bewertet.

Evangelische Theologie

Die Interne Akkreditierung der evangelisch-theologischen Lehramtsstudiengänge, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichtet waren, fand im Gesamtzusammenhang des Studiengangclusters im Jahr 2018 statt. Es wurden unter der besonderen Berücksichtigung von strukturellen und staatskirchenrechtlichen Besonderheiten bei der Beschlussfassung lediglich formale Auflagen für die nicht-Lehramtsstudiengänge ausgesprochen, die fristgerecht erfüllt wurden. Die befristete Akkreditierung der evangelisch-theologischen Lehramtsstudiengänge ist bis 31. März 2025 gültig. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat der Beschlussfassung zugestimmt. Der Hinweis auf die Konfessionsklausel und auf die Vocatio als Voraussetzung für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist auf der Homepage der Fakultät ausgewiesen.

Im besonderen Maß wurden die Commitment-Gespräche während der Onlinebegehung beleuchtet und deren noch stärkere Einbindung in die Prozesse der Akkreditierung durch die Gutachtergruppe untermauert. Hierzu betont die Universität Tübingen, dass die Ergebnisse der Internen Akkreditierung in die Commitment-Gespräche einfließen und ein „Follow-up“ darstellen, wenn es z.B. um Ausstattungsfragen geht.

Katholische Theologie

Die beiden theologischen Vollstudiengänge wurden zeitversetzt in den Jahren 2015 und 2021 durch AKAST programmakkreditiert. Die Interne Akkreditierung der übrigen zu diesem Zeitpunkt eingerichteten katholisch-theologischen Studiengänge fand im Jahr 2017 statt, nachdem 2015 bereits die grundlegend überarbeiteten Bachelor-of-Arts-Teilstudiengänge akkreditiert worden waren. Im Verfahren

wurden keine Auflagen ausgesprochen, die interne Akkreditierung ist somit noch bis 31. März 2024 befristet.

Auf Nachfragen des Gutachtergremiums wurde die Mitwirkungspflicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart erläutert, die sehr gut in den Akkreditierungsprozess eingebunden war.

3.2 Pflege (B.Sc.)

Sachstand

Von der Universität wurde darauf hingewiesen, dass es sich um einen verfahrenstechnischen Sonderfall handelt. Der neu einzurichtende, berufsqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) wird von der Universität Tübingen gemeinsam mit der Hochschule Esslingen angeboten. Auf explizite Weisung des MWK durchlief er in den Jahren 2016-18 das reguläre Verfahren der Einrichtung und Internen Akkreditierung eines neuen Studiengangs (Konzeptakkreditierung) an der Universität Tübingen entsprechend des damals gültigen Prozessleitfadens aus dem Jahr 2016 (d.h. nach altem Recht noch ohne externe studentische Expertise). Bei der Entwicklung des Studiengangs wurde berücksichtigt, dass im Rahmen seiner Entwicklung bereits eine umfassende externe Begutachtung und ein Peer-Review-Verfahren stattgefunden hatten, sodass die externe Expertise schon während der Konzeption des Studiengangs eingebunden war. Nach einem umfassenden Begutachtungsverfahren durch die Senatskommission Studium und Lehre als dem Akkreditierungsgremium wurde die Interne Akkreditierung letztlich am 29. Januar 2018 unter gestaffelten Auflagen und damit vorläufig für ein Studienjahr ausgesprochen. Nach Feststellung der jeweils fristgerechten Erfüllung der Auflagen am 16. April 2018 bzw. 19. April 2021 wurde die Akkreditierungsfrist für einen abweichenden Zeitraum von 4 Jahren verlängert (Sonderfall-Beschluss des Akkreditierungsgremiums im Rahmen seiner Einzelfallkompetenz); sie galt bis zum 31. März 2022. Inzwischen befindet sich der Studiengang im Verfahren der Internen (Re-)Akkreditierung.

Zunächst als Modellversuch eingerichtet, wird der B.Sc. Pflege inzwischen auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes betrieben. Eine besondere Herausforderung waren die Spannungen zwischen den akademischen Standards und den enggeführten berufsrechtlichen Vorgaben. Die bundesgesetzlichen berufsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Praxisanteile und staatlichen Prüfungen standen in Widerspruch zu den akademischen Bedarfen (lies: den formalen und fachlich-inhaltlichen Vorgaben einer Akkreditierung nach StAkkrVO), Prüfungen sowie Praxiseinheiten studienbegleitend auszugestalten und mit einem angemessenen Workload/Arbeitsaufwand zu versehen. Anzumerken ist hier, dass die StAkkrVO im Gesetzblatt vom 22. Mai 2018 veröffentlicht und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde. Die Akkreditierungssitzungen der SK SL fanden im Dezember 2017 und Januar 2018 statt.

Durch die Reform der Gesetze haben sich die enggeführten berufsrechtlichen Vorgaben etwas näher dem akademischen Standard angenähert. Aufgrund dieser besonderen Herausforderungen wurde der Studiengang auch im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems vom Akkreditierungsgremium mit zeitlich gestaffelten Auflagen und einer verkürzten Akkreditierungsfrist bewusst eng geführt, um eine adäquate Qualität des Studiengangs sicherstellen zu können.

Bewertung: Stärken und Schwächen

Der berufsqualifizierende Bachelorstudiengang „Pfleger“ (B.Sc.) wurde als Modellversuch im Rahmen der Akademisierung traditioneller Ausbildungsberufe an der Universität Tübingen implementiert. Der Studiengang wird gemeinsam mit der Hochschule Esslingen durchgeführt. Die Einführung des Studiengangs „Pfleger“ (B.Sc.) war mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die auch das interne Akkreditierungsverfahren tangiert haben: Inhaltliche Spannungen zwischen akademischen Standards und den enggeführten berufsrechtlichen Vorgaben (u. a. auf europäischer und nationaler Ebene, staatliche Zulassung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann) hinsichtlich der Ausgestaltung der Praxisanteile und staatlichen Prüfungen standen in Widerspruch zu den akademischen Bedarfen, Prüfungen und der Workload-Ausgestaltung der Praxiseinheiten. Hinsichtlich der geltenden Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse war die berufsrechtliche Anerkennung faktische Grundvoraussetzung für die Einrichtung des Studiengangs und zentraler Treiber seiner inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration war an der Akkreditierungsentscheidung gemäß vorheriger Vereinbarung nicht direkt beteiligt und hat die Anerkennung daher entsprechend im Nachlauf erteilt. Im Jahr 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit versucht, durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Das neue Pflegeberufegesetz ist zum 1. Januar 2020 als Bundesgesetz in Kraft getreten und hat eine Weiterentwicklung mit Akkreditierungsrelevanz des Studienangebots erforderlich gemacht. Der Bachelorstudiengang wurde zum Wintersemester 2020/21 reformiert und weiterentwickelt. Durch die Reform des Pflegeberufegesetzes haben sich die enggeführten berufsrechtlichen Vorgaben dem akademischen Standard teilweise angenähert.

Aufgrund dieser Herausforderungen und des Modellcharakters des Studiengangs hat sich die Senatskommission Studium und Lehre als das Akkreditierungsgremium im Rahmen ihrer Einzelfallkompetenz entschlossen, die interne Akkreditierung daher abweichend von der damals üblichen Frist von sechs Jahren nur für vier Jahre auszusprechen und mit jährlich zu erbringenden Auflagen versehen, um die Studiengangsentwicklung aufgrund des Modellcharakters des Studienprogramms eng zu begleiten und zu reflektieren. Dies war eine bewusste Entscheidung der SK SL, hier von den üblichen Fristen abzuweichen. Die Aufлагenerfüllung ist mittlerweile erfolgt.

Zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsprozesses wird eine Checkliste verwendet, um ein systematisches Vorgehen sicherzustellen. Diese Checkliste war Bestandteil

der Beschlussvorlage für die Sitzung der Senatskommission Studium und Lehre vom 4. Dezember 2017, auf der die interne Akkreditierung des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) befristet bis 31. März 2018, bei Auflagenerfüllung bis 31. März 2022 beschlossen wurde. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt die StAkkrVO noch nicht in Kraft. Die Prüfkriterien waren dabei die Struktur des Studiengangs, die Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene, die Modularisierung in Bezug auf Größe, Arbeitsaufwand und Vergabe von Leistungspunkten, Mobilität und Internationalisierung, Beschäftigungsbefähigung, Schlüsselqualifikationen, Praxisphasen, und die Dokumente des Studiengangs. Da die Checkliste zur Vorbereitung von Akkreditierungsbeschlüssen für alle Studiengängen an der Universität Tübingen dient, enthält sie keine pflegespezifischen Prüfungskriterien, da dies auch nicht erforderlich ist.

Eine Einbindung externer Expertise erfolgte einerseits durch die Beteiligung von sechs Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, die beratend bei der Gestaltung des Studiengangs mitwirkten, andererseits durch vier Angehörige der School of Health Science an der Universität Dundee. Mit diesen Personen wurden laut der Studiendekanin für Pflege der Hochschule Esslingen Gespräche geführt, um festzulegen, welche Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen erwerben sollen, und die akademischen und berufspraktischen Aspekte der Versorgung herauszuarbeiten. Da seitens der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen eine umfangreiche interne und externe Expertise eingebunden war, wurde auf die Einholung schriftlicher Gutachten in diesem Einrichtungs- und Akkreditierungsverfahren, wie es im System der Universität Tübingen eigentlich regelhaft vorgesehen ist, verzichtet. Schriftliche Unterlagen zur Begutachtung wurden daher vom ZEQ nicht versandt. Eine Beurteilung deutschsprachiger Unterlagen wäre für die beteiligten englischsprachigen Expertinnen und Experten ohnehin problematisch gewesen. Inwiefern die Gutachterinnen und Gutachter über die Ergebnisse ihrer Begutachtung informiert wurden, ließ sich den Unterlagen und den Gesprächen nicht entnehmen. Die Universität Tübingen verweist in diesem Kontext daraufhin, dass das Studienkonzept mithilfe externer Expertise nach altem Recht entwickelt wurde. Eine zusätzliche Begutachtung war aus Sicht der Universität auch nicht notwendig. Zudem handelt sich es bei diesem Studiengang, wie bereits angeführt, um einen Modellversuch. Ein adäquater Informationsfluss hinsichtlich der Ergebnisse an die Gutachterinnen und Gutachter ist daher aus Sicht der Hochschule nicht sinnvoll.

Die Dauer der Akkreditierung weicht vom regulären Akkreditierungszeitraum ab. Dies wurde in den vorgelegten Unterlagen und in der Stichprobe der Gutachtergruppe nachvollziehbar und zufriedenstellend erläutert. Der Hintergrund für diese Vorgehensweise besteht in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Standard einer akademischen Ausbildung und den berufsrechtlichen Vorgaben, die erfüllt sein müssen, damit die Studierenden durch ihr Studium auch die staatliche Berufszulassung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann erhalten. Eine Erfüllung der im Akkreditierungsbescheid vom 29. Januar 2018 ausgesprochenen Auflagen wurde nachgewiesen und in Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Senatskommission Studium und Lehre am 16. April 2018 und 19. April 2021 bestätigt. Dabei ist zu beachten, dass die ausgesprochenen Auflagen nicht immer den in der Checkliste gemachten Vorschlägen

für solche Auflagen entsprachen. So wurde die in der Checkliste vorgeschlagene Auflage, dass zur Vermeidung einer Prüfungsüberlast die Vergabe von weniger als sechs ECTS-Leistungspunkten für ein Modul auszuschließen sei, lediglich als Empfehlung in den Akkreditierungsbeschluss übernommen. Als Auflage wurde nur formuliert, dass die Prüfungslast pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen umfassen soll. Dieser Auflage konnte entsprochen werden, da – wie in der Übersicht der Module mit Prüfungsanforderungen ersichtlich – für einzelne Module keine Prüfungsleistungen ausgewiesen sind. Die einzelnen Module selbst weisen dabei mit Ausnahme der Module für Praxisphasen stets weniger als sechs ECTS-Leistungspunkte auf. Die Studiendekanin begründet die Umwandlung der in der Checkliste vorgeschlagenen Auflage in eine Empfehlung mit der notwendigen Abstimmung mit den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes. Zudem hat die Universität Tübingen in diesem Kontext darauf verwiesen, dass damit offensichtlich belegt wird, dass die Senatskommission Studium und Lehre als Akkreditierungsgremium ihren Aufgaben als unabhängiges Gremium nachkommt. Sie setzt sich mit der Beschlussvorlage auseinander, berücksichtigt die externe Expertise, hört die Fachvertreter und Fachvertreterinnen an und kommt dann zu einer eigenständigen Entscheidung, die von der Beschlussvorlage abweichen kann.

Die oben beschriebene, flexible Vorgehensweise bei der Akkreditierung des Studiengangs kann dabei grundsätzlich als Stärke des Prozesses gesehen werden. Sie zeugt von einem gemeinsamen Willen, den Konflikt zwischen den schwer vereinbaren hochschulischen und berufsrechtlichen Standards zu lösen, um ein Bachelorstudium der Pflege an der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen zu ermöglichen. Die flexible Gestaltung des Akkreditierungsprozesses, die zur Lösung des Konflikts notwendig ist, macht allerdings zugleich auch Abweichungen vom Regelprozess notwendig. Deren Begründung sollte im Akkreditierungsprozess noch transparenter dargestellt werden. Durch die explizite Benennung der Differenzen zwischen hochschulischen Standards und berufsrechtlichen Vorgaben können die getroffenen Kompromisse somit noch besser nachvollzogen werden.

Die Zusammenarbeit mit dem ZEQ und der Abteilung III.1 bewertet die Gutachtergruppe als sehr gut. Nicht nur die Beratungsgespräche mit beiden Akteuren, sondern auch die Handreichungen zur Studiengangsentwicklung wurden seitens der Lehrenden als hilfreich beschrieben.

Da der Studiengang in Kooperation mit der Hochschule Esslingen betrieben wird, wurde zwischen der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung sollte als ein weiterer Akteur im Qualitätsmanagement eine hochschulübergreifende Kommission zur Sicherung der Qualität des Studiums gegründet werden. Laut Auskunft der Studiendekanin soll diese Kommission standortübergreifende Belange in der konzeptionellen Ausrichtung des Studienangebots entscheiden, die Studiengangsentwicklung mit vorbereiten und den dezentralen Gremien (Studienkommissionen/Fakultätsrat) konzeptionelle Vorschläge zum Beschluss vorlegen. Zum Zeitpunkt der Entwicklung des Studiengangs war diese Kommission allerdings noch nicht eingerichtet und daher auch nicht bei dessen Akkreditierung involviert. Denn die Kommission wurde

im September 2021 vom Fakultätsrat eingesetzt. Bei Entwicklung des Studiengangs waren die gemäß Vertrag für eine ordnungsgemäße Zusammensetzung der hochschulübergreifenden Kommission erforderlichen Positionen an den Hochschulen noch gar nicht alle besetzt.

Die Einbindung von Studierenden von den Fachschaften der Hochschule Esslingen sowie der Universität Tübingen war gegeben, aber die Studierenden fühlten sich nicht als vollwertiges Mitglied auf Augenhöhe eingebunden. Dieser Eindruck liegt vermutlich in der Genese des Studiengangs begründet: Entsprechend des „Prozessleitfadens“ wurde dieser bei Einrichtung, d.h. noch vor Aufnahme des Studienbetriebs bereits intern akkreditiert. Zu diesem Zeitpunkt konnten per Definition noch keine Studierenden im Studiengang eingeschrieben sein, eine Fachschaft konnte noch nicht gegründet sein, da es das Fachgebiet Pflege bis dato noch nicht gab. Die Fachschaft Pflege wurde daher erst im Sommer 2020 gegründet, weshalb erste Berührungen mit den jeweiligen Qualitätsmanagementsystemen beider Hochschulen noch jung sind. Die Fachschaft/Studienkommission Humanmedizin der Uni Tübingen war für entwicklungsbezogene Belange des Studiengangs Pflege verantwortlich bis die eigene Stuko bzw. Fachschaft ins Leben gerufen wurde. Die Stuko und Fachschaft Humanmedizin waren daher systemisch eingebunden. In der Fachschaft Humanmedizin waren zudem einige Studierende mit einer pflegerischen Erstausbildung. Die Fachschaft Humanmedizin hat z.B. die Ersti-Begrüßung der ersten Kohorte unterstützt/durchgeführt. Die Fachschaft Pflege wird daher zukünftig in den Akkreditierungsprozess eingebunden werden: Die Studierenden werden u.a. mit ihren Stellungnahmen in den Lehrberichten I und II gehört und bei der nächsten Re-Akkreditierung in die SK SL-Sitzung hinzugezogen werden. Bei der Re-Akkreditierung werden zudem alle externen Statusgruppen der Gutachterinnen und Gutachter berücksichtigt werden.

Insgesamt sind die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des hochschulinternen QM-Systems zu bestätigen. Von den befragten Mitgliedern der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen wurde übereinstimmend von einer guten Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Willens zur Implementierung des neuen Studienangebots trotz bestehender Konflikte zwischen berufsrechtlichen Vorgaben und hochschulischen Standards berichtet. Die Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Senatskommission Studium und Lehre vom 16. April 2018 und vom 19. April 2021 sowie die hierzu vorgelegten Studiengangunterlagen belegen die Erfüllung der Auflagen aus dem Akkreditierungsbeschluss vom 29. Januar 2018.

Der Kernprozess der Einrichtung und Internen Akkreditierung wurde im Prozessleitfaden zur Studiengangsentwicklung vom 26. September 2019 beschrieben und die wesentlichen Stationen auf diesem Prozess sind deutlich benannt. Damals galt noch der alte Prozessleitfaden vom Dezember 2016. Die Stärke des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems liegt in dem gemeinsamen Willen der Beteiligten die Konflikte zwischen berufsrechtlichen Vorgaben und hochschulischen Standards bei der

Entwicklung und Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ zu lösen. Der Akkreditierungsprozess lässt eine entsprechende Flexibilität erkennen.

3.3 Ethnologie/Social and Cultural Anthropology (B.A./M.A.)

Sachstand

Das interne Studiengangscluster „Ethnologie“ besteht aus dem Bachelor und dem Master of Arts-Studiengang „Ethnologie/Social and Cultural Anthropology“. Das Cluster durchlief in den Jahren 2018-20 das reguläre interne Akkreditierungsverfahren entsprechend des damals gültigen Prozessleitfadens aus dem Jahr 2016 (d.h. nach altem Recht noch ohne externe studentische Expertise). Nach dem Beschluss einer einmaligen Aussetzung um ein Semester durch das Akkreditierungsgremium am 3. Juni 2019 wurde die Interne Akkreditierung letztlich am 20. Januar 2020 unter Auflagen und damit vorläufig für ein Studienjahr ausgesprochen. Nach Feststellung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen am 19. April 2021 wurde die Akkreditierungsfrist auf den vollen Zeitraum von 6 Jahren verlängert (altes Recht); sie gilt noch bis zum 31. März 2026.

Die Neubesetzung eines der beiden Lehrstühle in diesem personell chronisch unterbesetzten, aber mit hohen Studierendenzahlen ($n > 300$) gesegneten Fach sorgte dafür, dass eine Aussetzung um ein Semester beantragt wurde (eine solche Aussetzung um i.d.R. ein Semester ist im Prozessleitfaden regelhaft vorgesehen). Diese Verzögerung führte leider in der Folge dazu, dass bei der bereits akquirierten, äußerst hochkarätigen Person aus dem Bereich der Berufspraxis das für die Bearbeitung des Gutachtens extra frei gehaltene Zeitfenster ungenutzt bleiben musste und so das Gutachten aus der Berufspraxis verspätet und nicht mehr rechtzeitig für die interne Akkreditierungsentscheidung vorlag – wofür in dieser Konstellation sich verkettender und außer der Macht des Akkreditierungsverfahrens stehender Umstände weder das Fach, noch das QM-System, noch die begutachtende Person etwas können. Auch eine solche Verzögerung ist durch das Instrument der vorläufigen Akkreditierung unter Auflagen im resilient ausgestalteten QM-System der Universität regelhaft vorgesehen; somit wurde das Verfahren der Ethnologie erfolgreich durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Schwächen

Für die beiden Studiengänge „Ethnologie/Social and Cultural Anthropology“ (B.A./M.A.) wurden für die Begutachtung der Stichprobe sehr umfangreiche Unterlagen eingereicht. Für das Gutachtergremium war der Erstakkreditierungsprozess dieser internen Clusterakkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs nachvollziehbar. Die zeitliche Abfolge des Akkreditierungsverfahrens wurde auf Nachfragen der Gutachtergruppe durch die Universität Tübingen detailliert nachgezeichnet.

Im Rahmen der Onlinebegehung wurde neben der Ausgestaltung der Studiengänge auch die Durchführung der Prozessschritte der internen Akkreditierung und deren Wirkungsmechanismen diskutiert.

Die Tübinger Ethnologie ist kein typisches „kleines Fach“ – sie wird zwar einerseits von nur zwei Lehrstühlen vertreten, verfügt aber andererseits über vergleichsweise hohe Studierendenzahlen. Hier ergibt sich also eine chronische Unterbesetzung und ein relativ schlechtes Betreuungsverhältnis. Es ist anzumerken, dass das Akkreditierungsverfahren einmalig für ein Semester (de facto 8 Monate) ausgesetzt wurde. Aufgrund der Neubesetzung eines der beiden Lehrstühle konnten die Weiterentwicklungen nicht fristgerecht zum geplanten Akkreditierungstermin abgeschlossen werden. Daher wurde die Akkreditierung einmalig ausgesetzt. Den Fachvertreterinnen und Fachvertretern wurde somit eine entsprechende Nachfrist zur Überarbeitung des Antrags auf Akkreditierung gewährt. Innerhalb dieser Nachfrist konnten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter die Weiterentwicklungen fristgerecht abschließen und die Akkreditierung unter Auflagen konnte ausgesprochen werden.

Aufgrund der einmaligen Aussetzung für acht Monate kam es einer Verzögerung bei der Entwicklung der Dokumente; der Versand an die Gutachterinnen und Gutachter erfolgte erst zum Juli 2019. Die Gutachtenerstellung hat sich anschließend bis Ende 2019 verzögert und es konnte daher lediglich ein Gutachten dem Fach vor der Sitzung des Akkreditierungsgremiums vorgelegt werden. Dies führte in der (in diesem Sinne vorläufigen) Akkreditierungsentscheidung zu einer Auflage, deren Erfüllung durch das Fach fristgerecht realisiert wurde.

Im Vorfeld des Besetzungsverfahrens kam es bereits zu einer fachintrinsisch motivierten Überarbeitung der Studiengänge, da mit der Neubesetzung einer der beiden Strukturprofessuren eine neue regionale und thematische Ausrichtung geschaffen wurde. In diesem Zusammenhang flossen Rückmeldungen aus Lehrveranstaltungsevaluationen ebenso wie aus Workshops mit Studierenden und Lehrenden in die Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung ein, die dann teilweise auch im Akkreditierungsprozess thematisiert wurden. Die Weiterentwicklung der Studiengänge und ihre Akkreditierung verdeutlicht aus Sicht des Gutachtergremiums eine enge Abstimmung zwischen allen relevanten Akteuren und Akteurinnen des Fachs und des Qualitätsmanagementsystems.

Aus curricularer Perspektive weisen die beiden Studienprogramme einen schlüssigen Studiengangsaufbau auf und beinhalten sinnvolle Schwerpunkte der Fachdisziplin Ethnologie.

Im Zuge des Akkreditierungsprozesses wurden ein Gutachten aus fachwissenschaftlicher und eines aus berufspraktischer Sicht eingeholt. Da dies ein Akkreditierungsverfahren nach altem Recht war, war die Einholung eines studentischen Gutachtens nicht nötig. Die den externen Gutachtern bzw. Gutachterinnen vorgelegten Materialien umfassen den Lehrbericht, die Modulhandbücher, Prüfungsordnungen sowie die universitätsinternen Tübinger Richtlinien für Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Unterlagen waren ausreichend umfassend, um eine fundierte Bewertung der zu begutachtenden Studiengänge vornehmen zu können. Die den externen Gutachtenden vorgelegten Leitfragen geben allerdings die

fachlich-inhaltlichen Kriterien der Musterrechtsverordnung (§ 11-20 MRVO) nicht vollumfänglich wieder; folglich werden diese Kriterien im Zuge der externen Begutachtung nicht durchgängig abgebildet. Dies entspricht aber der gängigen Praxis der Universität Tübingen. Der Verfahrensprozess ist nicht mit einer externen Programmakkreditierung vergleichbar. Die hier durch die Gutachtergruppe monierten „fehlenden“ Kriterien werden durch das interne Monitoring geprüft.

Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentation ist auch nicht ersichtlich, ob die externen Gutachter und Gutachterinnen über die Ergebnisse ihrer Begutachtung informiert wurden.

Auf die externen Gutachten folgte eine tabellarische Stellungnahme des Faches bezüglich der positiven und negativen Aspekte der Gutachten. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass das Fach umfassend auf die in den Gutachten genannten Monita reagiert hat – insbesondere im Zuge der parallellaufenden Weiterentwicklung der ethnologischen Studiengänge.

Alle relevanten Anspruchsgruppen der Hochschule wurden ausreichend in die beiden sich überlappenden Prozesse einbezogen. Insbesondere ist dabei die Einbindung von Studierenden und Lehrenden – sowohl durch die Abteilung für Ethnologie selbst als auch durch das ZEQ – nachvollziehbar erfolgt.

Auch wurden als Follow-Up aus dem Akkreditierungsprozess tieferliegende Strukturprobleme angesprochen und behoben (vor allem im Rahmen des Commitment-Gesprächs mit dem Rektorat, in dem die Personal- und Raumsituation angesprochen und Probleme – teils unmittelbar, teils perspektivisch – gelöst wurden).

Aus Sicht des Faches besteht eine besondere Stärke des Akkreditierungsprozesses in Tübingen in der Möglichkeit der Flexibilisierung hinsichtlich unvorhergesehener Einschnitte und Krisensituationen (Vakanz und kurzfristige Neubesetzung einer der beiden Strukturprofessuren). Gleichwohl stellt sich in diesem Kontext der besonderen Herausforderungen eines in diesem Sinne „kleinen Faches“ möglicherweise die Frage nach der Belastbarkeit des Akkreditierungsprozesses oder der damit einhergehenden Arbeitsbelastung für personell schwach aufgestellte Fächer.

Aufgrund der einmaligen Aussetzung des Verfahrens für acht Monate (wegen der Neubesetzung einer der beiden Strukturprofessuren des Faches), des verspäteten Eintreffens eines externen Gutachtens erst nach der vorläufigen Akkreditierung und der parallel vorangegangenen Studiengangsentwicklung, ergaben sich zeitliche Verschiebungen, die es erschwerten, den zeitlichen Ablauf des Verfahrens aus externer Perspektive klar nachzuvollziehen. Eine explizit und konsequent chronologische Aufarbeitung in der Dokumentation der Hochschule, insbesondere im „Mantelteil“, möglicherweise unter der Ausklammerung von vermeintlichen Nebensträngen (vgl. ICPL – Innovative Curricula und Praxisorientierte Lehrmodule, ein Teilprojekt und eine Förderlinie im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts „Erfolgreich Studieren in Tübingen“), wäre dabei zweifelsohne hilfreich gewesen. Jedoch tragen die vermeintlichen „Nebenstränge“ eben auch wesentlich zur Studiengangsentwicklung insbesondere bei einem kleinen Fach bei.

In der Dokumentation des Bewertungsprozesses war die o. g. Überlappung der Prozesse in ihrer Konsequenz für den Akkreditierungsprozess nicht explizit benannt, auch gab es in den Unterlagen keine tiefere Reflexion dazu, wie grundlegende Herausforderungen des Studiengangs (z. B. mit Bezug auf Raumproblematik, knappe Personalstruktur oder auch hohe Abbrecherquoten und niedrige Abschlusszahlen in der Regelstudienzeit) angegangen wurden. Es ist allerdings zu betonen, dass jene „fehlende“ tiefere Reflexion einen Prozess darstellt und perspektivisch in den Lehrberichten I und II stattfindet. Eine Bezugnahme auf diese kritischen Aspekte findet sich zwar in der tabellarischen Stellungnahme auf die externen Gutachten; als wesentliche Herausforderung der zu akkreditierenden Studiengänge wäre eine deutlichere Bezugnahme an zentraler Stelle der Dokumentation wünschenswert gewesen, ebenso wie eine stärkere redaktionelle Systematisierung und Pointierung der Materialfülle.

3.4 Merkmalsstichprobe

Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der Landesrechtsverordnung nach Maßgabe des Gutachtergremiums soll im Querschnitt auf formaler Ebene jeweils anhand der Vorgaben zu Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrVO) sowie auf fachlich-inhaltlicher Ebene anhand der Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO) erfolgen, um dem Gutachtergremium für diese beiden zentralen Aspekte systematische Einblicke über einzelne Studienangebote hinweg zu ermöglichen.

Anerkennung und Anrechnung

In der „Satzung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen“, in den Rahmenprüfungsordnungen, den Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge für das gymnasiale Lehramt und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen, sowie in allen anderen Prüfungsordnungen der Universität sind Regelungen für die Anerkennung und Anrechnung enthalten.

In den einschlägigen Paragraphen dieser Ordnungsdokumente werden u.a. geregelt:

- die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses;
- der Geltungsbereich d.h. die Anerkennung hochschulischer und die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen;
- der Verweis auf Absprachen i.R. von Hochschulpartnerschaften, Kooperationsvereinbarungen und Studienprogrammen mit Doppel- oder gemeinsamen Abschlüssen;
- die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt;
- die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen, sofern sie gleichwertig sind;

- die Beweislastumkehr im Falle einer Ablehnung und deren Begründung;
- die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
- die Vergleichbarkeit der Notensysteme und des Bewertungsschlüssels für Noten
- Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Kompetenzen aus (hochschulischen) Kontaktstudienangeboten können angerechnet werden.

Dabei orientiert sich die Universität Tübingen auch an Informationsmaterialien der HRK und dem Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen.

Die Anerkennung und Anrechnungsverfahren sind durch folgende Schritte gekennzeichnet:

- Beratung
- Antragstellung (beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs)
- Antragprüfung (durch Vorsitz Prüfungsausschuss, Fachstudienberatung, Modulverantwortliche, Studiendekane)
- Bewertung
- Entscheidung

Bei Orts- und Studienwechsel sind die Verfahren der Anrechnung der Leistungen ebenfalls geregelt.

Learning Agreements für Auslandsaufenthalte liegen vor und werden abgeschlossen.

Die Prüfung der „Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ ist ebenso wie der „Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Satzung) für Bachelorstudiengänge“ geregelt.

Studien- und Prüfungsordnungen (Allgemeine und Besondere Teile) sind Pflichtdokumente einer Internen Akkreditierung. Durch das Formular „Erklärung des Fachs“ bestätigt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin, dass die Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention erfolgt.

Im Kapitel 2 „Angaben zu Studiengängen“ der Lehrberichte Stufe II werden die fachspezifischen Kriterien für „Zulassung und Anerkennung“, „Zulassungsvoraussetzungen“ sowie die „die Regelungen zur Anerkennung von an inländischen und ausländischen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention“ festgehalten.

Zusammenfassend stellt das Systemgutachtergremium aufgrund der Bewertung der vorgelegten Dokumente, der Formulare des Studierendensekretariats, des International Office, Beispiele der Katholisch-Theologischen sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie aufgrund der Gespräche

mit der Hochschule positiv fest, dass die Prozesse und Instrumente des internen Qualitätsmanagements, die Umsetzung des formalen Kriteriums „Anerkennung und Anrechnung“ auf Ebene der Studiengänge hochschulweit sicherstellen.

Studierbarkeit

Das Gutachtergremium gelangt zu dem Ergebnis, dass die Studierbarkeit in den Studiengängen an der Universität Tübingen durch die folgenden Anforderungen und Vorgehensweisen sichergestellt werden:

2 StAkkVO (§ 12 (5)) regelt, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Dies umfasst insbesondere

- einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb
- die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird sowie
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zur Darstellung der Merkmalsstichprobe „Studierbarkeit“ wurden als Bewertungsgrundlage für die externen Gutachterinnen und Gutachter neben den Angaben aus dem Selbstbericht alle Ordnungen und Studiengangunterlagen mit Regelungscharakter dargestellt (z.B. Prozessleitfaden, Richtlinien für Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulbezogenes Prüfungskonzept etc.), die einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen sollen. Zudem wurden Checklisten, Datenblätter, Leitfragen für die externe Begutachtung, Fragebögen (Bachelor, Master, Erstsemester, Absolventen, Studiengangsevaluation Katholische Theologie, Studierende Digitales), die Anzeige der Auflagenfüllung FB Mathematik (2020-03) und Hebammenwissenschaft (2019-03) sowie Lehrberichte Stufe I (Medizintechnik 2020) und Lehrberichte II (Interne Akkreditierung der Neurowissenschaften 2016, Soziologie 2017, Biochemie 2018, Informatik 2020) herangezogen.

Die systematische und regelmäßige Überprüfung des Kriteriums der Studierbarkeit wird anlassbezogen sowie im Prozess der Studiengangsplanung und -entwicklung und der Internen Akkreditierungsverfahren überprüft. Bei Bedarf findet das Kriterium bei Bedarf Eingang in Commitment-Gespräche. Neben systemischen Studierenden- und Absolventenbefragungen verfolgen die Fakultäten auch aus ihrem eigenen Erkenntnisinteresse heraus, die Studierbarkeit ihrer Studiengänge. Fachvertreter bzw.

Fachvertreterinnen, Studiengangsverantwortliche und Fachstudierende nehmen an der Akkreditierungssitzungen der Senatskommission Studium und Lehre teil und berichten über die Studiengangsentwicklungen.

Nach der Bewertung der vorgelegten Dokumente wurden keine strukturellen Monita in der Überprüfung dieser Stichprobe identifiziert, die auf einen systematischen Prozessmangel hinweisen würden. Die gute Studierbarkeit der Studienprogramme bestätigen auch die Studierenden in den Gesprächen mit dem Gutachtergremium. Die Prozesse im internen System sind klar beschrieben und funktionieren bislang auch sehr gut. Das Qualitätsmanagementsystem fördert nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Qualitätskultur der Hochschule. Es legt den Fokus neben der Überprüfung der Einhaltung der relevanten Kriterien eindeutig mit auf die Qualitätsentwicklung. Die Verfahren der Qualitätssicherung bzw. die internen Prozesse funktionieren gut und sind auch ausreichend deutlich beschrieben und nachvollziehbar. Die verwendeten Dokumente bilden in eindeutiger Weise die Umsetzung des Kriteriums „Studierbarkeit“ nach StAkkrVO Teil 3 ab.

III **Begutachtungsverfahren**

1 **Allgemeine Hinweise**

Die erste wie die zweite Begehung erfolgten aufgrund der Covid-19 Pandemie beide im virtuellen Format. Einbezogen in das Verfahren waren in der Begutachtung der Programmstichprobe für die lehrerbildenden Studiengänge eine Vertreterin und ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ eine Vertreterin des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Vertreter des Kultusministeriums, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche und des Regierungspräsidiums Tübingens stimmen dem Gutachten und den Bewertungen des Gutachtergremiums zu.

Die Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe konnte weitgehend im Nachgang der zweiten Begehung durch die Universität Tübingen umgesetzt werden (siehe Nachreichungen).

Auf der Sitzung der Akkreditierungskommission von ACQUIN am 20. Juni 2022 kommentierte die Akkreditierungskommission die Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe und kommt zu dem Schluss, dieser bezüglich den Auflagen nicht zu folgen, sondern der Argumentation der Universität Tübingen (siehe Stellungnahme) zu folgen. Die Akkreditierungskommission sieht daher keine Grundlage für die formulierten Auflagen.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg

3 **Gutachtergruppe**

a) **Hochschullehrende**

- **Professor Dr. Roland Brünken**, *Universität des Saarlandes*, ehem. Vizepräsident für Lehre und Studium
- **Professorin Dr. Beatrix Busse**, *Universität zu Köln*, Prorektorin für Lehre und Studium
- **Professorin Dr. Insa Melle**, *Technische Universität Dortmund*, ehem. Prorektorin Studium

b) Vertretung der Berufspraxis

- **Alexander Zeitelhack**, *Medien Management Consulting*, Unternehmensberater

c) Vertretung der Studierenden

- **Phillip C. Schulz**, *Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen*, Absolvent des Masterprogramms „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.)

d) Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Ina Gonnermann**, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Referat 21, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerausbildung, Landeslehrprüfungsamt der Lehrerausbildung, schulische Querschnittsthemen, Regierungsschuldirektorin
- **Dr. Marc Lamche**, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Referat 21, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerausbildung, Landeslehrprüfungsamt der Lehrerausbildung, schulische Querschnittsthemen, Oberstudienrat
- **Gabriele Klingberg**, *Diözese Rottenburg-Stuttgart*, Schuldekanin für Gymnasien
- **Dr. Barbara Lang**, Regierungspräsidium Tübingen
- **Bernhard Riesch-Clausecker**, *Evangelische Landeskirche in Württemberg*, Referat Religionsunterricht, Schule und Bildung, Referent für berufliche Schulen (2.1.3.), Evangelischer Oberkirchenrat

e) Gutachterinnen und Gutachter der Stichprobenbegutachtung

- **Professorin Dr. Soham Al-Suadi**, *Universität Rostock*, Professorin für Neues Testament, Fachgutachterin evangelische Theologie
- **Professor Dr. Hansjörg Dilger**, *Freie Universität Berlin*, Professor für Sozial- und Kulturanthropologie, Fachgutachter Social and Cultural Anthropology
- **Professor Dr. Thomas Boggartz**, *Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg*, Professor für Pflegewissenschaft, Fachgutachter Pflege
- **Professor Dr. Frithjof Grell**, *Otto-Friedrich-Universität Bamberg*, Professur für Berufliche Bildung und Sozialpädagogik
- **Jun.-Professor Dr. Mirco Göpfert**, *Goethe Universität Frankfurt am Main*, Professor für Ethnologie, Fachgutachter Ethnologie

- **Professor Dr. Reinhard Oldenburg**, *Universität Augsburg*, Lehrstuhlinhaber für Didaktik der Mathematik, Fachgutachter Mathematik(-didaktik)
- **Professor Dr. Harald Schwillus**, *Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*, Professor für Religionspädagogik und Katechetik mit Schwerpunkt Didaktik und des Katholischen Religionsunterrichts sowie Historische Theologie, Fachgutachter katholische Theologie



IV Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	31.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	06.07.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p>1. Begehung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulleitung • Vertreter*innen des zentralen Qualitätsmanagements (III1 und ZEQ) Vertreterinnen und Vertreter der Senatskommission Studium und Lehre • Vertreter*innen der Studierenden • Vertreter*innen der Studiendekan*innen <p>2. Begehung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulleitung • Vertreter*innen der QM-Abteilungen • Vertreter*innen der Studierenden • Vertreter*innen der Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen • Vertreter*innen der Serviceeinrichtungen und der Verwaltung • Vertreter*innen der TÜSE • Vertreter*innen der externen Gutachter*innen • Vertreter*innen des zentralen Qualitätsmanagements (ZEQ, Abteilung III 1)

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag